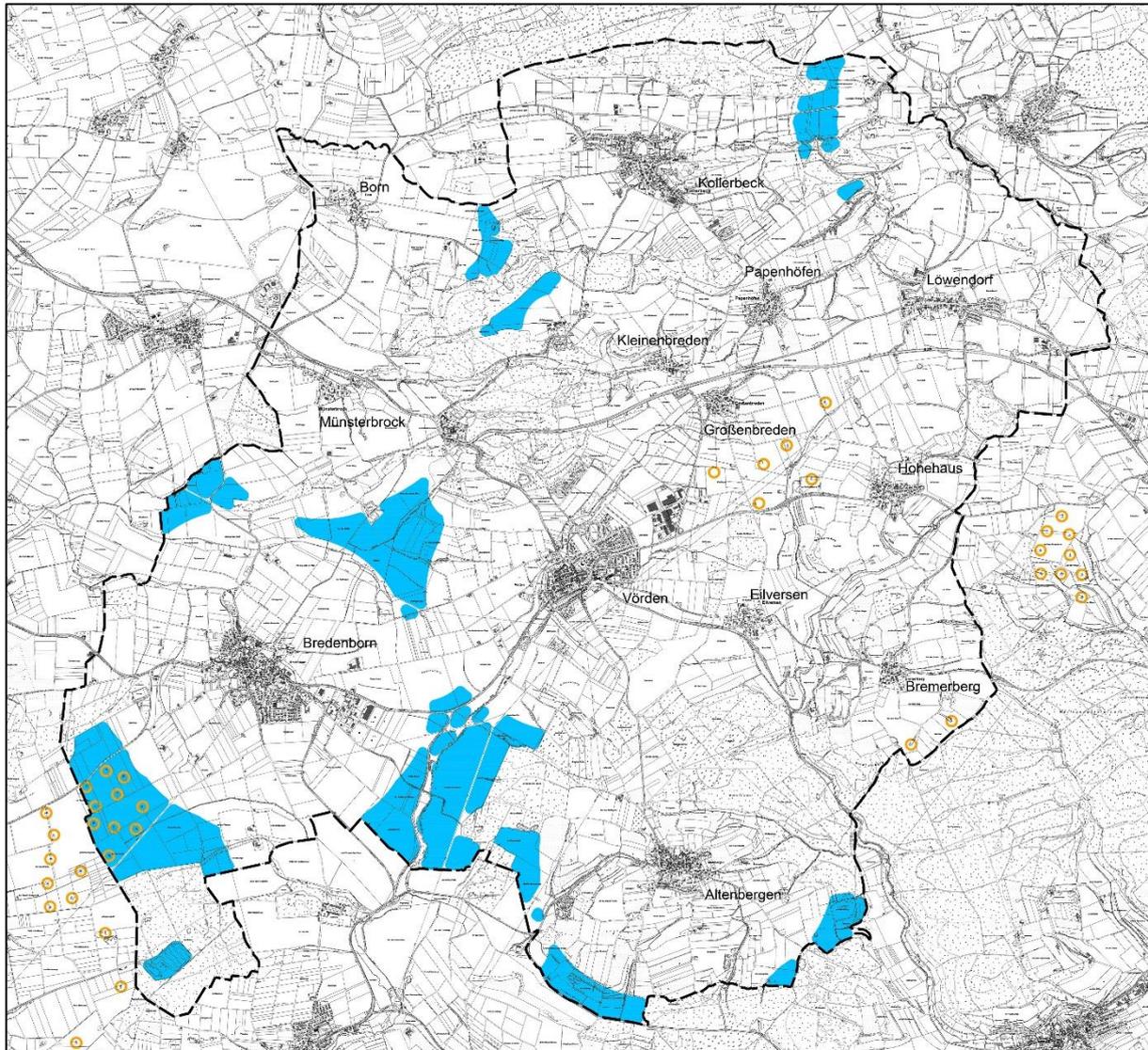


Stadt Marienmünster

Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“



Verfahrensstand:

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Verfasser:

Drees & Huesmann · Stadtplaner PartGmbH
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld

Stand: 28.03.2022

Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

Stadt:	Marienmünster
Verfahrensstand:	Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB – Offenlage

Inhalt

Teil A: Begründung.....	5
1 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung, Vorgehensweise.....	5
2 Ergebnisse der 2021 aktualisierten Potenzialflächenstudie als stadtweites schlüssiges Gesamtkonzept.....	8
2.1 Vorgehensweise Potenzialflächenstudie als gesamträumliches Planungskonzept.....	8
2.2 Entwicklung der Flächenkulisse für die Offenlage – gesamträumliches Konzept.....	13
2.2.1 Stufe 1: Abgrenzung Innen – Außenbereich, Windhöffigkeit.....	15
2.2.2 Harte Tabuflächen.....	20
2.2.3 Immissionsrechtlicher Mindestabstand als harte Tabufläche.....	22
2.2.4 Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW.....	28
2.2.5 Weiche Tabuflächen.....	33
2.2.5.1 Berücksichtigung von Waldflächen und des Ziels der Landesplanung zum Walderhalt.....	33
2.2.5.2 Zwischenfazit nach Berücksichtigung harte Tabuflächen, Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und Wald als weiche Tabufläche.....	39
2.2.5.3 Berücksichtigung des Grundsatzes 1.500 m Abstand zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten nach LEP NRW 2019.....	40
2.2.5.4 Zwischenfazit nach Berücksichtigung harte Tabuflächen, Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW, Wald als weiche Tabufläche und Betrachtung 1.500 m Abstand zu WA/WR.....	44
2.2.5.5 Zwischenfazit nach Berücksichtigung harte Tabuflächen, Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW, Wald als weiche Tabufläche und Streichung der Kleinstflächen und Arrondierungen.....	47
2.2.5.6 Modellflugplatz als weiche Tabufläche.....	47
2.2.5.7 Zusätzlicher Vorsorgepuffer von 180 m zu allen wohngenutzten Siedlungsbereichen und gem. Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW.....	49
2.2.5.8 Zwischenfazit nach Berücksichtigung harte Tabuflächen, Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW, Wald als weiche Tabufläche, Streichung der	

	Kleinstflächen und Arrondierungen, Berücksichtigung des Modellflugplatzes und des zusätzlichen Vorsorgepuffer von 180 m	49
2.2.6	Weitere Belange / Umweltbelange und -bericht	52
2.2.7	Fazit: Abwägungsergebnis Flächenkulisse für die Offenlage Prüfung „substanziell Raum belassen“	57
3	Übergeordnete Planvorgaben	60
3.1	Belange der Landes- und Regionalplanung	60
3.2	Landschaftsplanung	71
4	Inhalte des sachlichen Teilflächennutzungsplanes	72
4.1	Steckbrief der Einzelflächen	73
4.2	Umgang mit den Flächen der 4. Änderung des FNP und Einzelanlagen	89
	Anhang: Auszug aus der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung	92
A 1	Ergebnisse der Potenzialflächenstudie als stadtweites schlüssiges Gesamtkonzept zur Frühzeitigen Beteiligung	93
A 1.1	Kulturlandschaftliche und landschaftsräumliche Qualifizierung des Stadtgebietes	96
A 1.2	Vorgehensweise Potenzialflächenstudie als gesamträumliches Planungskonzept zur Frühzeitigen Beteiligung	98
A 2	Ergebnisse der Potenzialflächenstudie zur Frühzeitigen Beteiligung	102
A 2.1	Stufe I Harte Tabukriterien und -flächen in der Frühzeitigen Beteiligung	102
A 2.2	Ergebnisse und Varianten der Potenzialflächenstudie Stufe II zur Frühzeitigen Beteiligung	106
A 2.2.1.	Weiche Tabukriterien und -flächen	106
A 2.2.2.	Variante A	117
A 2.2.3.	Variante B	120
A 2.2.4.	Variante C	123
A 2.2.5.	Variante D	126
A 2.2.6.	Variante E	129
A 2.2.7.	Zusammenfassung Stufe II zur Frühzeitigen Beteiligung	132

Karten- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Elemente, Aufbau und Höhen einer Windenergieanlage.....	10
Abbildung 2:	Vorgehensweise	11
Karte 1:	Darstellung des Außenbereiches in der Stadt Marienmünster	16
Karte 2.1:	Windhöffigkeit in der Stadt Marienmünster in 100 m Höhe.....	18
Karte 2.2:	Windhöffigkeit in der Stadt Marienmünster in 200 m Höhe.....	19
Karte 3:	Harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster.....	21
Abbildung 3:	Verlauf Immissionspegel 45 dB(A) Schallimmissionen von Windenergieanlagen (WEA) in Abhängig von der Entfernung	24
Karte 4.1:	Harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster (mit immissionsrechtlichem Mindestabstand)	26
Karte 4.2:	Verbleibende Potenzialfläche bei harten Tabuflächen in der Stadt Marienmünster (mit immissionsrechtlichem Mindestabstand)	27
Abbildung 4:	Grafik Umsetzung des Mindestabstandes 1.000 m des Ausführungsgesetzes zum BauGB im Land NRW für die Darstellung von Bereichen für die Windenergie	29
Karte 5.1:	Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster.....	30
Karte 5.2:	Verbleibende Potenzialfläche bei Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster	31
Karte 6:	Wald, Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster	35
Karte 7:	Landschaftsbildeinheiten und deren Empfindlichkeit in dem Bereich der Eignungsflächen: Ausschnitt Landschaftsbildbewertung Kreis Höxter (Bewertung der Landschaftsbildeinheit mit Berücksichtigung der Vorbelastung und Darstellung touristisch bedeutsamer Infrastruktur)	37
Karte 8:	Landschaftsbildanalyse, Wald, Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster	38
Karte 9:	Verbleibende Potenzialfläche bei Wald, Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster	39
Karte 10.1:	Grundsatz 1.500 m Landesentwicklungsplan LEP NRW, Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster.....	42
Karte 10.2:	Potenzialflächen Grundsatz 1.500 m Landesentwicklungsplan LEP NRW, Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster.....	43
Karte 11:	Zwischenstand Wald als weiche Tabufläche, Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster	45
Karte 12:	Zwischenstand Potenzialflächen bei Wald als weiche Tabufläche, Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen mit Streichung von Kleinstflächen und Abrundung geometrischer Spitzen und sog. Schwalbenschwänze.....	46
Karte 13:	Potenzialfläche bei Modellflugplatz (betroffener und veränderter Bereich markiert) und Wald als weiche Tabuflächen, Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster	48
Karte 14.1:	1.100 m zu wohngenutzten Siedlungsbereichen, Modellflugplatz und Wald als weiche Tabuflächen, Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster	50
Karte 14.2:	Potenzialfläche bei 1.100 m zu wohngenutzten Siedlungsbereichen, Modellflugplatz und Wald als weiche Tabuflächen, Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster.....	51

Karte 15:	Flächenkulisse der potenziellen Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB für die Offenlage in der Stadt Marienmünster.....	59
Karte 16:	Bereiche mit den Flächen zur Offenlage und Darstellungen des Regionalplanes „Teilabschnitt Paderborn-Höxter“ 2008.....	64
Abbildung 5:	Legende Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter	65
Karte 17:	Entwurf Regionalplan Ostwestfalen (OWL) 2020, 10/2020	69
Abbildung 6:	Legende Regionalplan OWL – Entwurf 2020	70
Karte 18:	Landschaftspläne im Kreis Höxter, Stand Verfahren der Aufstellung	71
Karte 19:	Flächenkulisse der potenziellen Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB für die Offenlage in der Stadt Marienmünster.....	72
Karte 20:	Vorhandener Windpark im Bereich Bredenborn (mit Grenze der Fläche aus der 4. Änderung des FNP und vorhandene Anlagen).....	89
Karte 21:	Großenbreden/Hohehaus (B-Plan „Repowering Windvorrangzone“, mit geplanten und im B-Plan festgesetzten Anlagen).....	90
Karte 22:	Lage der neuen Einzelanlagen südöstlich Bremerberg	91

Karte Anhang: Auszug aus der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung

Karte A 1.1:	Windhöufigkeit in der Stadt Marienmünster in 100 m Höhe.....	94
Karte A 1.2:	Windhöufigkeit in der Stadt Marienmünster in 200 m Höhe	95
Abbildung A 1:	Elemente, Aufbau und Höhen einer Windenergieanlage.....	99
Abbildung A 2:	Ablauf Verfahren Ermittlung der Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB.....	101
Karte A 2:	Harte Tabukriterien und –flächen in der Stadt Marienmünster	105
Abbildung A.3:	Verlauf Immissionspegel Schallimmissionen von Windenergieanlagen (WEA) und Entfernung zu Typen von Bauflächen bzw. Baugebieten	107
Karte A 3.1:	Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Stadt Marienmünster – Variante A.....	118
Karte A 3.2:	Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Stadt Marienmünster – Variante A – Potenzialflächen.....	119
Karte A 4.1:	Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Stadt Marienmünster - Variante B.....	121
Karte A 4.2:	Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Stadt Marienmünster – Variante B – Potenzialflächen.....	122
Karte A 5.1:	Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Stadt Marienmünster – Variante C.....	124
Karte A 5.2:	Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Stadt Marienmünster – Variante C – Potenzialflächen.....	125
Karte A 6.1:	Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Stadt Marienmünster – Variante D.....	127
Karte A 6.2:	Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Stadt Marienmünster – Variante D – Potenzialflächen.....	128
Karte A 7.1:	Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Stadt Marienmünster – Variante E.....	130
Karte A 7.2:	Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Stadt Marienmünster – Variante E – Potenzialflächen.....	131
Karte A8:	Potenzialflächen zur möglichen Darstellung als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB für die Frühzeitige Beteiligung (mit Darstellung der bestehenden Anlagen).....	134

Teil A: Begründung

1 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung, Vorgehensweise

Ziel und Zweck der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Marienmünster ist es, mit der Darstellung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB

- ein zusätzliches Angebot für die Nutzung der Windenergie zu schaffen und vor dem Hintergrund der in der Zwischenzeit eingetretenen, geänderten rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen eine Neudarstellung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB vorzunehmen;
- mit der Darstellung von Zonen eine räumliche Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen über die Konzentrationswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB zu erzielen und die Planung auf eine rechtssichere Basis zu stellen, d. h. ihr mit Zonen „substanziell Raum“ zu belassen.

Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan sah zwei Flächen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet vor, eine im Bereich Großenbreden/Hohehaus (Windpark), die andere südwestlich der Ortslage Bredenborn. Diese wurden mit der 4. Änderung des FNP planerisch vorbereitet. Die Änderung wurde zwischenzeitlich durch Urteil vom 26.03.2014 durch das Verwaltungsgericht Minden für unwirksam erklärt.

Zusätzlich haben sich die rechtlichen Rahmenseetzungen zur Ausweisung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB gegenüber dem Jahr 1998 (Rechtswirksamkeit der ersten Ausweisung der Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB mit der 4. Änderung des FNP) geändert.

Die Neuregelungen und Veränderungen machen eine Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie auf der Grundlage eines stadtweiten, schlüssigen Gesamtkonzeptes notwendig, das der Nutzung der Windenergie in der Stadt Marienmünster „substanziell Raum“ belässt (vgl. Kapitel 6). Dieser Anspruch ist in Zukunft in den vorliegenden Flächen der unwirksamen 4. Änderung des Flächennutzungsplanes alleine nicht zu erreichen. Die beiden Flächen sind mittlerweile vollständig genutzt, die Fläche Großenbreden/Hohehaus wurde mit dem Bebauungsplan Nr.1 der Ortschaft Großenbreden „Repowering Windvorrangzone Großenbreden/Hohehaus“ rechtskräftig.

Vor dem Hintergrund, der Windenergie im Stadtgebiet „substanziell Raum“ belassen zu müssen, verfolgt die Stadt auf der Grundlage einer Potenzialflächenstudie für Gebiete für Windenergieanlagen die anschließende Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes.

Die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes wurde gewählt, um im Falle einer Unwirksamkeit eine Unabhängigkeit vom Gesamtflächennutzungsplan sicher zu stellen. Da es sich um einen eigenständigen vorbereitenden Bauleitplan handelt, unterscheidet sich das Aufstellungs- und Abwägungsverfahren nicht wesentlich von einer Änderung des Gesamtflächennutzungsplanes. Der Regelungsinhalt ist auf die Flächendarstellungen und Bestimmungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie / Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB beschränkt. Die Darstellungen müssen konfliktfrei zu den Regelungen des

Gesamtflächennutzungsplans sein und die nachbarschaftlichen Rücksichtnahmen u. ä. wie eine herkömmliche Änderung sichern.

Die Stadt Marienmünster beabsichtigt, der Windenergie unter den gegebenen technischen Voraussetzungen neuer Anlagen und Anlagengrößen Konzentrationsflächen für die Nutzung zur Verfügung zu stellen und damit den Einsatz regenerativer Energien in der Energieversorgung im Sinne des Klimaschutzes zu fördern und Raum zu geben. Zur Ermittlung des landesweit vorhandenen Windenergiepotenzials hat das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) im Jahr 2012 eine Potenzialflächenstudie erstellen lassen, die für den Kreis Höxter und seine einzelnen Kommunen eine erste, ganz allgemeine Potenzialabschätzung angibt. Sie liegt für Marienmünster im Leitszenario bei möglichen Flächen von 430 ha für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) und einer potenziellen Leistung der darin zu errichtenden Anlagen von 114 MW.

Bisher sind errichtet / installiert: In den beiden Windenergieflächen der unwirksamen 4. Änderung mit einer Größe von zusammen rd. 95 ha im B-Plan Nr. 1 geplante 6 Anlagen mit rd. 12 MW, in Bredenborn 10 Anlagen mit rd. 9 MW. Hinzu kommen 2 Einzelanlagen südlich Bremerberg mit jeweils 3 MW.

Es ist das Ziel der Stadt Marienmünster, die von der Ausweisung als Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB betroffenen Flächen zum Zwecke der Erzeugung von Windenergie unter Einhaltung der Randbedingungen (wie u. a. Immissionsschutz, Naturraum) nutzbar zu machen. Hierzu wurde eine Potenzial- bzw. Tabuflächenbetrachtung für das gesamte Stadtgebiet unter Verwendung von neuen Schutz- und Tabuflächenabständen durchgeführt, die u. a. vom Windenergieerlass des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2015/2018 und von Rechtsprechung bis zum Jahr 2021 bestimmt worden sind (siehe hierzu die Übersichten der harten und weichen Tabuflächen).

Für den sachlichen Teilflächennutzungsplanes für die Nutzung von Windenergie werden die Potenzialflächen unter planerischen und städtebaulichen Aspekten betrachtet.

Im durchgeführten Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wurden über die Potenzialflächenstudie hinausgehende Aspekte zu den einzelnen Flächen ermittelt und für die Abwägung zusammengestellt. Diese wurden anschließend geprüft und bewertet. Ziel ist es, nach Abschluss der Potenzialflächenstudie und des sachlichen Teilflächennutzungsplanes städtebaulich sinnvolle und naturräumlich geeignete Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB darzustellen. Dieses Vorgehen wurde im Falle Marienmünsters an die zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung und neuen Rahmenbedingungen angepasst (siehe nachfolgende Ausführungen).

Den Kommunen wurde mit der Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Jahr 1997 in § 35 BauGB die Möglichkeit zur planungsrechtlichen Steuerung der im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen gegeben.

Mit dieser Novelle wurde für den Außenbereich bestimmt, dass dieser für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) privilegiert ist, d. h. diese dort generell zugelassen sind und dort errichtet werden sollen, wenn kein anderer öffentlicher Belang entgegensteht und die Erschließung gesichert ist. Mit dieser Rechtslage können WEA grundsätzlich überall im Außenbereich errichtet werden § 35 (1) BauGB.

Sollen WEA nicht überall und verstreut in der Landschaft zugelassen werden, ist eine räumliche Steuerung und konzentrierte Errichtung in Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB(n) im Flächennutzungsplan erforderlich. Diese

Festlegung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB kann nur auf der Grundlage eines Konzeptes erfolgen, das das gesamte Stadtgebiet untersucht und überprüft und hier insbesondere den Außenbereich in den Fokus nimmt. In dieser Vorgehensweise muss es zu einer positiven Standortausweisung in der Form kommen, dass Bereiche im Flächennutzungsplan dargestellt werden, in der die Errichtung von WEA möglich ist.

Die Frage, was unter „substanziell Raum“ zu verstehen ist, wurde durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) NRW in verschiedenen Urteilen aufgegriffen, maßgeblich durch das sog. „Haltern-Urteil“ vom 22.09.2015, zuletzt bestätigt durch das OVG-Urteil vom 20.02.2020, dem sog. „Brilon-Urteil“. Hierbei wurde festgestellt, dass es kein allgemein verbindliches Modell gibt, anhand welcher Kriterien die Ausweisung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB / Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan das Ziel erfüllt, der Nutzung der Windenergie „substanziell Raum“ zu belassen. Nach Rechtsprechung des OVG ist aber bei einem Anteil der ausgewiesenen Konzentrationszonenfläche von 10 % an der für die Windenergie zur Verfügung stehenden Fläche (Außenbereich abzüglich der harten Tabuflächen) „regelmäßig davon auszugehen sein, dass der Windenergie substanziell Raum geschaffen wurde.“ (Zitat aus dem OVG-Urteil vom 20.02.2020, dem sog. „Brilon-Urteil“)

Das angesprochene Urteil vom 22.09.2015 mahnt darüber hinaus die Transparenz der Entscheidungsgrundlagen und in der Abwägung an. Wichtig ist hier die Unterscheidung in sog.

- „Harte Tabukriterien und -flächen“, der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehende Kriterien, die nicht von planerischen Entscheidungen vor Ort und in der Abwägung in den kommunalpolitischen Gremien zugänglich sind und
- „Weiche Tabukriterien und -flächen“, die vor Ort formuliert werden und der Abwägung unterliegen, welche Kriterien und ggf. Vorsorgeabstände und -puffer von der Kommune angewendet werden sollen.

Im Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB (Beteiligungszeitraum 17.03. bis 21.04.2017; mit Verlängerung bis zum 05.05.2017) wurden über die Potenzialflächenstudie hinausgehende Aspekte zu den einzelnen Flächen ermittelt und für die Abwägung zusammengestellt.

Veränderung Flächenkulisse von der Frühzeitigen Beteiligung → Offenlage

Die sich aus der Abwägung ergebende Änderung der Flächenkulisse von der frühzeitigen Beteiligung zur Öffentlichen Auslegung wird ausführlich in Abschnitt 2 und 5 dargestellt. An dieser Stelle wird stichwortartig ein Überblick über die Anpassungen und Änderungen der Flächenkulisse zur öffentlichen Auslegung gegeben. Es sind die folgenden zentralen Aspekte für die Abwägung hervorzuheben:

- Neubestimmung der Potenzialflächen vor dem Hintergrund des sog. Bad Wünnenberg-Urteils vom 06.03.2018. Hierbei wird eine Neubestimmung und –begründung der harten und weichen Tabukriterien, insbesondere der regionalplanerischen Flächen-Darstellungen von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), Wald und ungenutztem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) erforderlich;
- Berücksichtigung des mit dem Landesentwicklungsplan LEP NRW. 2019 neu eingeführten Grundsatzes 10.2-3 eines Abstandes von 1.500 m zu Allgemeinen und Reinen

Wohngebieten in die Abwägung zur Findung von potenziellen Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB;

- in der Identifizierung der Eignungsflächen die Berücksichtigung des in der frühzeitigen Beteiligung besonders eingeforderten Schutz des Landschaftsbildes (Landschaftsbildanalyse des Kreises Höxter) und Betrachtung der Möglichkeit des Schutzes des Kulturgutes der ehemaligen Abtei Marienmünster und deren Umgebung;
- Berücksichtigung weiterer relevanter Rechtsprechungen zur Darstellung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) NRW vom Frühjahr 2019 und Frühjahr 2020.
- Berücksichtigung des Ausführungsgesetzes zum BauGB in NRW zur Umsetzung eines Mindestabstandes von 1.000 m zwischen Wohngebäuden und Windkraftanlagen vom 15.07.2021.

Zu allen Veränderungen im Detail siehe die Übersicht zu Beginn des Kapitels von der Flächenkulisse der frühzeitigen Beteiligung zu den Flächen in der Offenlage.

2 Ergebnisse der 2021 aktualisierten Potenzialflächenstudie als stadtweites schlüssiges Gesamtkonzept

Der Beschluss zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen wurde am 22.06.2016 im Rat der Stadt Marienmünster gefasst. Die in der frühzeitigen Beteiligung im Jahr 2017 eingegangenen Äußerungen und deren Auswertung für die weitere Planung, aber vor allen Dingen die zwischenzeitlichen eingetretenen neuen gesetzlichen Regelungen im Bereich Windenergie und die Rechtsprechung erfordern eine Anpassung des stadtweiten schlüssigen Gesamtkonzeptes. Dieses führt auf der Grundlage der Potenzialflächenstudie zur Identifikation von für die Windenergie geeigneten Flächen, die von der Kommune für die Errichtung vorgesehenen Bereiche für die Windenergie.

Die Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan stellt nach § 35 (3) Satz 3 BauGB einen sog. Planvorbehalt dar, der als öffentlicher Belang einer Windenergieanlage an anderer Stelle im Stadtgebiet in der Regel entgegensteht. Ansiedlungsbegehren für Windenergieanlagen (WEA) außerhalb dieser Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB können somit mit Verweis auf das Vorhandensein der Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB abgewiesen werden, d. h. WEA sind nur in dieser zulässig, sofern es sich nicht um Anlagen des Kleinverbrauches als unselbstständige Nebenanlagen handelt.

2.1 Vorgehensweise Potenzialflächenstudie als gesamträumliches Planungskonzept

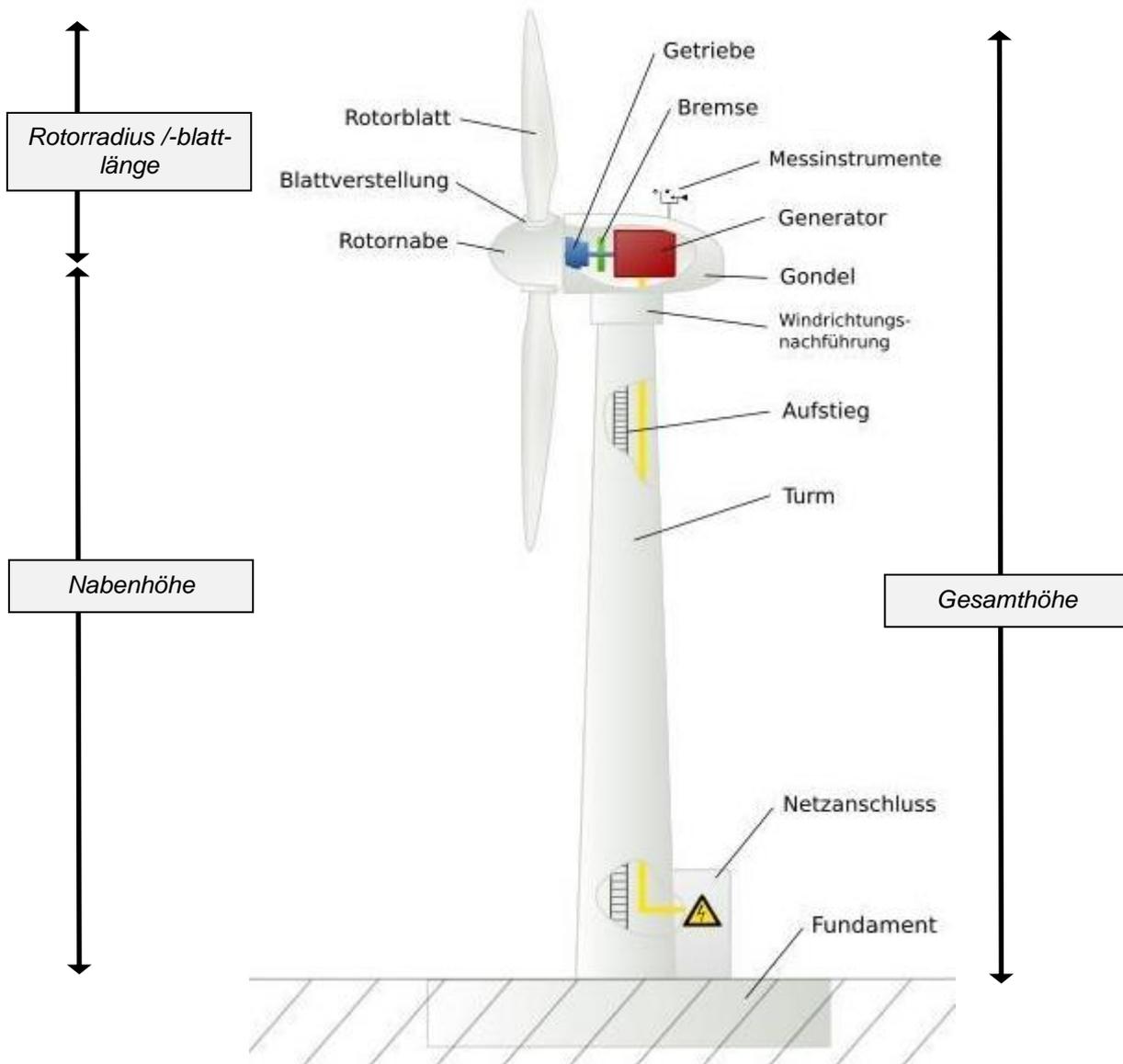
Vor dem Verfahren zum sachlichen Teilflächennutzungsplan wird der gesamte Planungsraum (= gesamter Außenbereich im Stadtgebiet und die angrenzenden Nachbarkommunen) einer dreistufigen Analyse (**Windenergieuntersuchung der Stadt Marienmünster**) unterzogen, um geeignete Potenzialflächen zu ermitteln und zu einem gesamträumlichen Planungskonzept für die Stadt Marienmünster zu gelangen.

Die Potenzialflächenanalyse orientiert sich am Kriterienkatalog der sog. harten und weichen Tabu-Bereiche und Kriterien des Windenergie-Erlasses 2015/2018 der Ministerien für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie; für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) NRW mit Bedeutung für das Tabukriterien-System bis zum Jahr 2021.

Als Vorbereitung zur Ausweisung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan dient das vorliegende gesamträumliche Planungskonzept. Es werden sowohl geeignete Bereiche ermittelt, als auch ungeeignete Bereiche abgegrenzt, in denen eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden soll.

Wird zur beispielhaften Veranschaulichung der Nutzung der Bereiche/Flächen oder dem Bau eine Referenzanlage verwendet, wird eine WEA mit 150 m Gesamthöhe angenommen. Der überarbeitete Windenergieerlass NRW 2015/2018 empfiehlt bei der Verwendung einer Referenzanlage eine Gesamthöhe von mindestens 150 m anzunehmen. Dies dient aber nur für die Abgrenzung der Vorranggebiete und zur Diskussion von potenziellen Abstandspuffern. Sie ist damit als eine Einstiegsgröße anzusehen, aber nicht als allgemein gültiger Maßstab. Damit soll die mögliche Ausnutzbarkeit der identifizierten Flächen exemplarisch verdeutlicht werden. Diese Anlagen mit 150 m Gesamthöhe und einem Rotordurchmesser von 100 m (Rotorblattlänge entsprechend ca. 50 m, vgl. nebenstehende Grafik) bilden einen repräsentativen Rotordurchmesser von am Markt erhältlichen WEA der 2 bis 3 MW-Klasse ab.

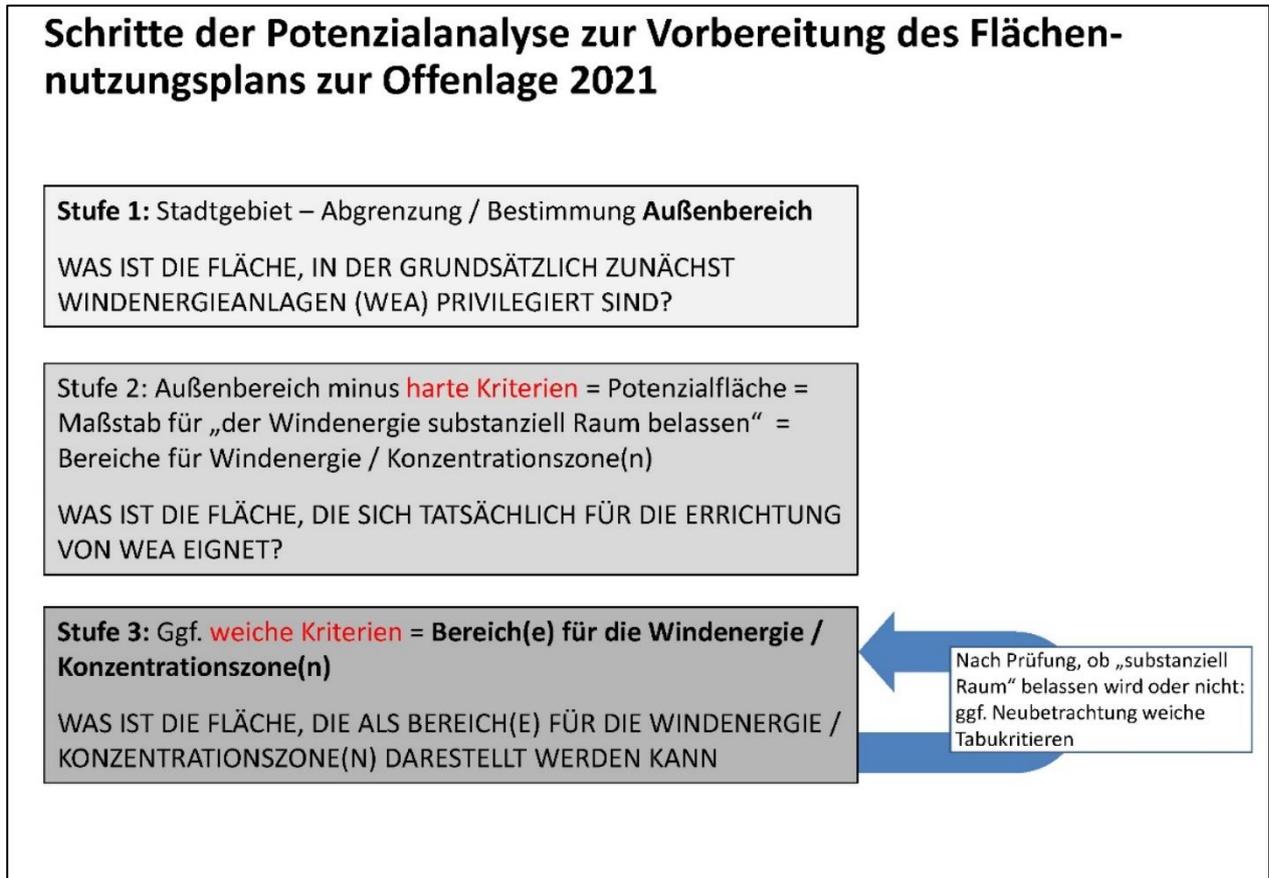
Abbildung 1: Elemente, Aufbau und Höhen einer Windenergieanlage



Quelle Grafik: VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V., vde.com, 29.07.2015, „Maßketten“: Ergänzung DHP

Die Betrachtung des Untersuchungsraumes erfolgt anhand der nachfolgend beschriebenen Kriterien mit der Differenzierung zwischen harten und weichen Tabukriterien. Die nachfolgende Abbildung 2 stellt diese mehrstufige Vorgehensweise vor.

Abbildung 2: Vorgehensweise



Stufe 1 –

In dieser Stufe erfolgt die Abgrenzung des Innenbereiches vom Außenbereich im Stadtgebiet. Diese Unterscheidung bzw. Qualifizierung ist erforderlich, da nur der Außenbereich gem. § 35 BauGB für die Errichtung von privilegierten Windkraftanlagen und die Darstellung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB in Frage kommt.

Stufe 2 - Ermittlung von harten Tabuzonen: In dieser Stufe, in der die sog. harten Tabukriterien Berücksichtigung finden, werden die Flächen identifiziert, die für eine Ausweisung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB auf Grund faktischer bzw. rechtlicher Ausschlussgründe nicht in Frage kommen. Hierzu zählen u. a. die Siedlungslagen, bebaute Flächen, Infrastrukturtrassen oder ggf. geschützte Naturflächen. In diesen Bereich fällt auch ein immissionsrechtlicher Mindestabstand zu Wohnnutzungen in Siedlungslagen und Wohnstellen im Außenbereich, von dem angenommen werden kann, dass er aufgrund der Immissionen die von Windkraftanlagen ausgehen nicht unterschritten werden kann und daher rechtlich und faktisch durch WEA nicht bebaut werden können.

Diese Tabukriterien und -flächen sind der Abwägung vor Ort nicht unterworfen und können nicht vor dem Hintergrund der kommunalen Entwicklungsvorstellungen geändert werden.

Als besonderer Aspekt „zwischen“ harten und weichen Tabuflächen ist hierbei im Land NRW der Mindestabstand von 1.000 m nach dem Ausführungsgesetz zum BauGB zu berücksichtigen. Dieser Mindestabstand bemisst sich zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden in Gebieten nach § 30 BauGB und in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gem. § 34 BauGB sowie der Grenze von Außenbereichssatzungen gem. § 35 (6) BauGB.

Stufe 3 – Ermittlung von weichen Tabuzonen: In der Stufe 3 werden danach die sog. weichen Tabukriterien berücksichtigt, die der Abwägung unterliegen und im kommunalen Entscheidungsprozess in Marienmünster selbst bestimmt und eingegrenzt werden können.

In der Stufe 3 werden also weiche Kriterien betrachtet, die der Abwägung zugänglich sind und bei denen die Stadt im Entscheidungsprozess einen Abwägungsspielraum hat. Diese weichen Tabukriterien und -flächen können u. a. der Vorsorge im Hinblick auf den Schutz der Wohnnutzung im Außenbereich; der Sicherung von städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten; der Sicherung der Ziele des Naturschutzes (Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Vielfalt, der Eigenart und der Schönheit sowie dem Erholungswert von Natur und Landschaft und der biologischen Vielfalt) sowie des Gewässerschutzes dienen.

Nach Bestimmung der harten und weichen Tabuzonen verbleiben vorläufige Potenzialflächen, die für die Darstellung von Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB in Betracht kommen. Diese werden vor dem Hintergrund der Sicherung längerfristiger städtebaulicher Entwicklungsmöglichkeiten, Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit und Wirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild weiter differenziert bewertet und in die Abwägung vor Ort eingestellt. Hierbei handelt es sich um Kriterien, die seitens des Plangebers festgelegt wurden, um qualitative Aspekte der Stadtentwicklung im schlüssigen Gesamtkonzept für die Darstellung von Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB zu berücksichtigen.

2.2 Entwicklung der Flächenkulisse für die Offenlage – gesamträumliches Konzept

In der nachfolgenden Übersicht werden die Veränderungen der Rechtslage in zeitlicher Abfolge und mit den Auswirkungen auf die Flächenkulisse zu den Verfahrensschritten stichwortartig aufgezeigt.

Was	Wann	Relevant für die Abwägung im Verfahren	Ergebnis
Sog. Büren-Urteil	07/2013	Einstufung harte und weiche Tabukriterien, Transparenz im Verfahren der Abwägung	Berücksichtigung in der Potenzialflächenermittlung
Sog. Haltern-Urteil	09/2015	Berücksichtigung von harten und weichen Tabuflächen in der Berechnung des substanziiell Raumes	Prüfung der vorhandenen Flächen
Rechtsmeinung Gatz: Berücksichtigung immissionsrechtlicher Mindestabstand als harte Tabufläche, zwischenzeitlich (bis 12/2019) im Grundsatz durch Rechtsprechung des OVG NRW bestätigt	12/2015	Immissionsrechtlicher Mindestabstand wird aufgrund der Quelle Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (Ermittlung Priorr 2015) und anderer Quellen bei 300 m als Untergrenze gesetzt.	300 m immissionsrechtlicher Mindestabstand wird als harte Tabufläche berücksichtigt. Dies hat die Auswirkung der Reduzierung des für die WEA zur Verfügung stehenden Raumes.
Frühzeitige Beteiligung	22.03. – 24.04.2017	Flächenkulisse: Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB mit rd. 819 ha = rd. 21 % der Potentialflächen	
Sog. Bad Wünnenberg-Urteil; Erklärung der Regionalplanung zur Nichtbeachtung des Ziels 5 des Sachlichen Teilabschnittes „Nutzung der Windenergie“ Regionalplan Reg.-Bez. Detmold	03/2018 05/2018	Die in Ziel 5 genannten Flächen sind nicht mehr pauschal als „quasi“ harte Tabufläche einzustufen. Sie sind in der Abwägung ggf. als weiche Tabuflächen von Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB freizuhalten. In OWL Flächen Wald und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) besonders zu betrachten. Da diese Einzelflächenbetrachtung und Differenzierung aufgrund der nicht bekannten Standorte und Anlagentypen abschließend nicht	Berücksichtigung im nächsten Verfahrensschritt zur Offenlage.

Was	Wann	Relevant für die Abwägung im Verfahren	Ergebnis
		möglich ist, werden Wald und BSN als zur Verfügung stehende Fläche gewertet.	
Windenergie-Erlass 2018 NRW	05/2018	Hinweise und Handreichungen zu Tabukriterien für die Planung von Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB bzw. Genehmigung von Windkraftanlagen	Berücksichtigung im nächsten Verfahrensschritt zur Offenlage.
Rechtsprechung 2019 Sog. Paderborn-, Hörstel-, Stewede-Urteil	01 – 03/2019	Anforderung an die Bekanntmachung; Kommunale Prüfung der Schutzgebiete bzw. Stellungnahmen der Fachverwaltungen bei deren Einstufung von Fläche als nicht zur Verfügung stehend bzw. Einschränkung der Nutzung durch Windkraftanlagen	Berücksichtigung im nächsten Verfahrensschritt zur Offenlage.
Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen 2019	08/2019	Berücksichtigung Grundsatz 1.500 m zu WA/WR in der Abwägung	Berücksichtigung im nächsten Verfahrensschritt zur Offenlage.
Rechtsprechung 2020 Sog. Brilon-Urteil	02/2020	Hinweis auf die Anwendbarkeit des LEP-Grundsatz 1.500 m zu WA/WR in der Abwägung	Berücksichtigung im nächsten Verfahrensschritt zur Offenlage
Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch BauGB im Land NRW zur sog. „Länderöffnungsklausel“	07/2021	Einführung eines 1.000 m Mindestabstandes zu Wohngebäuden in wohngenutzten Siedlungsbereichen (B-Pläne gem. § 30 BauGB und Innenbereich gem. § 34 BauGB) und Außenbereichssatzungen gem. § 35 (6) BauGB	Berücksichtigung im nächsten Verfahrensschritt zur Offenlage.

2.2.1 Stufe 1: Abgrenzung Innen – Außenbereich, Windhöffigkeit

Darstellungen von Windenergiebereich(en) / Konzentrationszone(n) im Flächennutzungsplan können nur im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen. In den **Außenbereich** fallen alle Grundstücke, die weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans liegen (gem. § 30 BauGB) noch zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (gem. § 34 BauGB) gehören. Die nachfolgende Karte 1 stellt den Außenbereich der Stadt Marienmünster dar.

Im § 35 BauGB ist zur Errichtung von Windkraftanlagen ausgeführt:

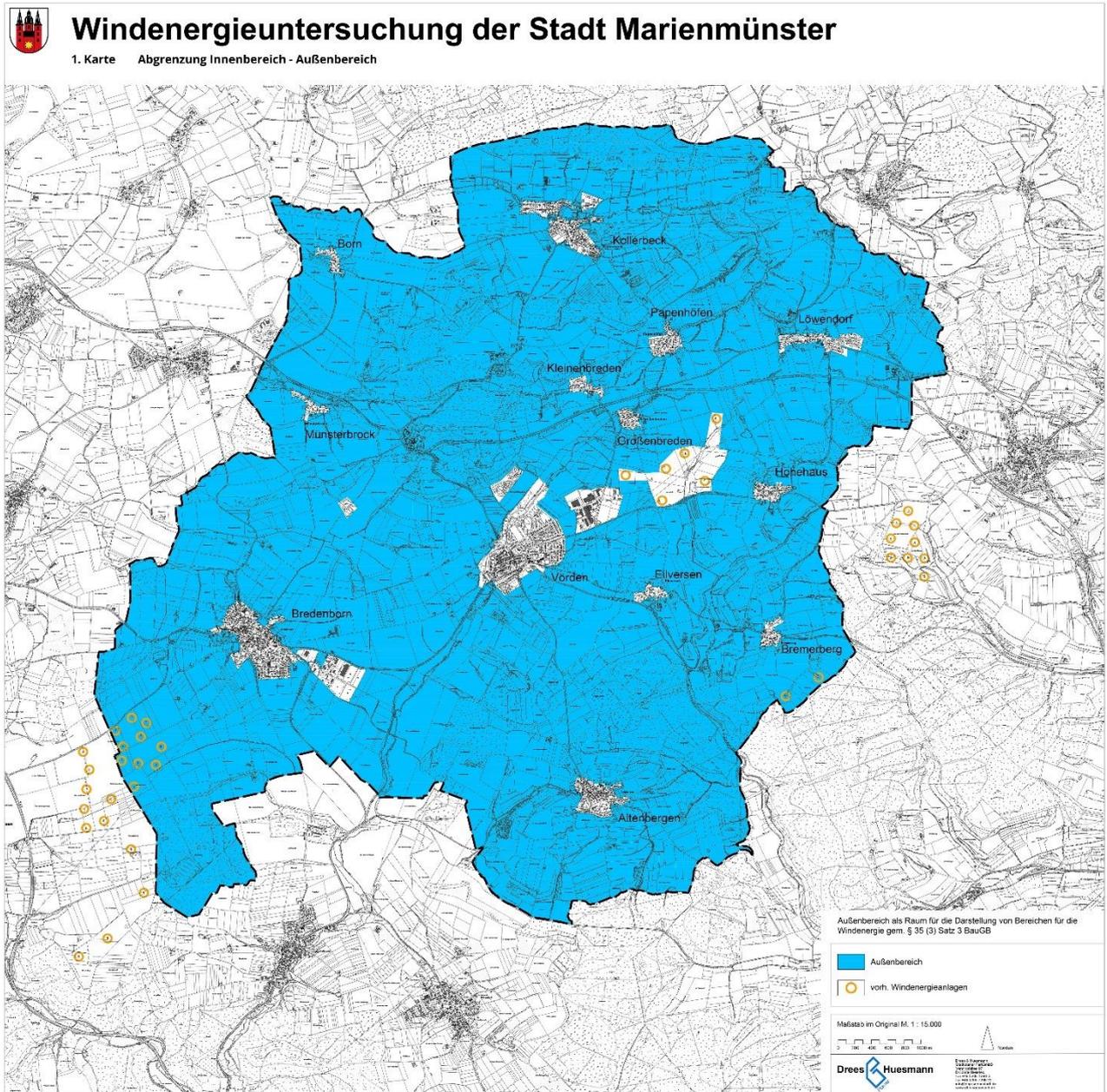
*„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...] der Erforschung, Entwicklung oder **Nutzung der Wind- oder Wasserenergie** dient, [...]*

Die Ausschlusswirkung ist im § 35 (3) Satz 3 BauGB formuliert:

*„**Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.**“*

Damit werden mit der Darstellung von Bereichen für die Windenergie Baurechte für Windkraftanlagen außerhalb der Bereiche genommen.

Karte 1: Darstellung des Außenbereiches in der Stadt Marienmünster (Darstellung ohne Maßstab)



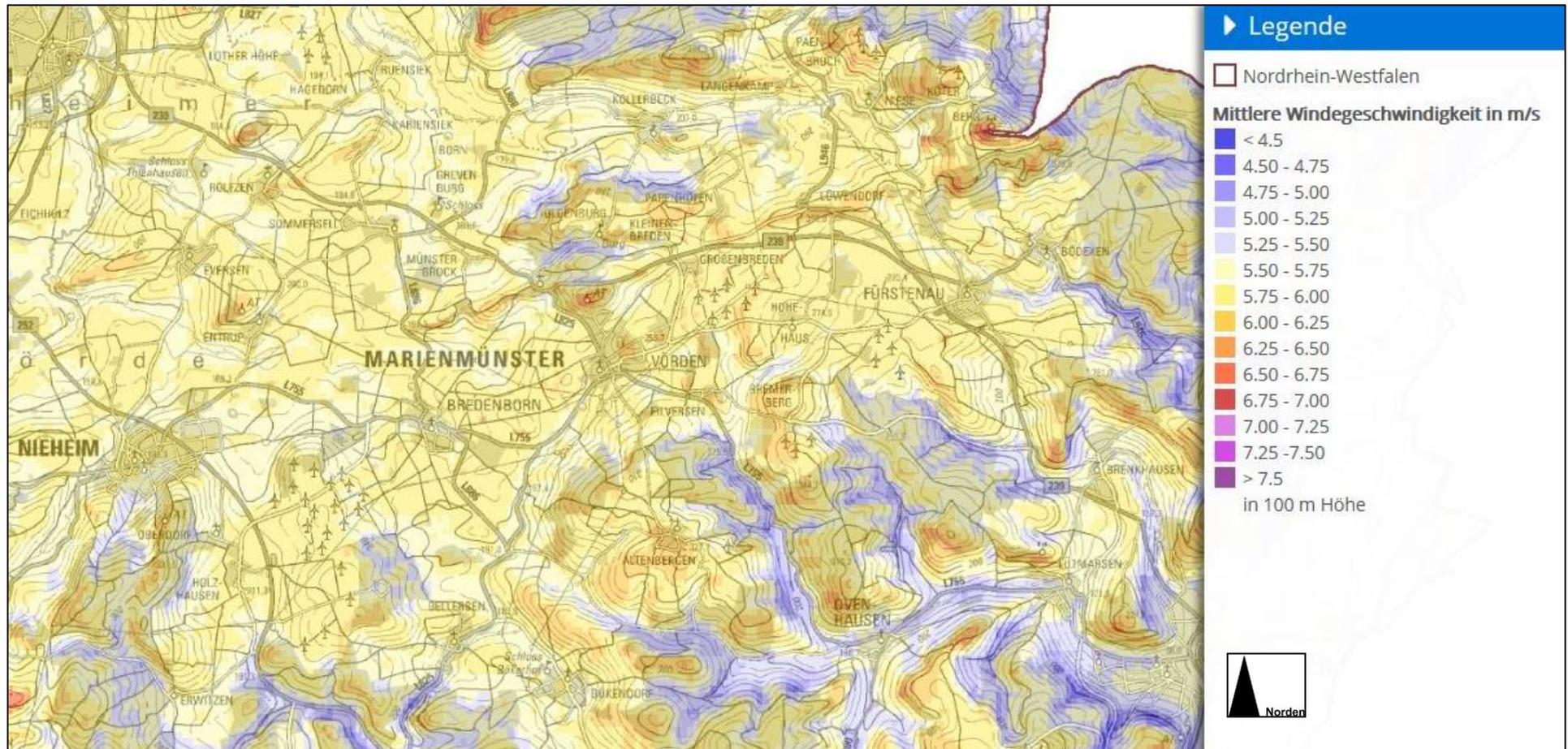
Windhöffigkeit

Werden in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan Flächen für die Nutzung der Windenergie dargestellt, müssen die dargestellten Bereiche / Flächen für Windenergieanlagen eine ins Gewicht fallende Möglichkeit eröffnen die Windenergie zu nutzen. Die Windhöffigkeit ist primäres Merkmal eines Gebietes zur Eignung als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB. Hierzu werden Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ausgewertet.

Die Daten des Energie- und Klimaatlasses NRW (nachfolgende Karte) zeigen für das gesamte Stadtgebiet und dem Außenbereich als Zielbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes eine durchschnittliche mittlere Windgeschwindigkeit von überwiegend > 5 m/s in 100 m Höhe und überwiegend > 4,5 m/s in 200 m Höhe.

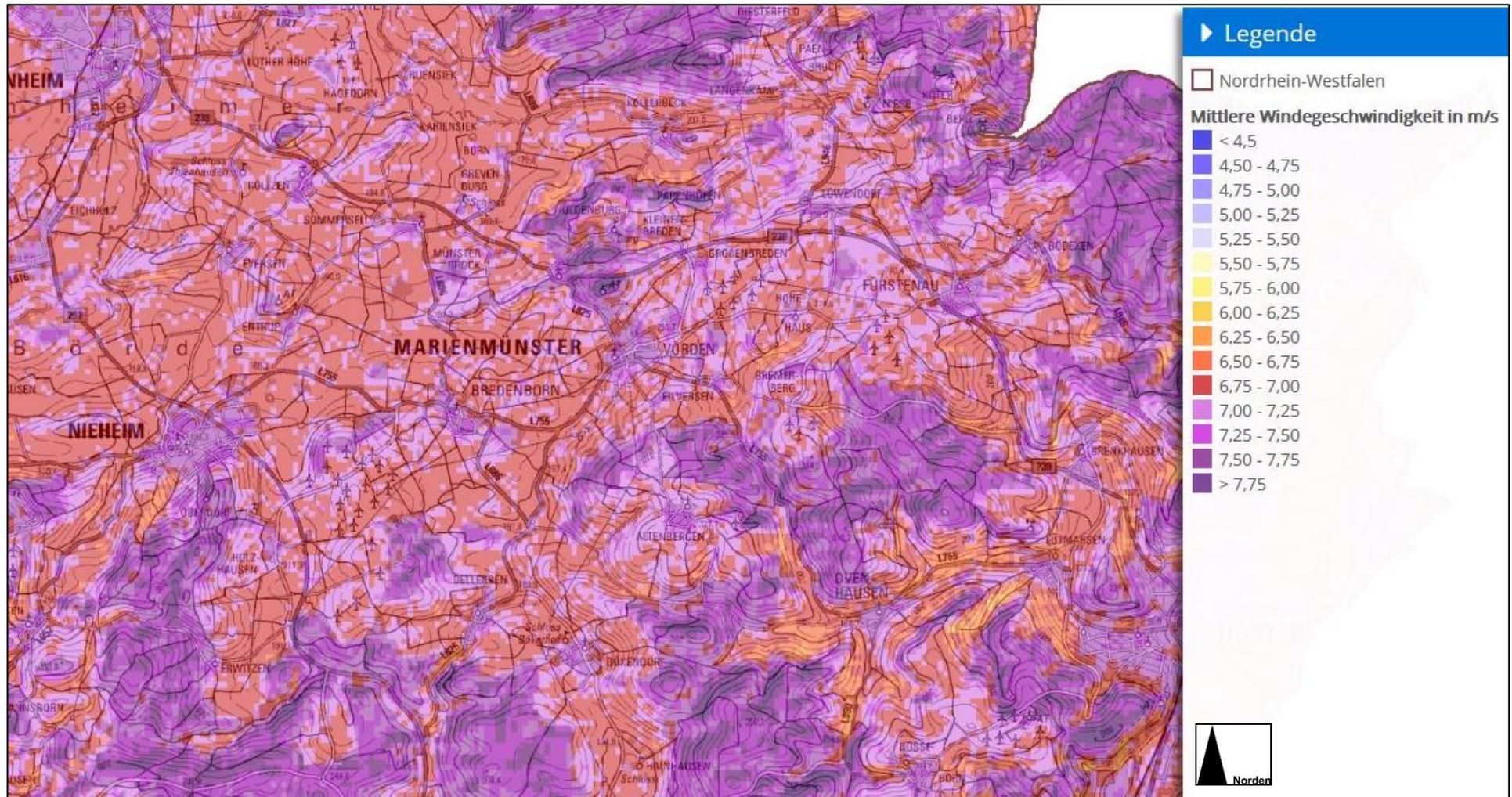
Mit dem Blick auf die nachfolgenden Karten ist kein Teil des Stadtgebietes zu identifizieren, in dem die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund von fehlendem Windenergiepotenzial nicht in Frage kommt.

Karte 2.1: Windhöffigkeit in der Stadt Marienmünster in 100 m Höhe (Darstellung ohne Maßstab)



(Quelle: LANUV, 05/2021)

Karte 2.2: Windhöffigkeit in der Stadt Marienmünster in 200 m Höhe (Darstellung ohne Maßstab)



(Quelle: LANUV, 05/2021)

2.2.2 Harte Tabuflächen

Als harte Tabuflächen außerhalb des Innenbereiches (Bebauungspläne gem. § 30 BauGB und Flächen gem. § 34 BauGB) sind in Marienmünster zu berücksichtigen:

Infrastrukturen

Straßen:

Trassen von klassifizierten Straßen: Bundes- und Landesstraße (Parzelle der Straße, ggf. mit Böschung). Darüber hinaus wird die Anbauverbotszone der Bundesstraße mit 20 m vom Fahrbahnrand als harte Tabufläche eingestuft. Anbaubeschränkungszone z. B. an Bundes- oder Landesstraßen unterliegen einem Genehmigungsvorbehalt für die Errichtung von baulichen Anlagen. Dieser Genehmigungsvorbehalt stellt aber keinen generellen faktischen Ausschluss für Windkraftanlagen dar und ist deshalb auch nicht als harte Tabufläche vorab zu berücksichtigen.

Hochspannungsleitungen:

Die Hochspannungsleitungen erhalten einen als absolute Untergrenze definierten Schutzabstand von 10 m bei 110 kV-, 20 m bei 220 kV- sowie 40 m bei 380 kV-Leitungen als harte Tabufläche (vgl. auch Anlage 4 zum Abstandserlass NRW, RdErl. V. vom 06.06.2007).

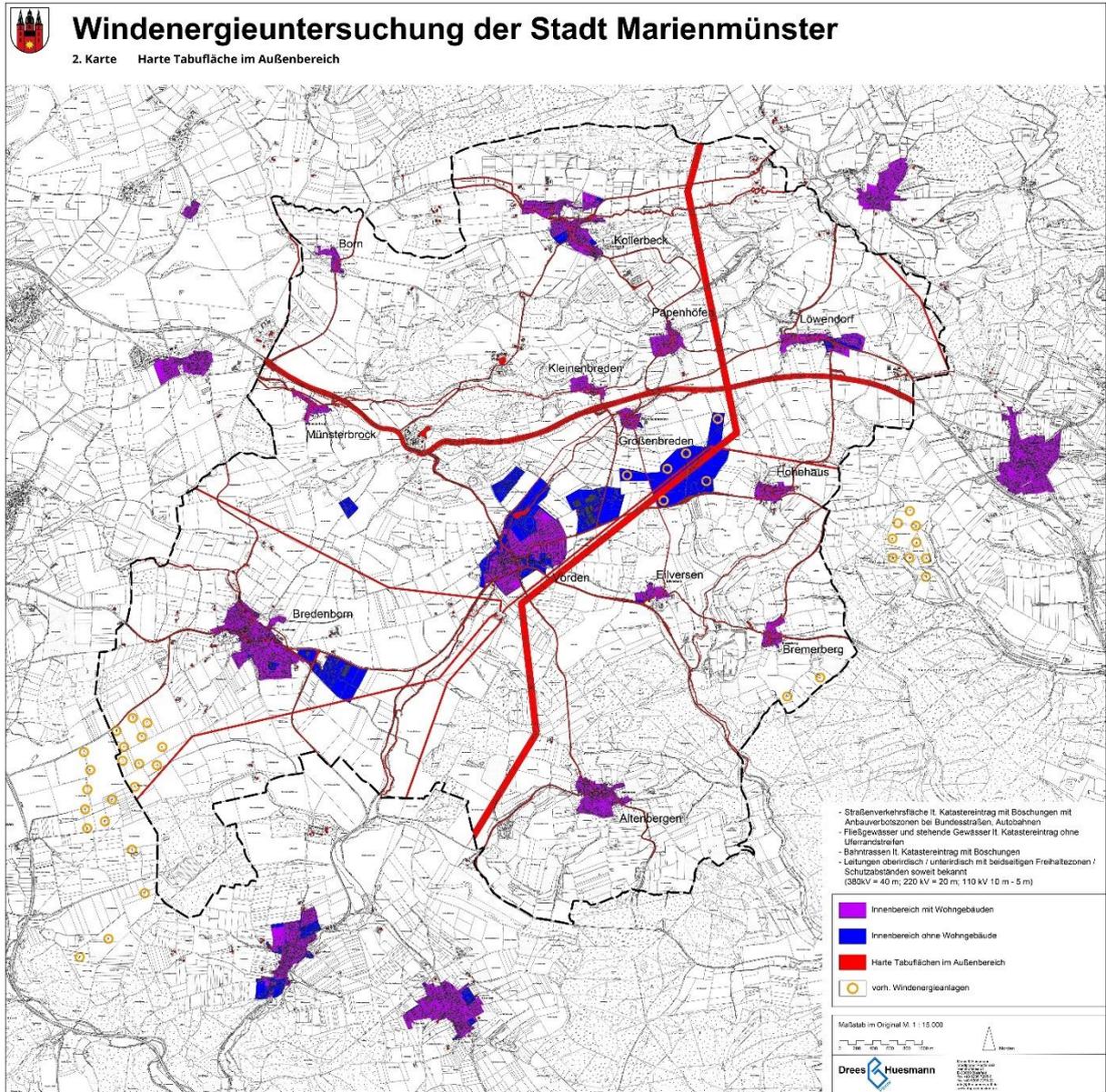
Im Rahmen der Beschreibung der einzelnen Flächen (Steckbriefe) wird auf die ggf. vorhandenen Abstandsfragen zu Hochspannungsleitungen eingegangen.

Gewässer

Als Gewässer werden die in der europäischen Wasserrahmen-Rahmenrichtlinie (WRRL) erfassten und mit einem Verschlechterungsverbot versehenen Gewässer: Brucht, Grube, Kleinenbredener Bach, Niese und Saumer Bach berücksichtigt.

Danach ergibt sich die folgende Übersicht / Tabelle für die harten Tabuflächen der Flächenkulisse der Offenlage.

Karte 3: Harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster (Darstellung ohne Maßstab)



2.2.3 Immissionsrechtlicher Mindestabstand als harte Tabufläche

Im Planentwurf ist für alle festgesetzten Baugebiete mit Wohnnutzungen (WR, WA, MI etc.) und Wohnstellen im Außenbereich ein Abstand von 300 Metern als harte Tabuzone berücksichtigt. Nach der Rechtsprechung des 2. Senats des OVG NRW ist eine pauschale Gleichbehandlung der unterschiedlichen Gebietskategorien auf der Ebene der harten Tabukriterien an sich unzulässig, weil sich die Frage, ob aus Immissionsschutzgründen eine Genehmigung für eine Windenergieanlage schlechthin ausgeschlossen ist, nicht zuletzt vom Schutzanspruch des Siedlungsgebiets abhängt (OVG NRW, Urteil vom 6.3.2018 – 2 D 95/15.NE –, juris Rn. 149; Urteil vom 14.3.2019 – 2 D 71/17.NE –, juris Rn 133). Da Nr. 6.1 der TA Lärm für die dort genannten Baugebiete unterschiedliche Immissionsrichtwerte vorschreibt, fordert der 2. Senat, dass der Plangeber unterschiedliche immissionsschutzrechtliche Mindestabstände erwägt oder begründet, warum er allen Gebieten den gleichen Schutzstandard gewährt (OVG NRW, Urteil vom 6.3.2018 – 2 D 95/15.NE –, juris Rn. 151).

Diese Überlegung steht hinter dem hier formulierten immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m zu wohngenutzten Gebäuden und Siedlungsbereichen, der die Untergrenze darstellt, von der die Stadt Marienmünster annimmt, dass dieser Abstand nicht von Windkraftanlagen unterschritten werden kann bzw. wird.

Für die Darstellung dieses Mindestabstandes bei den Wohnstellen wird um den Mittelpunkt des wohngenutzten Gebäudes ein Kreis mit einem Radius von 10 m gelegt, von diesem ausgehend dann 300 m ermittelt werden. Mit dem Kreis (Durchmesser ist dann 20 m) werden in der Regel alle, d. h. auch größere Wohngebäude und ihr unmittelbares Umfeld zum Außenaufenthalt erfasst.

Vor dem Hintergrund der TA Lärm (einschlägige Zuordnung von zulässigen Immissionsrichtwerten, vgl. nachfolgende Tabelle) wird als Untergrenze ein Immissionswertvergleich für Kerngebiete, Mischgebiete und Dorfgebiete angenommen, der nicht überschritten (in Abstand übersetzt nicht unterschritten) werden kann.

TA-Lärm Auszug

6. Immissionsrichtwerte**6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden**

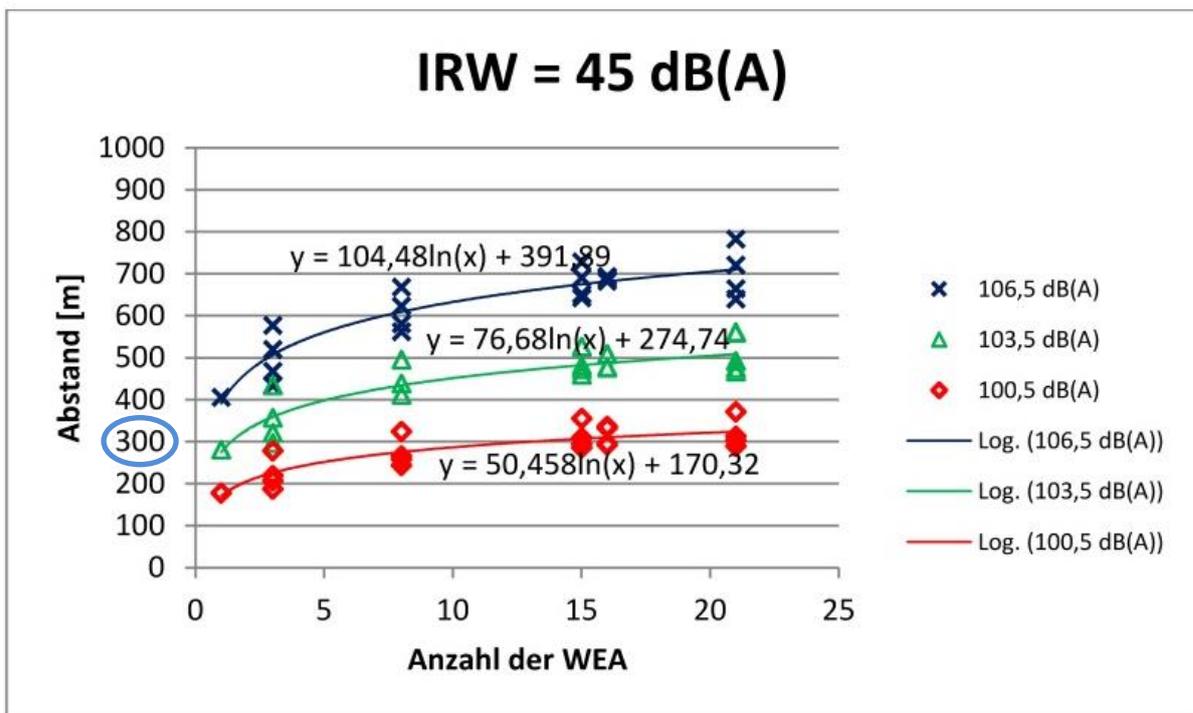
Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

a) in Industriegebieten		70 dB(A)
b) in Gewerbegebieten	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
c) in urbanen Gebieten	tags	63 dB (A)
	nachts	45 dB (A)
d) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
e) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
f) in reinen Wohngebieten	tags	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
g) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

*Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
(Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
Vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)
Fundstelle: GMBI 1998 Nr. 26, S. 503
Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)*

Nach den Ausführungen von Piorr / LANUV NRW: „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionschutz“ (2013) ergibt sich das folgende Bild eines Mindestabstandes zu den wohngenutzten Objekten und Flächen mit Wohnnutzung. Abbildung 3 zeigt die Lärmausbreitung von Anlagen mit einem unterschiedlichen Schalleistungspegel und in Bezug auf 45 dB(A) (Richtwert TA Lärm für gemischte Nutzungen (nachts)). Mit einem Mindestabstand von 300 m ist der Ausgangspunkt von Anlagen mit 103,5 dB(A)-Emission so gewählt, dass hier einzelne, aber auch bis zu drei Anlagen (siehe blaue Ellipse in der nachfolgenden Abbildung 3), in einer Zone nach dieser Ermittlung voraussichtlich errichtet werden können.

Abbildung 3: Verlauf Immissionspegel 45 dB(A) Schallimmissionen von Windenergieanlagen (WEA) in Abhängig von der Entfernung, Quelle: LANUV, Piorr 2013 In dem genannten Aufsatz wird dazu ausgeführt:



„Als „hartes Kriterium“ kann betrachtet werden, dass ein Nachtbetrieb (auch unter Hin- nahme von großen Ertragsverlusten) zumindest einer Anlage bei Einhaltung der Im- missionsrichtwerte der TA Lärm prinzipiell möglich ist. Die erforderlichen Schutzab- stände könnten den unteren Regressionskurven der Abbildungen 6 bis 8 entnommen werden; leisere Anlagen (der betrachteten Leistungsklasse) sind nicht bekannt. Diese Schutzabstände betragen 170 m in Hinblick auf den Nachtrichtwert von 45 dB(A), 355 m in Hinblick auf den Nachtrichtwert von 40 dB(A) und 542 m in Hinblick auf den Nach- trichtwert von 35 dB(A).“

„Ein wirtschaftlich sinnvoller Betrieb wird mit derartig stark reduzierten Anlagen (LWA incl. Sicherheitszuschlag = 100,5 dB(A)) nur in Sonderfällen möglich sein.“

„Ein „weiches Kriterium“, welches aus den Abbildungen 6 bis 8 abgeleitet werden kann, wäre beispielsweise der Mindestabstand, den eine Fläche, auf der drei Windenergie- anlagen nachts betrieben werden sollen, wenigstens von der Wohnnachbarschaft ein- halten kann. Die Forderung nach der Betreibbarkeit von 3 Anlagen kann beispielsweise dadurch begründet werden, dass hiermit eine gewisse optische Konzentration von An- lagen erreicht werden soll Mit dem Immissionsrichtwert von 45 dB(A) sind nach Abbil- dung 6 für den nächtlichen ertragsoptimierten Betrieb von 3 Windenergieanlagen

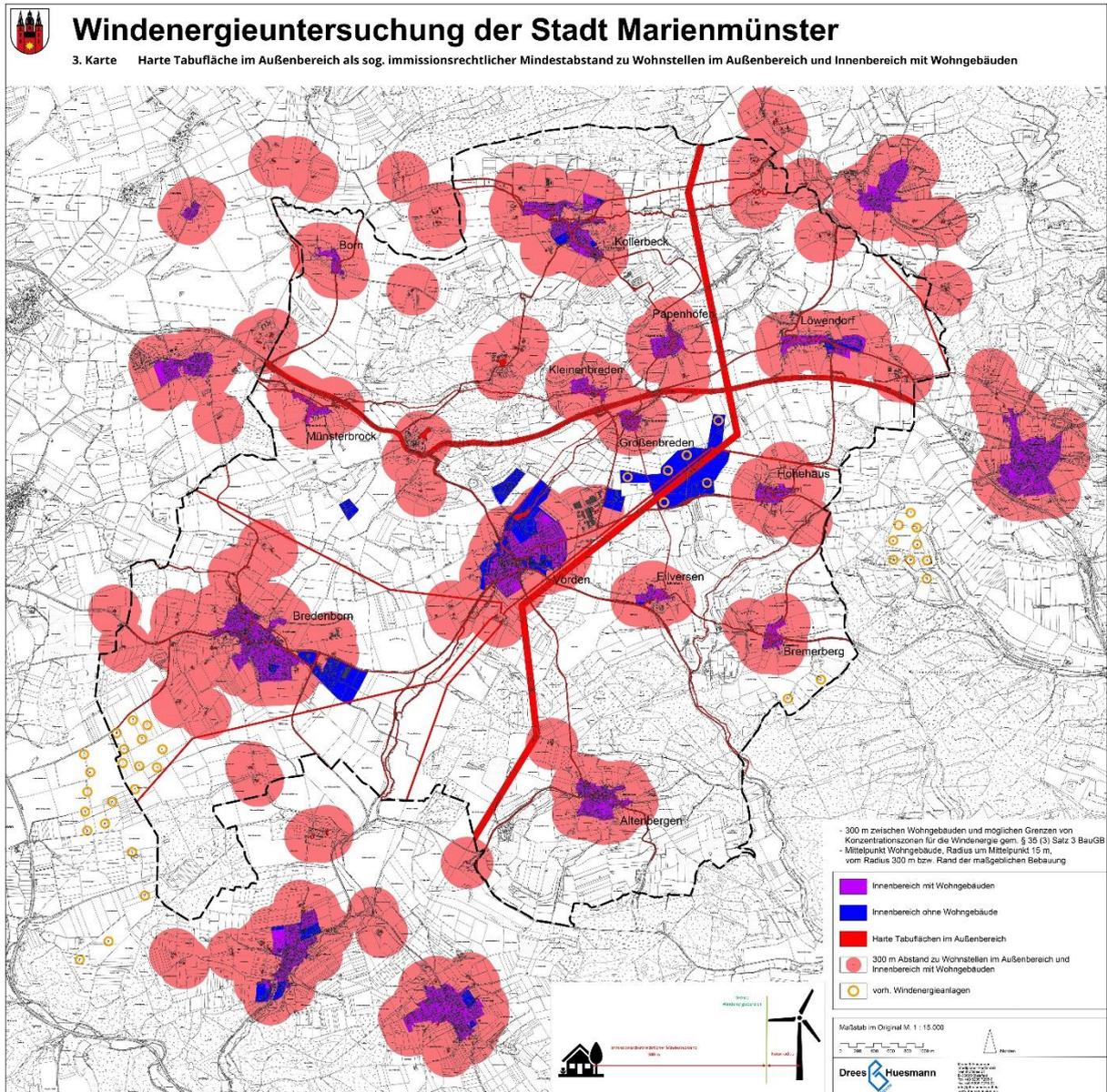
Mindestabstände von 500 m verknüpft, mit dem Immissionsrichtwert von 40 dB(A) Mindestabstände von 800 m und mit dem Immissionsrichtwert von 35 dB(A) Mindestabstände von 1220 m. Wird hingegen ein nächtlicher schallreduzierter Betrieb ($L_{WA} = 103,5$ dB(A) incl. Sicherheitszuschlag) für akzeptabel gehalten, sind die Immissionsrichtwerte mit folgenden Abständen verknüpft: 45 dB(A) mit 360 m, 40 dB(A) mit 617 m und 35 dB(A) mit 953 m.“

In diesen Ausführungen wird deutlich, dass eine Möglichkeit der Differenzierung des Mindestabstandes besteht. Diese könnte jedoch vor dem Hintergrund der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten mit vielen Ortslagen mit Allgemeine Wohngebieten (WA) und Reinen Wohngebieten (WR) auf der Stufe der Ausweisung von Windenergieflächen im Flächennutzungsplanung eher als restriktiv und gegen die Privilegierung gerichteten Planungen führen (welches dann als eine unzulässige sog. „Negativ“-Planung zu bezeichnen wäre). Für diese Ausweitung und Differenzierung des immissionsrechtlichen Mindestabstandes wären genaue Angaben und Standortplanungen von Windkraftanlagen, ggf. mit eingemessenen Typen von Anlagen etc., erforderlich, die auf dieser Stufe der Planung noch nicht bekannt sind. Folge könnte auch sein, dass diese Annahmen sich im weiteren Planverfahren so nicht bestätigen.

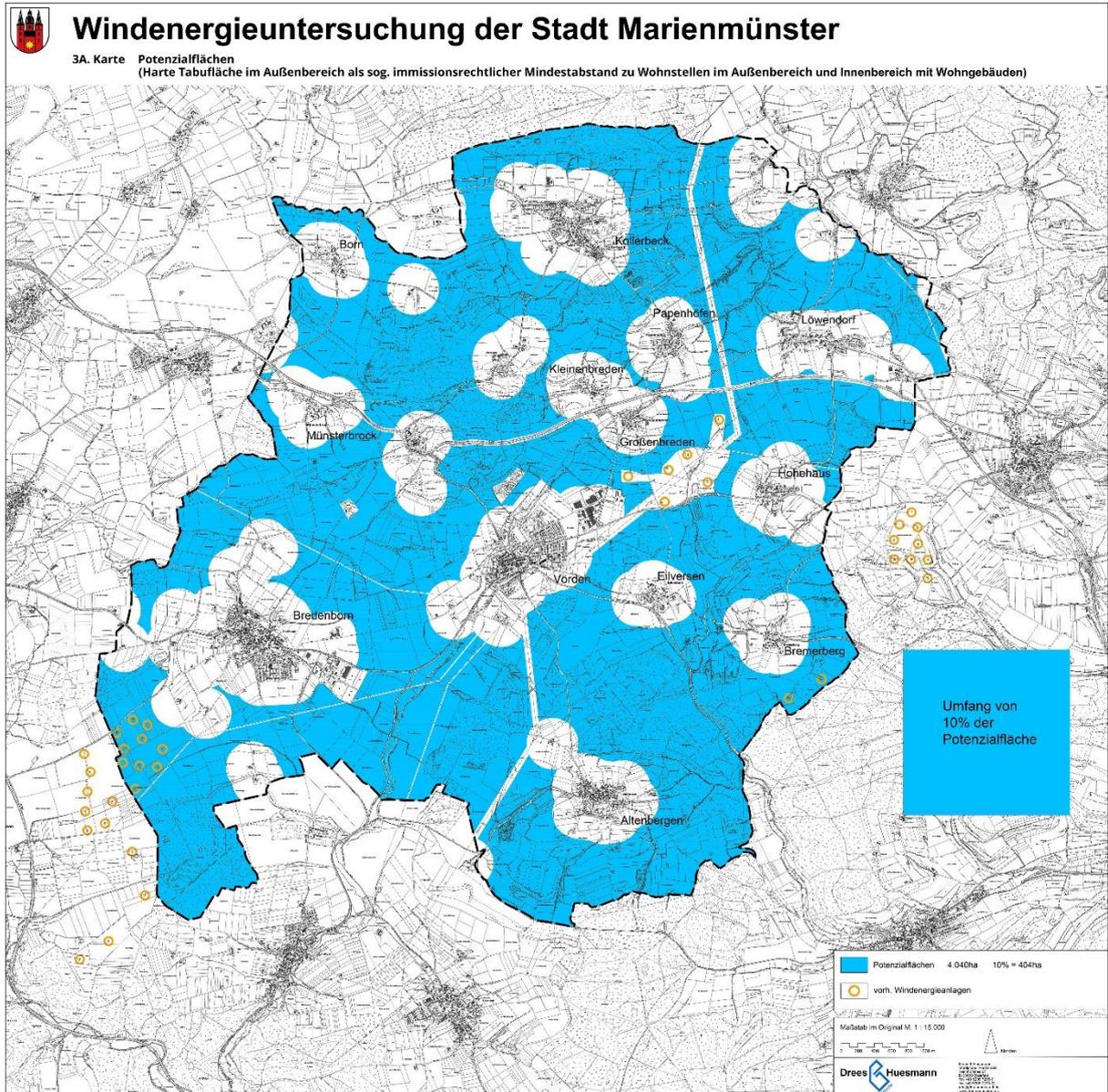
Die weitere Frage der seit Ende 2017 anzuwendenden Ergänzung der Messmethoden durch das sog. „Interimsverfahren“ bei der Schallimmissionsprognose ist somit so zu beantworten, dass mit dem vorgestellten immissionsrechtlichen Mindestabstand eine „Untergrenze“ gewählt wird, unterhalb der mit einer hohen Sicherheit keine Anlagen immissionsrechtlich möglich sind. Damit werden Unsicherheiten über Messmethoden und deren Ergänzungen sowie unbekannt Grundlagen und Anlagenkonfigurationen im weiteren Planungsprozess weitestgehend ausgeschlossen.

Zugleich soll der Nutzung der Windenergie in einem möglichst großen Umfang Raum belassen/geschaffen werden, ohne zu diesem Zeitpunkt schon einen größeren Teil des Außenbereiches auszuschließen.

Karte 4.1: Harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster (mit immissionsrechtlichem Mindestabstand) (Darstellung ohne Maßstab)



Karte 4.2: Verbleibende Potenzialfläche bei harten Tabuflächen in der Stadt Marienmünster (mit immissionsrechtlichem Mindestabstand) (Darstellung ohne Maßstab)



Für die Betrachtung und Bewertung des substanziiell für die Windenergie verbleibenden Raumes ergibt sich zunächst unter Berücksichtigung der Kriterien

- harte Tabuflächen
- immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand

eine Flächenkulisse bei der ein 10 %-Anteil rd. 404 ha beträgt.

Dieses ist mit Blick auf Kapitel „Abwägungsergebnis Flächenkulisse für die Offenlage Prüfung „substanziiell Raum belassen“ relevant.

2.2.4 Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW

Am 15.07.2021 ist das „Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ als Ermächtigung zur Nutzung der sog. „Länderöffnungsklausel“ in § 249 (3) BauGB mit der Regelung eines Mindestabstandes von 1.000 m zwischen Windkraftanlage und Wohnbebauung/Wohngebäuden in Kraft getreten. Die Formulierung bezüglich des Abstandes lautet:

„§ 2 Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen

(1) § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1 000 Metern zu Wohngebäuden

- 1. in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder*
- 2. im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB*

einhalten. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im Sinne des Satzes 1, das zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann.“

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Abstand von 1.000 m sich nicht auf die Darstellung der Grenze eines Bereiches für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB, sondern auf den Abstand zwischen dem Mast(fuß) einer Windkraftanlage zum nächsten zulässigerweise errichteten Wohngebäude bezieht.

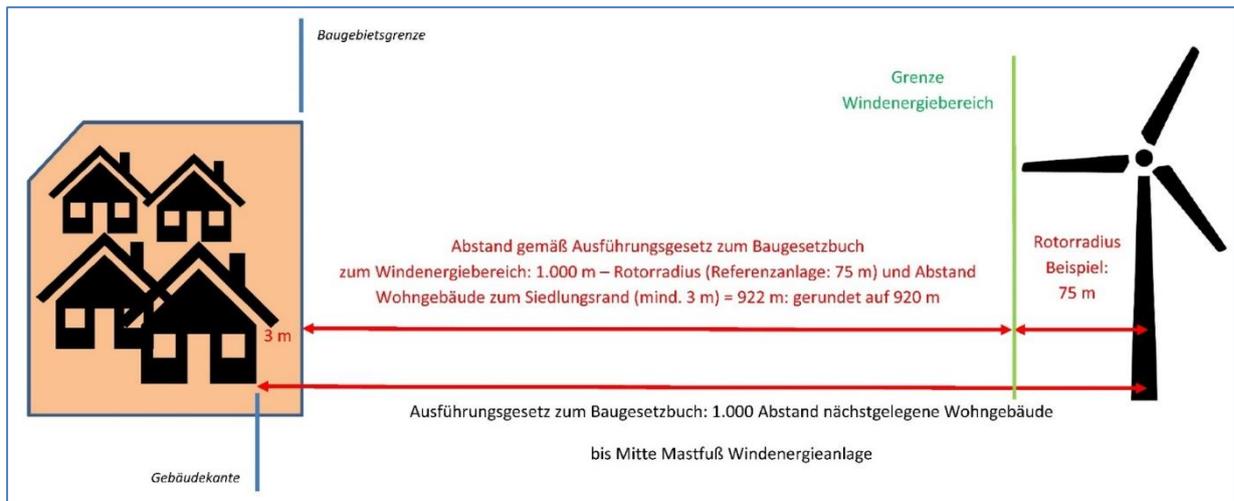
Da der konkrete Standort der Anlage zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanänderung bzw. des sachlichen Teilflächennutzungsplanes nicht bekannt ist, kann auch nur eine Bestimmung der Grenze einer Potenzialfläche bzw. des Bereiches für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB erfolgen.

Die Grenze eines Bereiches für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB wird durch die äußerste Begrenzung einer WEA bestimmt: den Außenrotor. Mithin ist der Rotor-Radius von den 1.000 m abzuziehen. Hier bietet sich ein „üblicher“ Radius von 75 m an. Dieser bildet ausreichend den anzunehmenden Durchmesser und somit die äußere Begrenzung der WEA bei einer heute üblichen Anlagenhöhe ab.

Zudem bezieht sich die Grenze eines Bereiches für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB mit Blick auf die Wohngebäude i.d.R. auf das betroffene Wohngebiet bzw. das zu bebauende / bebaute Wohngrundstück. Da dieses i.d.R. unter Berücksichtigung eines bauordnungsrechtlichen 3,00-m-Grenzabstandes zu erfolgen hat, wird dieser Grenzabstand ebenfalls von den o.g. 1.000 m abgezogen.

Somit wird auf der Ebene der Potenzialanalyse ein Abstand von 922 m bzw. gerundeten 920 m berücksichtigt, wie in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Abbildung 4: Grafik Umsetzung des Mindestabstandes 1.000 m des Ausführungsgesetzes zum BauGB im Land NRW für die Darstellung von Bereichen für die Windenergie

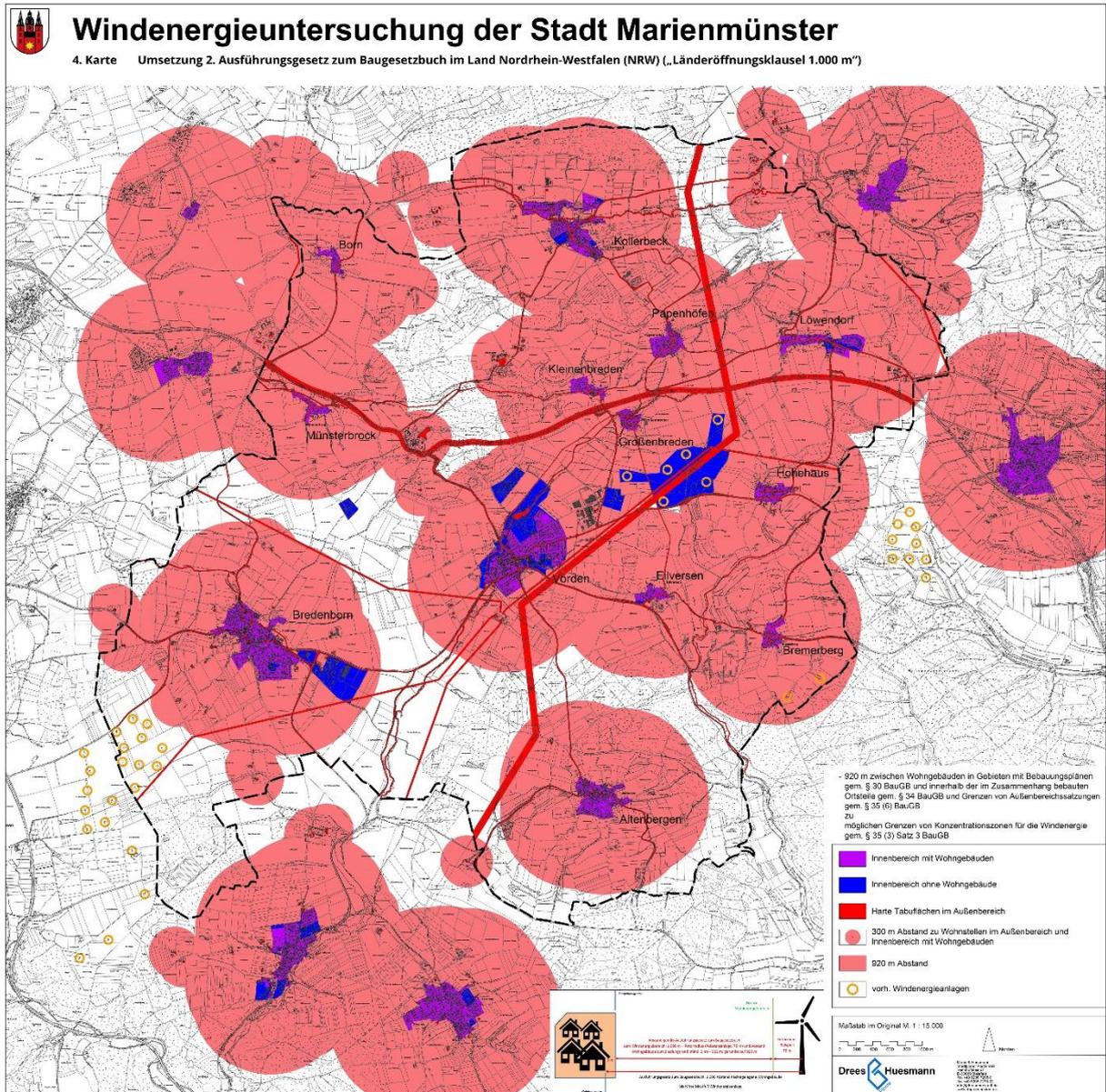


Hinweis:

Der mit dem Gesetz vorgeschlagene Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Außenbereichssatzungen gem. § 35 (6) BauGB ist in Marienmünster nicht zu berücksichtigen, da keine Außenbereichssatzung aufgestellt wurde.

Die nachfolgenden Karten zeigen die Umsetzung dieses Abstandes von 920 m zwischen Wohngebäuden und dem Rand eines Bereiches für Windenergie als Grenze der Fläche in der die Windkraftanlagen mit Rotor liegen muss.

Karte 5.1: Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster (Darstellung ohne Maßstab)



Karte 5.2: Verbleibende Potenzialfläche bei Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster (Darstellung ohne Maßstab)



Für die Betrachtung und Bewertung des substanziiell für die Windenergie verbleibenden Raumes ergibt sich unter Berücksichtigung der Kriterien:

- harten Tabuflächen
- immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand
- Ausführungsgesetz zum BauGB NRW

eine Flächenkulisse von 1.504 ha. Der Orientierungswert 10-%-Anteil beträgt demnach rd. 150 ha.

Dieses ist mit Blick auf Kapitel „Abwägungsergebnis Flächenkulisse für die Offenlage“ und die Prüfung des „substanziiell Raum belassen“ relevant.

Für die Betrachtung des „substanziiellen Raums“ vor dem Hintergrund des Ausführungsgesetzes und die danach verbleibende Potenzialfläche von 1.504 ha zeigt sich in der Berechnung, dass diese Größe der Potenzialfläche einen Anteil von rd. 37 % an der Fläche ausmacht, wenn nur der Außenbereich abzüglich der harten Tabuflächen (4040 ha) als Grundlage genommen wird.

Damit wird der Orientierungswert von 10 % (bzw. 404 ha) nach Außenbereich abzüglich der harten Tabuflächen (mit immissionsschutzrechtlichem Mindestabstand) deutlich überschritten. So ist auch nach dieser Berechnungsgrundlage noch Raum für weiche Tabukriterien zu sehen, welche die Stadt Marienmünster umsetzen möchte, um eine räumliche Steuerung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet vor dem Hintergrund ihrer städtebaulichen und planerischen Zielvorstellungen vorzunehmen.

Von einer alleinigen, ausschließlichen Berücksichtigung des Ausführungsgesetz zum BauGB NRW zur Ermittlung des „substanziiellen Raums“ wird abgesehen, da noch nicht durch Rechtsprechung eingegrenzt worden ist, wie dieses Kriterium sich im Hinblick auf den Orientierungswert zum „substanziiellen Raum“ niederschlägt. Zur Sicherheit werden beide Betrachtungen (mit und ohne Ausführungsgesetz) in die Abwägung eingestellt. Es ist der Stadt Marienmünster aber bewusst, dass durch das Ausführungsgesetz der Darstellungsmöglichkeit von Bereichen für die Windenergie Raum entzogen wird und es sich damit nicht um einen Raum handelt, über den die Stadt im Sinne einer Abwägung als weiche Tabufläche selbst entscheiden kann

2.2.5 Weiche Tabuflächen

2.2.5.1 Berücksichtigung von Waldflächen und des Ziels der Landesplanung zum Walderhalt

Nach wie vor dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird (Ziel 7.3.-1 Landesentwicklungsplan NRW 2019, von der Kommune als Ziel zu beachten und umzusetzen).

Das angesprochene Ziel zum Walderhalt des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW 2019 lautet:

„7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen.

Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“

Die Erläuterungen zu Ziel 7.3-1 sind:

„Zu 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

... Aus diesem Grund dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Eine angestrebte Nutzung darf nicht innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereichs realisiert werden, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb von Waldbereichen eine zumutbare Alternative besteht.

Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes steht. Das Vorhandensein einer zumutbaren Alternative schließt die Inanspruchnahme von Waldbereichen aus. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen.

Eine Alternative außerhalb von Waldbereichen kann deshalb auch zumutbar sein, wenn sie mit höheren Kosten, z. B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist.

Soweit entsprechende Alternativen außerhalb von Waldbereichen nicht zur Verfügung stehen, bleibt die Umsetzung von Planungen und Maßnahmen, unter anderem die Errichtung von Windkraftanlagen, innerhalb von Waldbereichen möglich. Im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme kommen hierfür insbesondere solche Flächen innerhalb von Waldbereichen in Betracht, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen.

...

In waldarmen Gebieten (Gemeinden mit weniger als 20 % Waldanteil / vgl. Abb. 5) soll unter Wahrung des kulturlandschaftlichen Charakters dieser Gebiete nach Möglichkeit eine Vermehrung des Waldanteils angestrebt werden.“

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Wald sind damit Windenergieanlagen allen anderen privilegierten Vorhaben gleichgestellt. Windenergiegewinnung im Wald ist damit weder grundsätzlich zulässig noch grundsätzlich unzulässig. Es kommt auf eine Einzelfallbetrachtung der jeweiligen Waldfläche und ihre ökologische Werthaltigkeit an. Die Waldgebiete sind im Einzelnen zu untersuchen.

Die Gebiete, für die der Landesbetrieb Wald und Holz schon jetzt eindeutig keine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht stellt, können aber aus den gleichen Gründen wie bei den Landschaftsschutzgebieten etc. nicht als harte Tabubereiche pauschal ausgeschlossen werden, weil die Ausnahme- und Befreiungssituation im Einzelfall nicht geprüft worden ist und auch nicht abschließend erfolgen kann. Hierfür sind zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung die konkret geplanten Anlagentypen, -konfigurationen und -standorte nicht bekannt. Zwar wird vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW immer wieder auf die Genehmigung zur Waldumwandlung von wertvollen Waldbeständen (Laub- und Laubmischwald, andere spezielle Waldschutz- und Prozessflächen) hingewiesen, die ggf. zum heutigen Zeitpunkt nicht in Aussicht gestellt werden können. Dies bedeutet aber nicht, dass in einem Anlagengenehmigungsverfahren, in dem die Befreiung und Ausnahme von der Inanspruchnahme des Waldes im Einzelfall zu prüfen wäre, nicht doch zum Ergebnis führt, dass die in Rede stehende Laubwaldfläche in Anspruch genommen werden kann. Dieses ist umso mehr zu erwarten bzw. nicht vollkommen auszuschließen, wenn der Landesbetrieb ggf. bei einem Überstreichen der Laubwälder durch WEA-Rotoren nicht widerspricht.

Aus diesem Grund wird Wald bei der Flächenkulisse für die Offenlage nicht als hartes Tabukriterium berücksichtigt. Es wird vielmehr eine grundsätzliche Zugänglichkeit des Waldes für WEA auf der Ebene der Flächennutzungsplanung unterstellt.

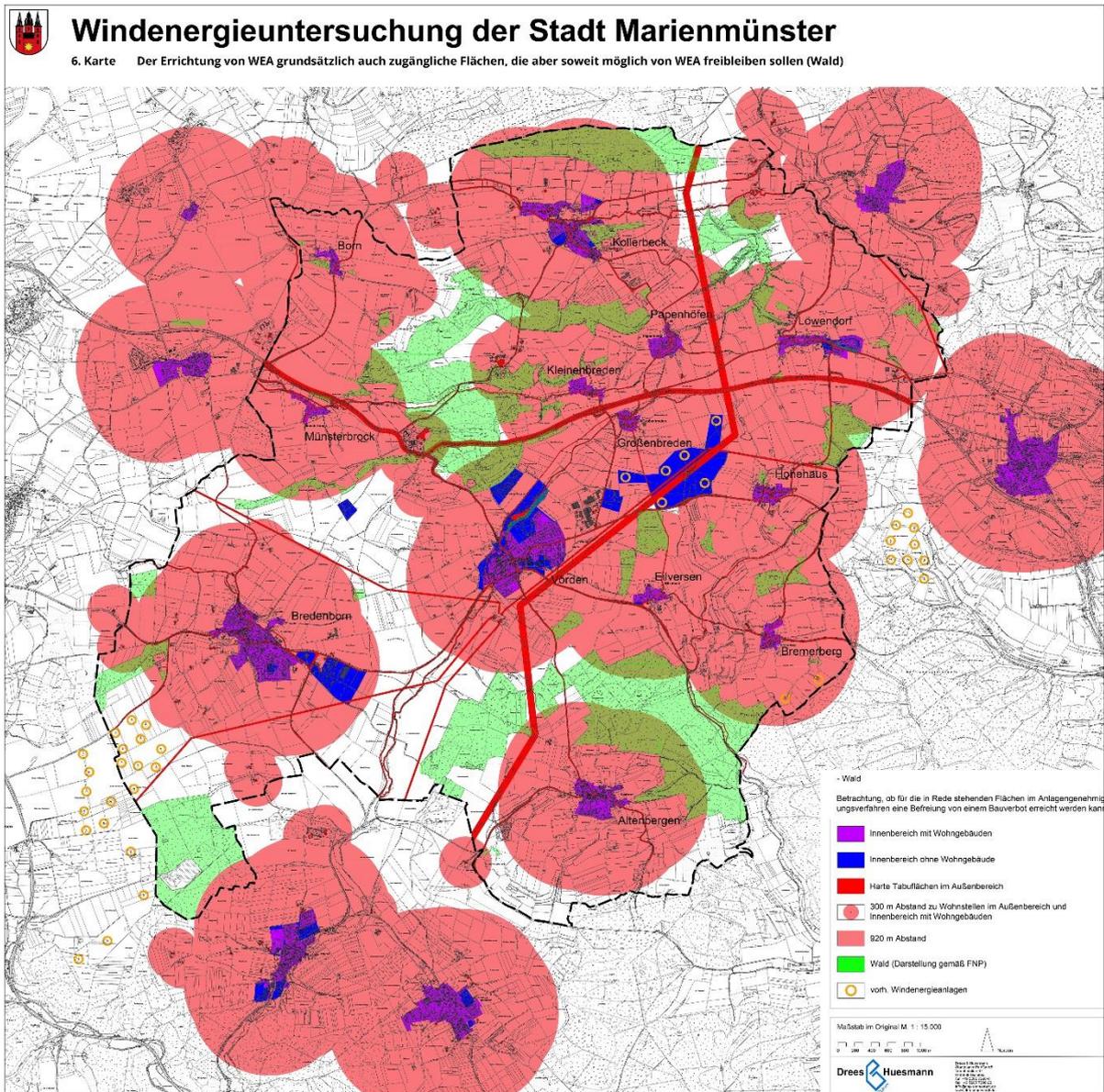
Erkennbar ist, dass die Stadt Marienmünster über einen größeren Anteil von Potenzialflächen verfügt die außerhalb des Waldes liegen. Damit ist eine Inanspruchnahme von Wald nicht zwingend geboten.

Darüber hinaus möchte die Stadt Marienmünster vor dem Hintergrund der Bestrebungen zur Steigerung des Waldanteils als waldarme Kommune diese Flächen nicht durch Windkraftanlagen beanspruchen. Gegenwärtig liegt der Anteil von Wald und Gehölzen an der Katasterfläche der Stadt Marienmünster bei rund rd. 18,8 % (Quelle: landesdatenbank.nrw.de, 29.09.2021).

Wird Wald als weiche Tabufläche von der Stadt Marienmünster berücksichtigt, ergibt sich eine Potenzialfläche von 849 ha.

Im Kontext der Absicht des Erhaltes des Waldanteils als waldarme Kommune und des deutlich über dem Orientierungswert für den substanziellen Raum liegenden Anteils der Potenzialflächen, werden Waldflächen als weiche Tabukriterien von der Stadt Marienmünster nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen.

Karte 6: Wald, Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster (Darstellung ohne Maßstab)



Konzept zum Schutzgut „Landschaftsbild und Landschaftserleben“ im Kreis Höxter

Der Kreis Höxter hat dieses Konzept als Grundlage für die künftige Landschaftsplanung und Raumentwicklung im Hinblick auf landschaftsbildprägende Vorhaben für den baulichen Außenbereich im Gebiet des Kreises aufgestellt. Es soll fachlich fundierte Kriterien liefern und flächendeckend für den Kreis Höxter Räume abgrenzen, in denen künftig Planungen entsprechender Vorhaben zum Schutz des Landschaftsbildes / Landschaftserlebens fachlich begründet beurteilt werden können.

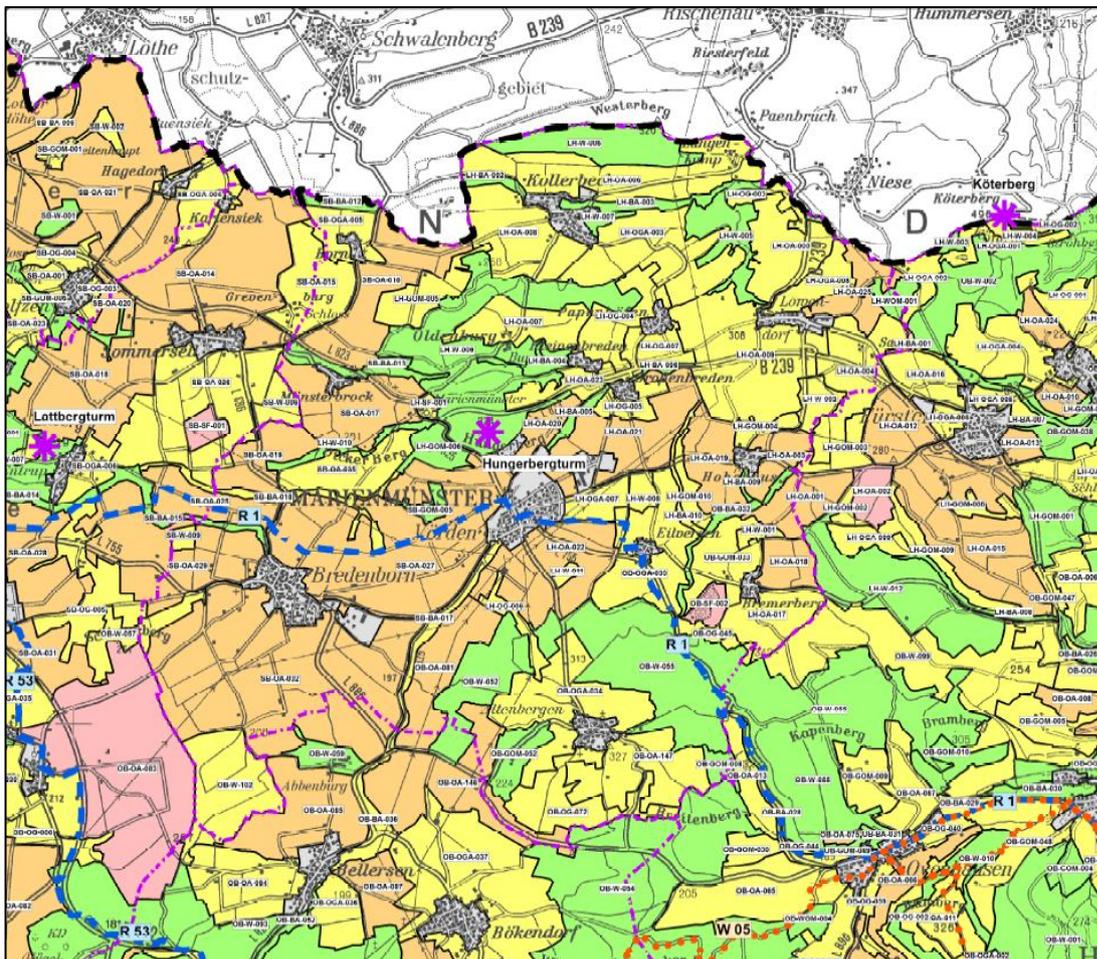
Damit sollen Räume für die landschaftsgebundene Erholung, vor allem für die naturtouristische Entwicklung des Kreises Höxter, auf Basis eines flächendeckenden und einheitlich bearbeiteten Konzeptes dauerhaft vor erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild und Landschaftserleben geschützt werden.

Hierbei sind Landschaftsbildeinheiten mit einer sehr hochwertigen bzw. hochwertigen Bewertungseinstufung von landschaftsbildprägenden Bauvorhaben (und damit auch Windkraftanlagen) freizuhalten (Konzept „Landschaftsbild und Landschaftserleben Kreis Höxter 02/2016, S. 49). Hierzu erfolgt eine Bewertung der Flächen durch den Kreis Höxter. Die nachfolgende Karte Nr. 8 zeigt für die Potenzialflächenkulisse mit der Berücksichtigung von Wald als weiche Tabufläche eine besonders hohe Überschneidung/ Überlagerung mit Landschaftsbildeinheiten von hoher Bewertung und den Waldflächen (Karte 7).

Damit bildet sich das Konzept zum Schutzgut „Landschaftsbild und Landschaftserleben“ des Kreises Höxter in dem weichen Tabukriterium Walderhalt und Berücksichtigung Wald gut ab.

Eine Überlagerung des Kriteriums „Wald“ mit den hoch bzw. sehr hoch bewerteten Landschaftsbildeinheiten des Konzeptes ist fast vollständig festzustellen.

Karte 7: Landschaftsbildeinheiten und deren Empfindlichkeit in dem Bereich der Eignungsflächen: Ausschnitt Landschaftsbildbewertung Kreis Höxter (Bewertung der Landschaftsbildeinheit mit Berücksichtigung der Vorbelastung und Darstellung touristisch bedeutsamer Infrastruktur) (Darstellung ohne Maßstab)



Legende

Wertstufen des Landschaftsbildes

	sehr gering
	gering
	mittel
	hoch
	sehr hoch
	nicht bewertet

Nummer der Landschaftsbildeinheit (vgl. Kap. 2.4 des Textteiles)

Touristisch bedeutsame Infrastruktur

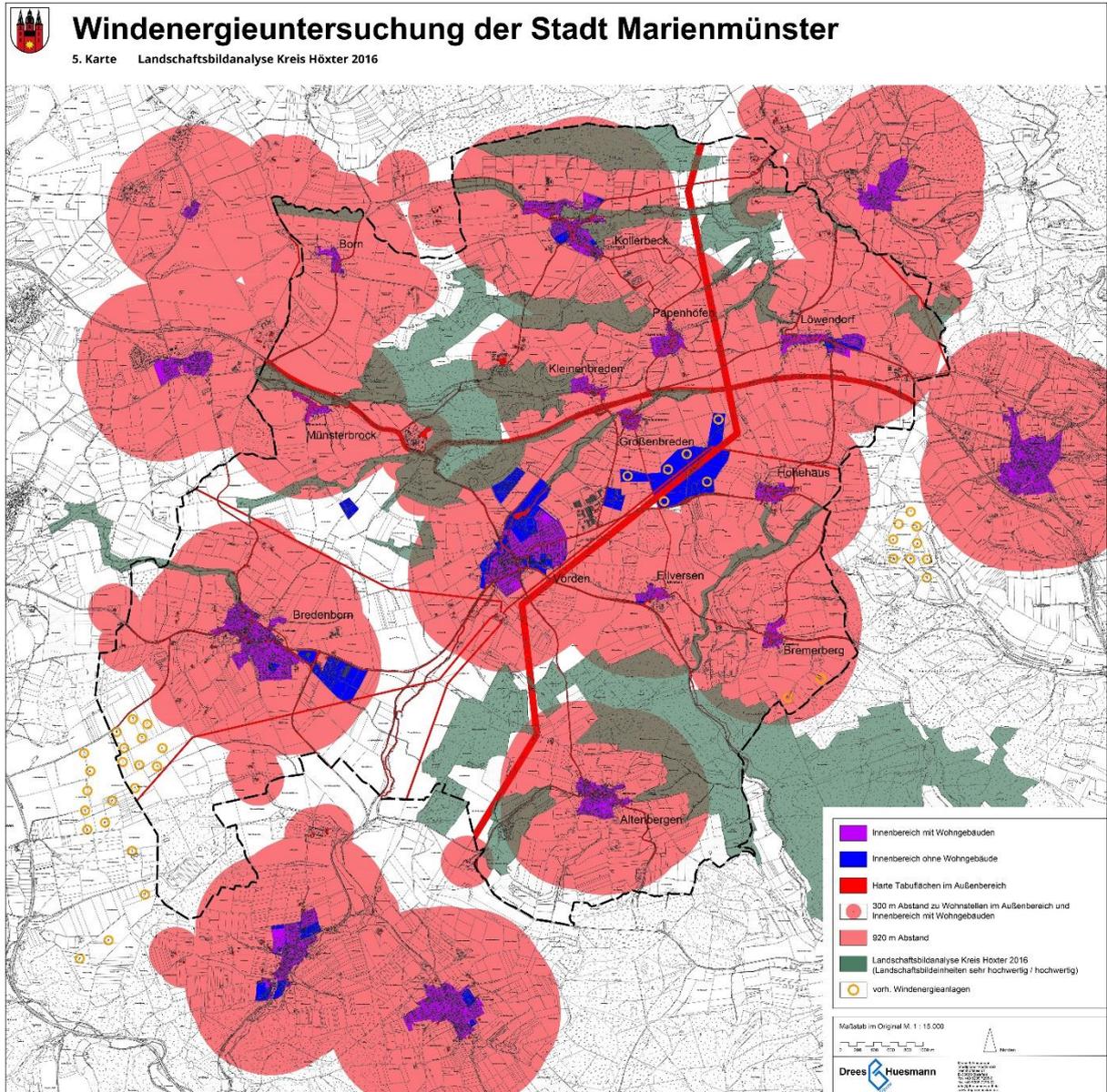
- Aussichtspunkte
- Wassergebundene Freizeit- und Erholungsnutzung (Kanu, Motorboot, Fahrgastschiffahrt)
- Radwege mit Angabe der offiziellen Kurzbezeichnung
- Wanderwege mit Kurzbezeichnung (Die Kurzbezeichnung entspricht den nachfolgend aufgeführten Kürzeln)

Kürzel Bezeichnung des Wanderweges

- W 01 Auf aussichtsreichen Höhen - von Sandebeck auf den Eggweg
- W 02 Hermannshöhen - Etappe 10 von Leopoldstal bis Bad Driburg
- W 03 Weserhöhen - Tourenvorschlag 3: Zwischen Weser-Skywalk und Weltkulturerbe Corvey
- W 04 Weserhöhen - Tourenvorschlag 2 (nördlicher Teil)
- W 05 Jakobsweg - Etappe von Höxter bis Brakel
- W 06 Jakobsweg - Etappe von Brakel bis Bad Driburg
- W 07 Erlasene Natur Tourentipp: Die Grundlösen zwischen Höxter und Godelheim
- W 08 Jakobsweg - Etappe von Bad Driburg nach Paderborn
- W 09 Erlasene Natur Tourentipp: GPS-Erlebnispfad 'Waldwelten in Bad Driburg'
- W 10 Erlasene Natur Tourentipp: Zu Besuch im Paradies - Die Weserhänge bei Höxter
- W 11 Hermannshöhen - Etappe 11 von Bad Driburg nach Willebadessen
- W 12 Erlasene Natur Tourentipp: Kalkmagerrasen bei Ottbergen
- W 13 Rundtour Weser-Skywalk (Holzweg u. Klippensteig)
- W 14 Erlasene Natur Tourentipp: Der Höhenwanderweg um Dalhausen
- W 15 Weser-Bever-Höhenweg
- W 16 Der Hitzgenieerweg in und um Willebadessen
- W 17 Hermannshöhen - Etappe 12 von Willebadessen nach Blankenrode
- W 18 Erlasene Natur Tourentipp: Eco Pfad Muschelkalk am Schwiemelkopf
- W 19 Erlasene Natur Tourentipp: Kalkmagerrasen bei Ossendorf
- W 20 Diemetal-Rundweg mit Desenberg-Besteigung

- Grenze des Kreises Höxter
- Gemeindegrenzen

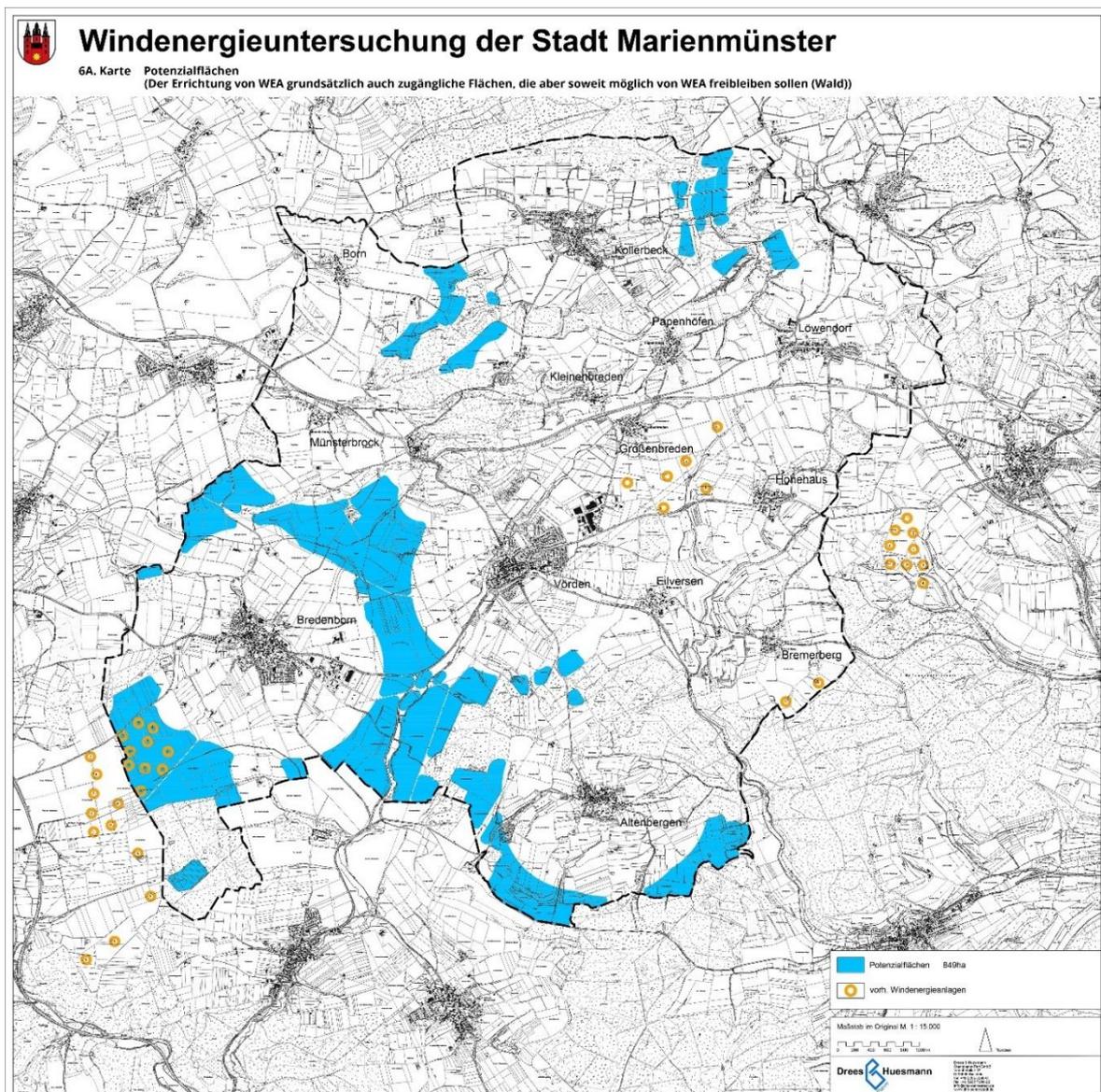
Karte 8: Landschaftsbildanalyse, Wald, Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster (Darstellung ohne Maßstab)



2.2.5.2 Zwischenfazit nach Berücksichtigung harte Tabuflächen, Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und Wald als weiche Tabufläche

Nach der Berücksichtigung von Wald zum Walderhalt als weiche Tabufläche verbleibt eine Potenzialfläche von 849 ha. Damit wird in der Berechnung des substanziellen Raumes ein Anteil von rd. 21 % am Außenbereich abzüglich der harten Tabuflächen erreicht. Der Orientierungswert von 10 % (bzw. 404 ha) wird deutlich überschritten und es ist noch Raum für weitere weiche Tabukriterien zu sehen, welche die Stadt Marienmünster umsetzen möchte, um eine räumliche Steuerung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet vor dem Hintergrund ihrer städtebaulichen und planerischen Zielvorstellungen vorzunehmen. Hierbei wird im nächsten Schritt der Abwägung über weiche Tabukriterien geprüft, ob der Grundsatz 1.500 m Abstand zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten nach LEP NRW 2019 zur Umsetzung gelangen kann.

Karte 9: Verbleibende Potenzialfläche bei Wald, Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster (Darstellung ohne Maßstab)



2.2.5.3 Berücksichtigung des Grundsatzes 1.500 m Abstand zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten nach LEP NRW 2019

Mit Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 05.08.2019 (GVBl. NRW 73. Jahrgang, S. 442) hat die Landesregierung die Verordnung zur Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW vom 12.07.2019 in Kraft gesetzt. Im Zusammenhang mit der Planung von Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB ist hierbei der folgende Grundsatz (10.2.-3) formuliert:

Auszug LEP-Änderung vom 05.08.2019 (GVBl. Nr. 17, 73. Jahrgang, S.442).

[...]

*„10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen
Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorseorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).“*

Aus dieser planerischen Rahmensetzung hat die Kommune der Frage nachzugehen, ob sie vor dem Hintergrund ihrer „örtlichen Verhältnisse angemessen“ den Abstand von 1.500 m zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten umsetzen und einhalten kann. Die angesprochene Prüfung des 1.500 m Abstandes zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten in der Stadt Marienmünster bedeutet bei den gegebenen örtlichen Verhältnissen eine Berücksichtigung von Bebauungsplänen überplanten bzw. von bebauten, wohngenutzten Innenbereichen. Dies drückt die Formulierung „zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen“ mit aus. Bei diesen Flächen ist davon auszugehen, dass sie als Allgemeine Wohngebiete faktisch festzustellen sind, wenn sie in die verbindliche Bauleitplanung (in einen Bebauungsplan) überführt werden.

Im Zusammenhang mit der Darstellung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB ist hierbei die Absicht relevant, je nach siedlungsstrukturellen Bedingungen in einer Kommune einen Abstand von 1.500 m zwischen Windkraftanlagen und Reinen und Allgemeinen Wohngebieten (WR, WA) und faktischen Wohngebieten vorzusehen. Die Voraussetzung für die Anwendung dieses Abstandes ist, dass die Kommune am Ende substantiell Raum für die Windenergie schafft.

In der Betrachtung zu diesem Raumordnungsgrundsatz ist zu berücksichtigen, dass erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit dieses Grundsatzes des LEP bestehen. Das OVG Münster hat in seinem Urteil vom 20.1.2020 – 2 D 100/17.NE -, juris, zum FNP Brilon ausgeführt:

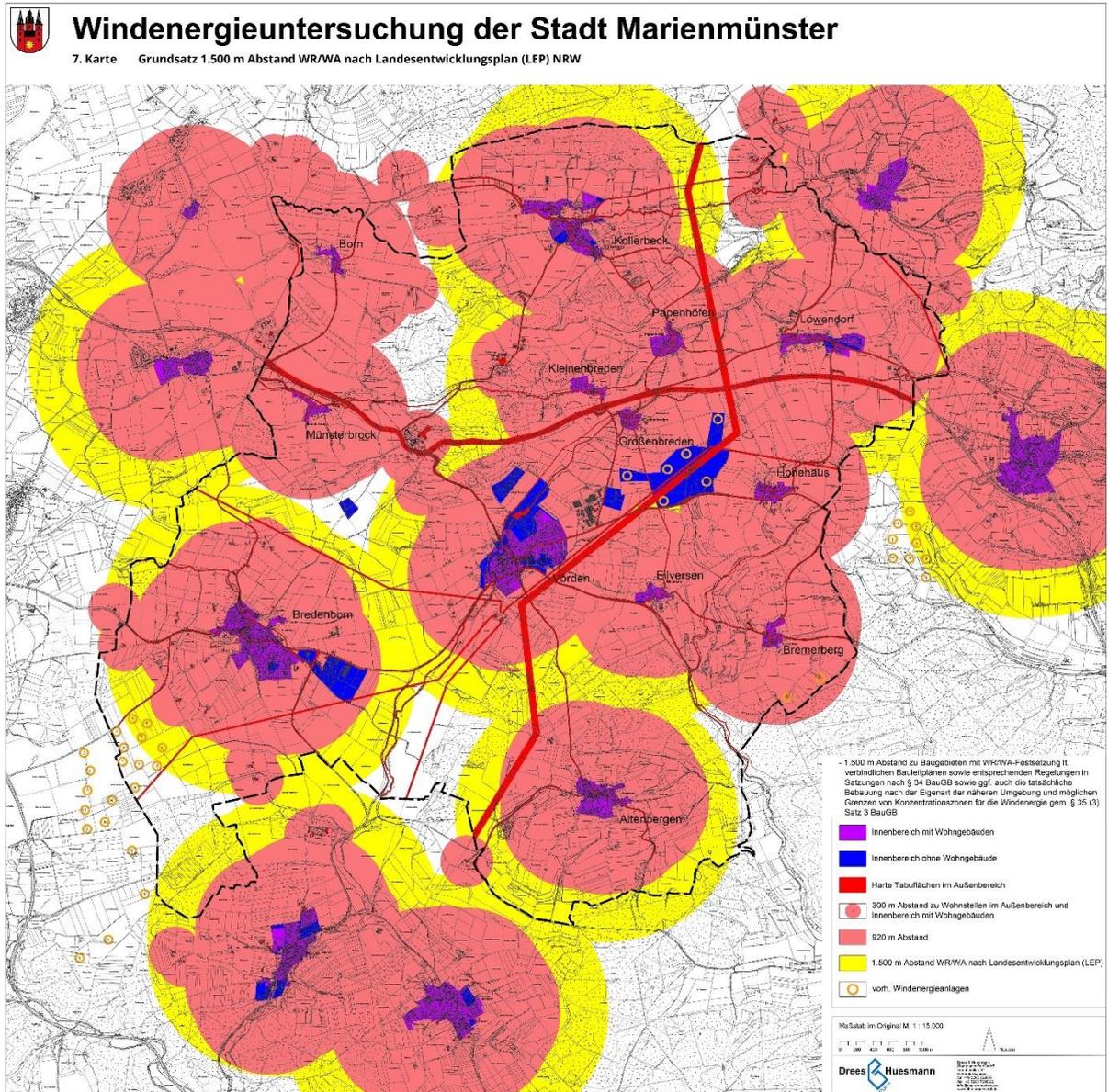
„Der Senat vermag schon nicht zu erkennen, dass dem Raumordnungsgrundsatz 10.2-3 eine städtebauliche oder raumordnerische Konzeption zugrunde läge. Der landesplanerische Grundsatz beruht erklärtermaßen allein auf dem Aspekt der Sicherung der „Akzeptanz in der Bevölkerung“, die jedoch schon wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit als solche weder ein raumordnerischer (vgl. § 2 ROG) noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) ist. Im Übrigen lässt sich den Unterlagen zur Änderung des Landesentwicklungsplans nicht

entnehmen, warum diese „Akzeptanz“ gerade einen Abstand von 1.500 m erfordern sollte – eine etwa empirisch fundierte Herleitung oder eine sonstige Begründung fehlt. Letztlich steht hinter dieser Zahl offenbar nur ein politischer Wille, der indes keine sachgerechte Abwägung der nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Belange ersetzt. Demgemäß hat der Landesplaner die Berücksichtigung des aufgestellten – ohnehin in seiner Verbindlichkeit gegenüber Zielen der Landesplanung erheblich herabgesetzten...Grundsatzes auch gleich unter eine Mehrzahl von Vorbehalten ...gestellt; insgesamt dürfte sich eine Relevanz für die Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dadurch kaum je einstellen können“ (Rdnr. 203).

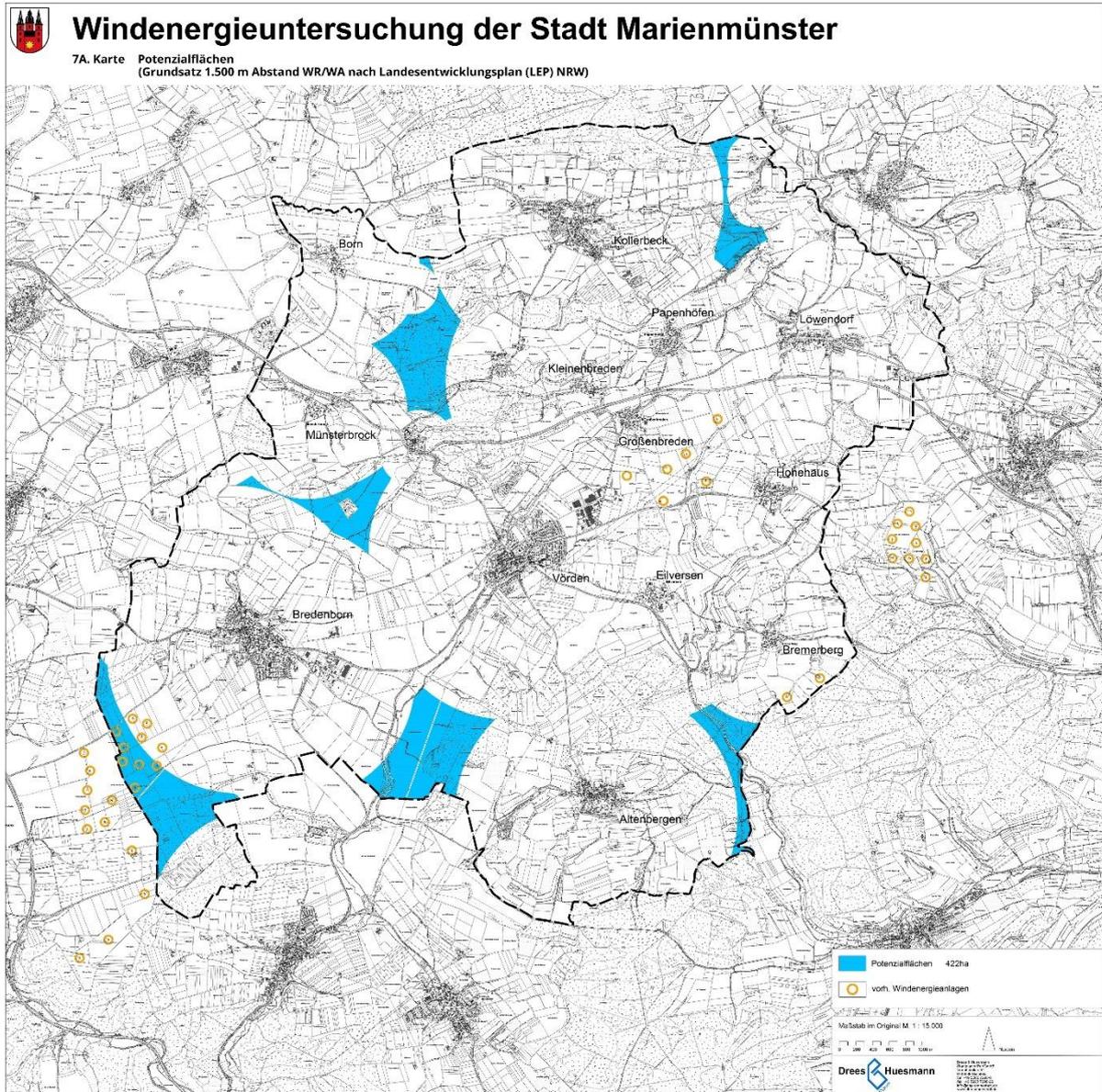
Die Stadt Marienmünster möchte jedoch trotz der Vorbehalte des OVG NRW in der Potenzialflächenidentifikation die Umsetzung des Grundsatzes prüfen und in die Abwägung einstellen, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, sie habe sich bei der Abwägung von einem unwirksamen und untauglichen Raumordnungsgrundsatz leiten lassen.

Der Raumordnungsgrundsatz selbst zielt auf einen Anwendungsbereich ab, bei dem der planenden Kommune ausreichend Potenzialfläche zur Verfügung steht und sie auf der Basis eines städtebaulichen Konzepts zwischen verschiedenen weichen Kriterien wählen kann, ohne damit das Abwägungsergebnis (10 % der planerisch zur Verfügung stehenden Fläche) in Frage zu stellen.

Karte 10.1: Grundsatz 1.500 m Landesentwicklungsplan LEP NRW, Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster (Darstellung ohne Maßstab)



Karte 10.2: Potenzialflächen Grundsatz 1.500 m Landesentwicklungsplan LEP NRW, Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster (Darstellung ohne Maßstab)



2.2.5.4 Zwischenfazit nach Berücksichtigung harte Tabuflächen, Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW, Wald als weiche Tabufläche und Betrachtung 1.500 m Abstand zu WA/WR

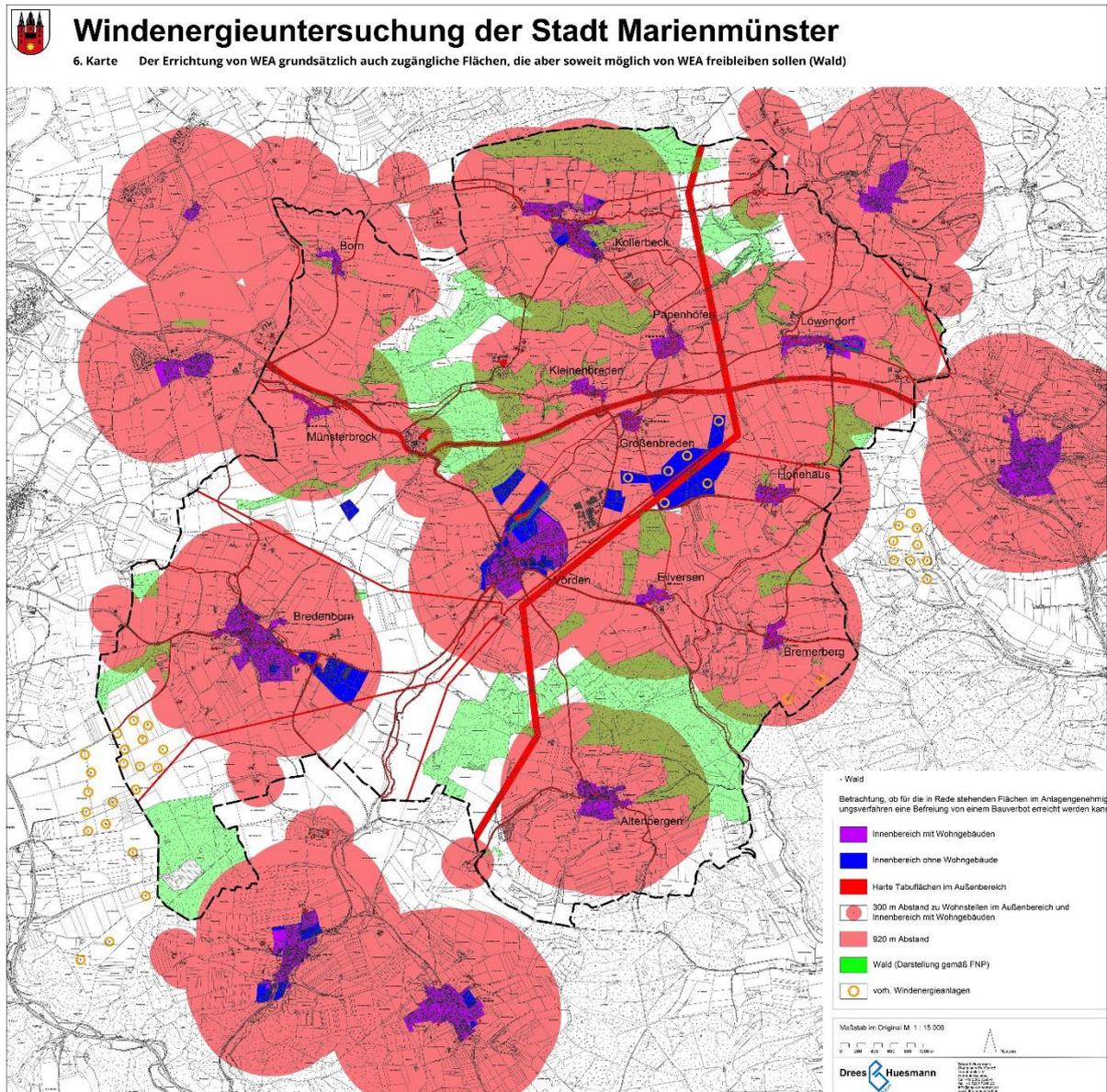
Mit dieser Kulisse von 422 ha und einem Anteil von 10,4 % (Anteil der möglichen Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB an der zur Verfügung stehenden Potenzialfläche) verbleibt eine fast genau auf dem Orientierungswert von 10 % liegende Flächengröße. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass in diesen 422 ha noch Waldflächen sowie geometrische Spitzen und sog. Schwalbenschwänze (die für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht in Frage kommen) enthalten sind, sodass der Wert von 10,4 % noch deutlich unter den Orientierungswert fällt.

Damit wird aufgezeigt, dass die Stadt Marienmünster im Rahmen ihrer planerischen Vorstellungen mit der Umsetzung eines 1.500 m Abstandes zu WA/WR keinen substantziellen Raum erreicht. Eine bloße Reduzierung dieses Abstandes auf 1.400 m oder 1.300 m berücksichtigt darüber hinaus aus Sicht der Stadt Marienmünster nicht ihre siedlungsstrukturellen Gegebenheiten. So schlägt sich im Abstand zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten nicht das Wohnen in dörflichen Ortslagen / Dorfgebieten (MD) nieder, welches in Marienmünster in einer größeren Anzahl und größerem Umfang zu berücksichtigen ist.

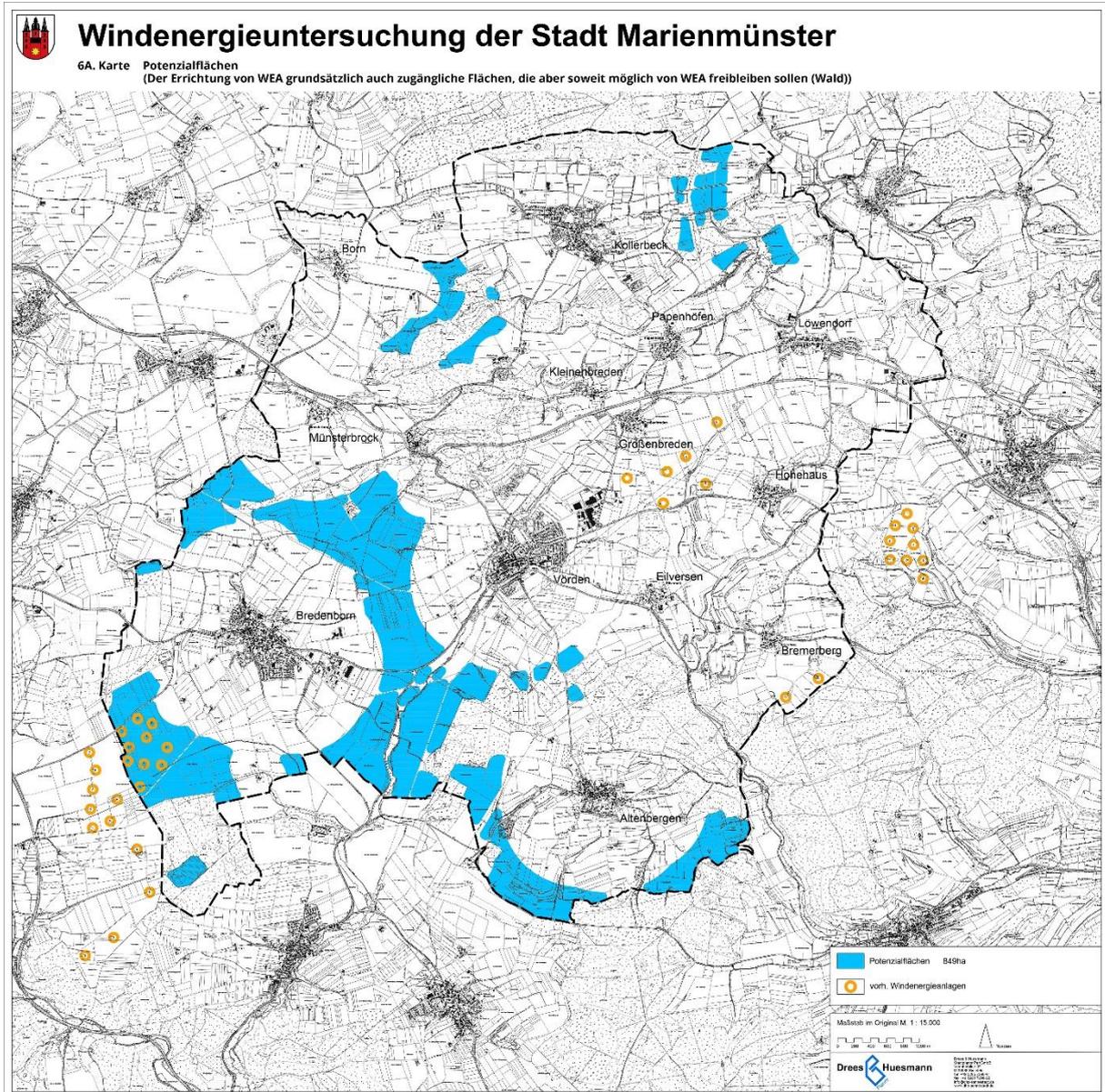
Damit wird für die weitere Betrachtung und Abwägung im Rahmen der Findung der Flächenkulisse der Zwischenstand „Berücksichtigung harte Tabuflächen, Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und Wald als weiche Tabufläche“ zugrunde gelegt.

Um eine im Hinblick auf die spätere Darstellung der Windenergiebereiche orientierte Grundlage zu gewinnen, wird in diesem Schritt die Streichung von Kleinstflächen vorgenommen in denen eine Referenzanlage mit 100 m Rotordurchmesser nicht hineinpasst und eine Errichtung damit ausgeschlossen wäre. Zugleich werden geometrische Spitzen und Schwalbenschwänze mit dem gleichen Rotordurchmesser abgerundet, da auch hier davon auszugehen ist, dass in diesen Spitzen keine Windkraftanlagen zu errichten sind bzw. errichtet werden können. Es wird mit einem Rotordurchmesser von 100 m von den in der Abstandsbetrachtung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW zugrunde gelegten Anlagen (150 m Rotordurchmesser, Rotorradius 75 m, vgl. Abbildung 3) bewusst abgewichen, um an dieser Stelle nicht zu viele Flächen und Standorte bzw. zu viel Fläche der Windkraft zu entziehen.

Karte 11: Zwischenstand Wald als weiche Tabufläche, Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster (Darstellung ohne Maßstab)



Karte 12: Zwischenstand Potenzialflächen bei Wald als weiche Tabufläche, Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen mit Streichung von Kleinstflächen und Abrundung geometrischer Spitzen und sog. Schwalbenschwänze (Darstellung ohne Maßstab)



2.2.5.5 Zwischenfazit nach Berücksichtigung harte Tabuflächen, Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW, Wald als weiche Tabufläche und Streichung der Kleinstflächen und Arrondierungen

Nach der Berücksichtigung von Wald zum Walderhalt als weiche Tabufläche verbleibt eine Potenzialfläche von 849 ha. Damit wird in der Berechnung des substanziellen Raumes ein Anteil von rd. 21 % am Außenbereich abzüglich der harten Tabuflächen erreicht. Der Orientierungswert von 10 % (bzw. 404 ha) wird deutlich überschritten und es ist noch Raum für weitere weiche Tabukriterien zu sehen, welche die Stadt Marienmünster umsetzen möchte, um eine räumliche Steuerung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet vor dem Hintergrund ihrer städtebaulichen und planerischen Zielvorstellungen vorzunehmen.

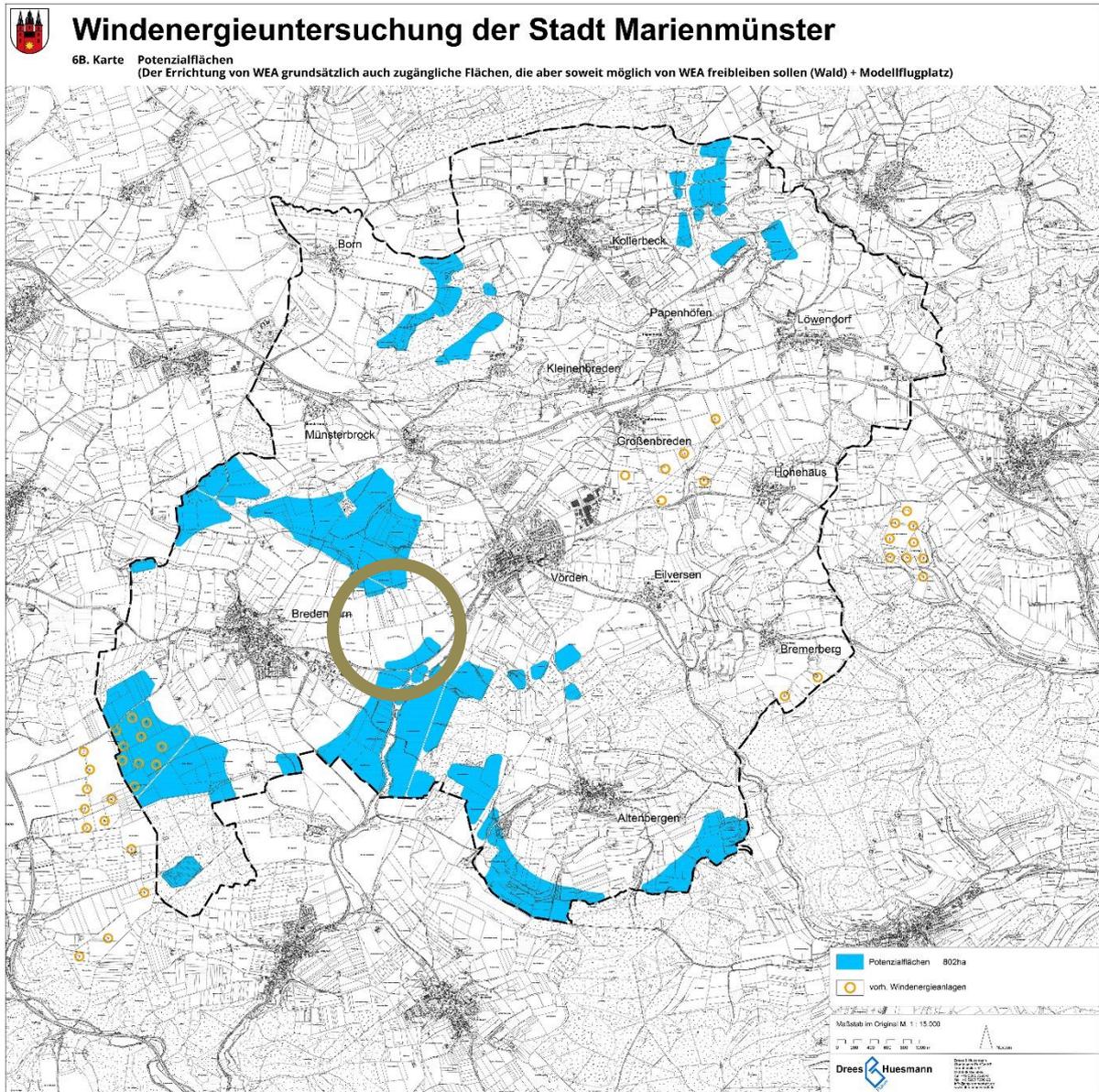
2.2.5.6 Modellflugplatz als weiche Tabufläche

Die Stadt Marienmünster möchte die besondere Bedeutung und Genehmigungslage des Modellflugplatzes (zwischen den Ortslagen Vörden und Bredenborn) in ihrem Flächenkonzept berücksichtigen. Die besondere Bedeutung des Modellflugplatzes ergibt sich aus der Genehmigung des Flugbetriebes bis max. 25 kg für Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren und Turbinenantrieb, vorhandenen Start/Landebahnen bzw. Installationen (und nicht zuletzt die damit verbundene Vereinsarbeit), die die Stadt nicht an anderer Stelle im Stadtgebiet verorten möchte und kann. Sie geht davon aus, dass wenn es zur Errichtung von Windkraftanlagen in dem genehmigten Flugsektor von 500 m um den Flugplatzbezugspunkt kommt, ein sinnvoller Betrieb des heutigen Modellflugplatzes und -standortes nicht mehr gegeben ist.

Zwischenfazit nach Berücksichtigung harte Tabuflächen, Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW, Wald als weiche Tabufläche, Streichung der Kleinstflächen und Arrondierungen sowie Berücksichtigung des Modellflugplatzes

Nach der Berücksichtigung des Modellflugplatzes mit seinem genehmigten Flugsektors von 500 m um den Flugplatzbezugspunkt als 2. weiche Tabufläche verbleibt eine Potenzialfläche von 802 ha. Damit wird in der Berechnung des substanziellen Raumes ein Anteil von rd. 20 % am Außenbereich abzüglich der harten Tabuflächen erreicht. Der Orientierungswert von 10 % (bzw. 404 ha) wird deutlich überschritten und es ist noch Raum für weitere weiche Tabukriterien zu sehen, welche die Stadt Marienmünster umsetzen möchte, um eine räumliche Steuerung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet vor dem Hintergrund ihrer städtebaulichen und planerischen Zielvorstellungen vorzunehmen.

Karte 13: Potenzialfläche bei Modellflugplatz (betroffener und veränderter Bereich markiert) und Wald als weiche Tabuflächen, Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster (Darstellung ohne Maßstab)



2.2.5.7 Zusätzlicher Vorsorgepuffer von 180 m zu allen wohngenutzten Siedlungsbereichen und gem. Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW

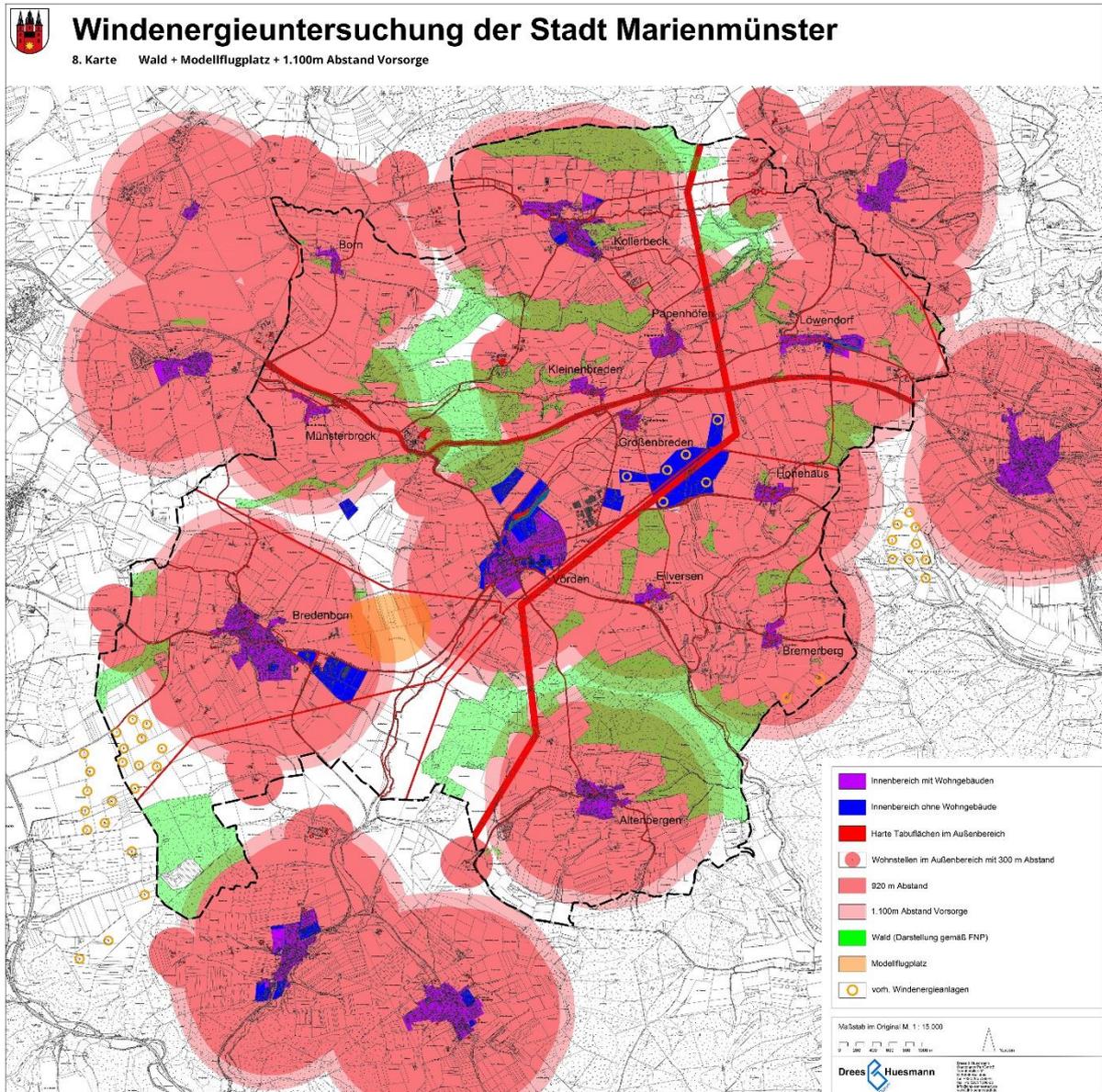
Die Stadt Marienmünster möchte über den immissionsrechtlichen Mindestabstand und dem Mindestabstand des Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW hinaus gehend den wohngenutzten Bereichen in den Siedlungsflächen einen zusätzlich Vorsorgepuffer gewähren. Grundlage hierfür sollen die Wohngebäude in den für das Ausführungsgesetz berücksichtigten Bereichen und Flächen gem. § 30 und § 34 BauGB sein. Somit ergibt sich ein Abstand von 920 m (siehe Kapitel 2.2.2) + 180 m zusätzlicher Vorsorgepuffer um die genannten wohngenutzten Siedlungsbereiche. Damit möchte die Stadt Marienmünster insgesamt die Ortslagen weitergehend schützen und ihre Wohnfunktion stärken und entwickeln.

Die Ortslagen Vörden und Bredenborn sind vor dem Hintergrund des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans die einzigen Siedlungsbereiche, die noch entwickelt werden können. Um hier keinen Konflikt zwischen Bereichen für Windenergieanlagen sowie den Siedlungsbereichen zu erzeugen, wird zusätzlich zu dem Abstand gem. Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW ein Vorsorgepuffer von 180 m berücksichtigt. Dieser zusätzliche Puffer lässt für diese Ortslagen Raum für eine Siedlungsentwicklung und wird aus Gründen der Gleichbehandlung bei der Regelung des Abstandes zwischen Wohngebäuden / Ortslagen mit Wohngebäuden und den Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung auch bei den Ortslagen ohne eine weitere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung berücksichtigt. Insgesamt dient der zusätzliche Vorsorgepuffer auch der Minderung der umzingelnden Wirkung von bewohnten Ortslagen durch Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung. Die Stadt Marienmünster ist sich hierbei bewusst, dass vor dem Hintergrund der TA Lärm und der Rechtsprechung eine Differenzierung bezüglich unterschiedlicher Gebietskategorien und -typen möglich ist. Sie möchte jedoch unabhängig von der Einstufung als Allgemeines (WA) oder Reines Wohngebiet (WR) oder z. B. Dorfgebiet (MD) allen zum Wohnen dienenden und davon geprägten Siedlungsbereichen den gleichen Abstand im Sinne der vorstehend beschriebenen Gleichbehandlung gewähren.

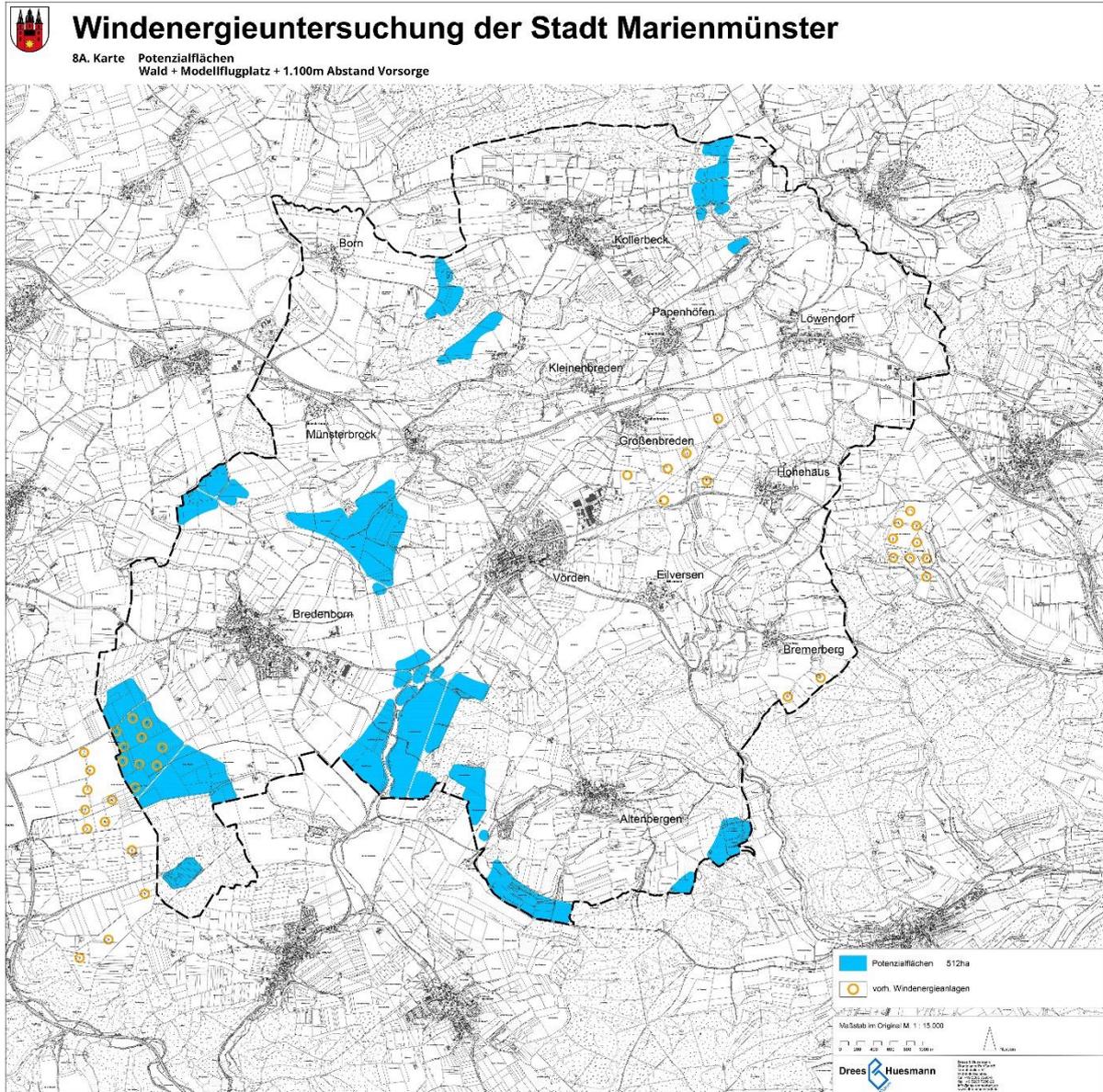
2.2.5.8 Zwischenfazit nach Berücksichtigung harte Tabuflächen, Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW, Wald als weiche Tabufläche, Streichung der Kleinstflächen und Arrondierungen, Berücksichtigung des Modellflugplatzes und des zusätzlichen Vorsorgepuffer von 180 m

Nach der Berücksichtigung des zusätzlichen Vorsorgepuffer von 180 m als 3. weiche Tabufläche verbleibt eine Potenzialfläche von 512 ha. Damit wird in der Berechnung des substanziellen Raumes ein Anteil von rd. 12,7 % am Außenbereich abzüglich der harten Tabuflächen erreicht. Der Orientierungswert von 10 % (bzw. 404 ha) wird überschritten. Aber es zeigt sich hierbei kein Raum für weitere weiche Tabuflächen und -kriterien.

Karte 14.1: 1.100 m zu wohngenutzten Siedlungsbereichen, Modellflugplatz und Wald als weiche Tabuflächen, Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster (Darstellung ohne Maßstab)



Karte 14.2: Potenzialfläche bei 1.100 m zu wohngenutzten Siedlungsbereichen, Modellflugplatz und Wald als weiche Tabuflächen, Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW und harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster (Darstellung ohne Maßstab)



2.2.6 Weitere Belange / Umweltbelange und -bericht

Ehem. Abtei Marienmünster

Vor dem Hintergrund der für die Frage der Berücksichtigung der Denkmalbelange der ehemaligen Abtei besonders relevanten Urteile des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 16.08.2019 (7 D 5/18.NE) und des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 24.07.2018 (4 K 748/17.KO) ergibt sich die folgende Prüfung:

- Erfolgte eine Eintragung von Sichtbeziehungen und Landschaftsbildelementen in Denkmalliste und -begründung, die einen höheren Abstand rechtfertigen?
- Beantwortung der Frage, ob die Schutzbestimmungen (und der Umgebungsschutz) die Bindung der Baumöglichkeiten für Windkraftanlagen erzeugt.
- Vorlage einer qualifizierten Betrachtung über die visuellen Auswirkungen.

Die zu bewertenden Wirkungen der Windkraftanlagen müssen durch ein Gutachten untersucht werden. Für eine nachteilige Bewertung ist eine Beeinträchtigung der Elemente des zu schützenden Kulturgutes bzw. Landschaftsbildes hierbei festzustellen.

Die Sichtbarkeit der ehemaligen Abtei von der Umgebung selbst bedeutet, dass nicht nur sensible und hochwertige, exponierte Lagen und Flächen auf den höher liegenden Landschaftsteilen und im Umfeld der Anlage selbst kritisch für die Errichtung von Windkraftanlagen zu bewerten sind. Zwangsläufig sind bei einer weiträumigen Wirkungsbeurteilung auch Bereiche mit einbezogen, die über eine geringere Konfliktrichtigkeit, aber auch über eine Vorbelastung durch technische Bauwerke (z. B. Richtung Westen-Südwesten aufgrund des dort vorhandenen Windparks Bredenborn auf der Grundlage der 4. Änderung) verfügen.

Insbesondere die drehenden Rotoren bedeuten eine erhebliche visuelle Anziehungskraft und ggf. auch Dominanz und Lenkungswirkung für die Sichtbeziehungen (vgl. Urteil VG Koblenz), die von den möglichen mit der ehemaligen Abtei verbundenen Sichtbeziehungen „ablenken“.

Es sind von punktuellen optischen Beziehungen zu den umliegenden offenen Landschaftsbereichen im Westen und zur Burg des Stifters der Abtei im nördlich liegenden Weiler Oldenburg auszugehen. Dies wurde von der Fachbehörde des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in seiner Äußerung in der Frühzeitigen Beteiligung herausgestellt. Ein weitergehendes, umfassendes architektonisches Gesamtkonzept mit Achsen zu benachbarten Kapellen oder anderen Objekten ist aber aufgrund der Abwägung zu den Denkmalbelangen im Zusammenhang mit dem Repowering im B-Plan Windpark Hohehaus zu verneinen (GÖRG 10/2015). Ein solches Gesamtkonzept ist für die Besucher der Anlage nicht erkennbar und belegbar. Es bilden sich keine optischen Beziehungen heraus, die nicht durch Windkraftanlagen unterbrochen werden können bzw. dürfen. Insoweit kann hier auch nur ein unmittelbarer, auf die direkte Umgebung der Abtei abgeleiteter Schutz berücksichtigt werden. Dieser wird i. d. R. durch den Abstands- und Vorsorgepuffer für das Wohnen in der Anlage abgedeckt.

Umgang mit naturräumlichen Schutzgebieten, -flächen und -elementen

Für die Darstellung der Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB für die Offenlage wurden die Naturschutzgebiete und Natura 2000-Flächen (FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete) einer überschlägigen Prüfung unterzogen, ob sie als harte Tabu-Kriterien zu berücksichtigen sind. Dies erfolgt unter Mitwirkung der unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Höxter.

Eine eindeutige Zuordnung der genannten Schutzgebiete ist vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) NRW nur möglich, wenn z. B. zweifelsfrei ein Bauverbot für Windkraftanlagen festgestellt werden kann. So kann sich nach § 30 BNatSchG in gesetzlich geschützten Biotopen ein Bauverbot für Windenergieanlagen ergeben, wenn die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage zur Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen kann. Das OVG NRW folgert daraus, dass solche Biotope nur dann als harte Tabuzone bewertet werden dürfen, wenn im Planungsverfahren eine konkrete Betrachtung der Biotope stattgefunden hat. Diese Betrachtung sei nur dann entbehrlich, wenn das Biotop eine kleinteilige Struktur hat (OVG NRW, Urteil vom 14.3.2019 – 2 D 71/17.NE –, juris Rn. 130; Urteil vom 17.1.2019 – 2 D 63/17.NE –, juris Rn. 124). Wenn die Biotope als harte Tabuzone bewertet werden, muss – sofern nicht eine konkrete Betrachtung entbehrlich ist – geprüft werden, ob § 30 BNatSchG der Errichtung einer Windenergieanlage entgegen steht. Ergibt sich aus der konkreten Betrachtung ein Bauverbot, rechtfertigt das ein hartes Tabu. Auch die Einstufung von Naturschutzgebieten (NSG) setzt nach der Rechtsprechung des 2. Senats eine Einzelfallbetrachtung voraus, bei der zu ermitteln ist, ob die Schutzziele und -zwecke der in Rede stehenden NSG der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage entgegenstehen. Für eine Bewertung von NSG als harte Tabuzone müsse eine konkrete Überprüfung einer potentiellen Befreiungslage für jedes NSG i. S. d. § 67 BNatSchG stattfinden. Hierfür müsse die Fachbehörde (hier also die UNB beim Kreis Höxter) beteiligt werden. Ein NSG ist nur dann als harte Tabuzone zu bewerten, wenn objektiv keine Befreiungslage vorliegt (OVG NRW, Urteil vom 14.3.2019 – 2 D 71/17.NE –, juris Rn. 126).

Der angesprochene Befreiungstatbestand lässt sich jedoch auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht abschließend prüfen, da zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung konkrete Anlagentypen, -konfigurationen und -standorte nicht bekannt sind. Es kann also nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass bei einem Anlagen-genehmigungsverfahren, in dem die Prüfung der Befreiung und Ausnahme nicht doch zum Ergebnis führt, dass die in Rede stehende Gebiete und Flächen in Anspruch genommen werden können.

Hierzu werden die einzelnen Schutzgebiete wie folgt im Hinblick auf ihre Zugänglichkeit für Windenergieanlagen einstuft:

FFH-Gebiet Nr. DE-4121-302 „Schwalenberger Wald“

Dieses FFH-Gebiet besitzt keinen über den Landschaftsschutz hinausgehende Schutzstatus (z. B. als Naturschutzgebiet). Der Rotmilan ist als "wichtige Tierart" aufgeführt. Diese windenergieempfindliche Art muss bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden. Ein hartes Tabukriterium lässt sich aber nicht herleiten, da bezüglich des Rotmilans entsprechende Schutz- u. Vermeidungsmaßnahmen denkbar sind. Damit ist

eine Einstufung als harte Tabufläche aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

FFH-Gebiet Nr. DE-4121-303 „Kloster Marienmünster“

Dieses FFH-Gebiet umfasst den Klostergarten und das unmittelbare Umfeld der ehemaligen Abtei. Dieser Bereich ist in Teilen als bewohnte Gebäude und durch Denkmalschutz belegte Fläche bzw. Gebäude zu sehen und wird weiterhin als harte Tabufläche berücksichtigt. Die mit dem Objekt verbundenen Fledermaus-Wochenstuben sind ebenfalls für die Windkraftausweisung von Bedeutung. Auch hier gibt es aber geeignete Vermeidungsstrategien, so dass nicht von einem grundsätzlichen Hindernis ausgegangen werden kann.

Naturschutzgebiete (NSG)

NSG HX-058 Emmeroberlauf und Beberbach (Verordnung Bez.-Reg Detmold, 04.12.2002). Hier ist die Freihaltung des Gewässers und das Verbot schädlicher Veränderungen von Gewässern aufgrund Landeswassergesetz NRW zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass eine Windkraftanlage in dem Gebiet im unmittelbaren Bereich des Gewässers nicht errichtet werden kann (da es zu schädlichen Veränderungen des Gewässers und Verletzung der Schutzwecke führt). Eine Pufferzone aufgrund von windkraftsensiblen Arten ist nicht zu berücksichtigen, da nach der ersten Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde diese Belange auf die nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens abgeschichtet werden können.

Entwurf Regionalplan OWL 2020

Im Entwurf zum neuen Regionalplan OWL 2020 für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe 2020 vom 05.10.2020 sind, neben anderen Zielen und Grundsätzen für die Windenergie, in Bezug auf naturräumlich relevante Bereiche die folgenden Regelungen zu beachten:

Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

Hier ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen: Eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende raumbedeutsame Planungen darf ausnahmsweise erfolgen. Prüfbedingungen sind hier, dass die Planung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes die Inanspruchnahme zulässt und der Eingriff auf das unbedingte Maß beschränkt wird.

Da es sich um eine Ausnahmeregelung handelt, ist nicht erkennbar, dass eine pauschale Einstufung aller Bereiche zum Schutz der Natur als „harte“ Tabufläche gerechtfertigt ist.

Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Einzelfallprüfung: Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen ist innerhalb der BSLE grundsätzlich möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion vereinbar ist. Auch aus dieser Möglichkeit ergibt sich nicht die pauschale Einstufung als „harte“ Tabufläche.

Im Abschnitt Regionalplan und Einzelflächenbetrachtung Kap. 3.1 ist der Entwurf des Regionalplanes 2020 für die Stadt Marienmünster wiedergegeben. Sie zeigt die hohe Abdeckung des Stadtgebietes mit BSLE. Darüber hinaus sind die einzelnen Bereiche für die Natur (BSN) oder Teile davon mit dem zusätzlichen FFH- bzw. NSG-Schutzstatus unterlegt. Die sich aus den vorstehenden Prüfungsanforderungen ergebenden Hinweise werden am Ende der Identifikation der Potenzialflächen für die Darstellung als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB in den jeweiligen Beschreibungen der Flächen (Steckbriefe).

Umweltbelange: Zusammenfassung Umweltbericht

Der Umweltbericht stellt in seiner zusammenfassenden Darstellung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange fest (enveco GmbH, 03/2022, S. 82ff):

„Durch die beschriebenen Maßnahmen können Windenergievorhaben innerhalb der Konzentrationsflächen grundsätzlich im zulässigen Bereich gehalten werden. Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen für einzelne Schutzgüter können durch sie auf ein unerhebliches Maß reduziert oder kompensiert werden. Die Belange des (Kultur-)Landschaftsschutzes sind mit den Belangen des Klimaschutzes abzuwägen. Für die Eingriffe in das Landschaftsbild wird ein Ersatzgeld gezahlt. In einzelnen Fällen könnten die Belange des Denkmalschutzes und des Artenschutzes einer Planung im konkreten Einzelfall entgegenstehen.

[...]

*3.3 Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher beeinträchtigender Umweltauswirkungen
Die Darstellungen im FNP führen nicht zu unmittelbaren Eingriffen in die Schutzgüter, da lediglich die Windenergienutzung auf einzelne Bereiche der Stadt gelenkt wird. Konkrete Maßnahmen zur Kompensation können nur in einem Antragsverfahren nach BImSchG für die einzelnen Projekte festgelegt werden.*

[...]

5.1 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Die Planung greift nicht unmittelbar (substanziell) in ein NATURA 2000-Gebiet ein. Die Teilflächen I, II und III befinden sich im 300 m Pufferbereich von naturschutzrechtlich bedeutsamen FFH-Gebieten. Bei dieser Entfernung sind Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete zu prüfen. Eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung ist je nach Standortplanung ggf. erforderlich. Ggf. können Auswirkungen auch auf weiter entfernt liegende Gebiete möglich sein.

[...]

5.3 Vereinbarkeit der Planung mit den Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 und § 47 WHG

Durch oder an den Potentialflächen I, V, VI und VIII entlang verlaufen Oberflächengewässer. Bei einer konkreten Standortplanung sind die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 und § 47 WHG zu beachten. Gewässer und Uferstreifen stellen Tabuflächen für Windenergieanlagen dar.

[...]

5.4 Vereinbarkeit der Planung mit umliegenden Schutzgebieten gemäß §§ 23, 26 BNatSchG (LSG und Befreiungen)

Die Potentialflächen liegen außerhalb der ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete. Es bedarf keiner Befreiung von Verboten aus dem Landschaftsschutz.

[...]

6. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere

unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung auf die Schutzgüter sind vorab-schätzig nicht zu erwarten. Für die späteren Eingriffe können Ausgleichs- und Kom-pensationsmaßnahmen vorgesehen werden. CEF-Maßnahmen mit Monitoring-erfordernis sind bislang nicht zwingend erforderlich, können aber mit zunehmendem Er-kenntnisgewinn auf Ebene der Antragsverfahren notwendig werden.

Bezüglich unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen aufgrund der Durch-führung eines Bebauungsplanes ist gemäß § 4 Absatz 3 BauGB vorgesehen, dass die Behörden die Gemeinde über ihre diesbezüglichen Erkenntnisse informieren.

2.2.7 Fazit: Abwägungsergebnis Flächenkulisse für die Offenlage Prüfung „substanziell Raum belassen“

Danach ergibt sich für die anstehende abschließende Abwägung zu der möglichen Kulisse von darzustellenden Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB für die Offenlage der folgende Abwägungsgang mit den Kennwerten:

Flächen- und Kartenbezeichnung	Fläche in ha (gerundet)	% Anteil an der gesamten Potenzialfläche (gerundet)
Stadtgebiet	6.437	
Nach Abzug harte Tabuflächen	4.040	100
Nach Berücksichtigung 920 m Abstand zu Windenergiebereichen als Folge des Ausführungsgesetzes zum BauGB	1.504	37
Nach Berücksichtigung 920 m Abstand zu Windenergiebereichen als Folge des Ausführungsgesetzes zum BauGB, Wald/Walderhalt und Streichung von ungeeigneten Kleinstflächen und geometrischen Spitzen	849	21
Nach Berücksichtigung 920 m Abstand zu Windenergiebereichen als Folge des Ausführungsgesetzes zum BauGB, Wald/Walderhalt, Streichung von ungeeigneten Kleinstflächen und geometrischen Spitzen und Umsetzung 1.500 m Abstand zu WA/WR	422	10,4
Nach Berücksichtigung 920 m Abstand zu Windenergiebereichen als Folge des Ausführungsgesetzes zum BauGB, Wald/Walderhalt, Streichung von ungeeigneten Kleinstflächen und geometrischen Spitzen und dem Modellflugplatz als 2. weiche Tabufläche	802	20
Nach Berücksichtigung 920 m Abstand zu Windenergiebereichen als Folge des Ausführungsgesetzes zum BauGB, Wald/Walderhalt, Streichung von ungeeigneten Kleinstflächen und geometrischen Spitzen, dem Modellflugplatz und einem zusätzlichen Vorsorgepuffer von 180 m auf die wohngenutzten Ortslagen als 3. weiche Tabufläche	512	13

In der Entwicklung der Kulisse für die Offenlage zeigt sich, dass mit der Berücksichtigung des 1.500 m Abstandes zu WA/WR der Orientierungswert von 10 % des „substanziell Raum belassen“ mit 10,4 % nur unwesentlich überschritten wird. Dieser wäre als nicht ausreichend anzusehen.

Die Stadt Marienmünster möchte jedoch einen Vorsorgeabstand zu den Siedlungsbereichen erreichen, der die Akzeptanz und Aktivierung der potenziellen Bereiche für die

Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB erhöht bzw. erleichtert. Mit der Berücksichtigung eines 920 m-Abstandes zu den wohngenutzten Gebäuden und Bereichen gem. Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW; Wald und dem Aufstiegsbereich des Modellflugplatzes sowie der Abrundung der geometrischen Spitzen und Reduzierung um ungünstig geschnittene, für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht geeignete Kleinstflächen würde Anteil der potenziellen Bereiche für Windenergie bei 20,7 % liegen und damit Raum für weitere Anpassungen lassen. Dieser wird mit einem zusätzlichen Vorsorgepuffer von + 180 m zu den wohngenutzten Gebäuden und Bereichen gem. Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW gesehen. Wird dieser umgesetzt, erreichen die potenziellen Flächen eine Größe von 512 ha, die einen Anteil von 12,7 % bedeuten.

Bisher in dem Verfahren (frühzeitige Beteiligung) relevante Belange wie

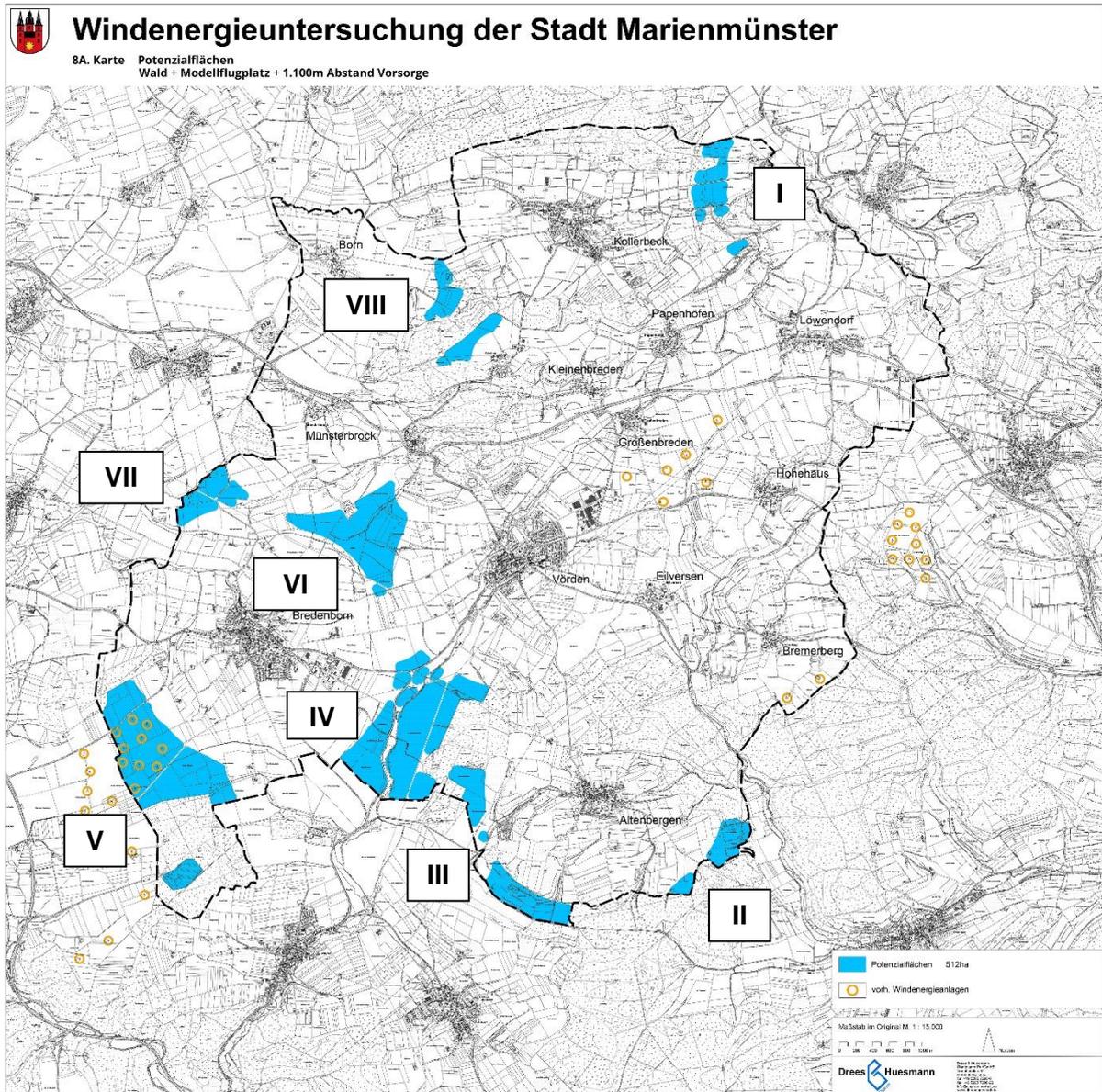
- Umzingelungswirkung: Diese kann nach dem sog. Hörstel-Urteil (01/2019) nur noch im Kontext von bereits bestehenden Anlagen und weiteren geplanten Anlagen konkret städtebaulich bewertet und einer potenziellen Zone/WEA entgegengehalten werden. Die Bewertung nur aufgrund der Darstellung einer Zone im Flächennutzungsplan ist nicht mehr hinreichend, da zu diesem Zeitpunkt keine konkreten Standorte und Anlagentypen bekannt sind (auf die sich eine Bewertung beziehen müsste). Diese Situation würde bei der geplanten Flächenkulisse besonders auf die Ortslage Bredenborn zutreffen. Hier bilden die einen Umring von Flächen. Davon sind in der Fläche V bereits Anlagen vorhanden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Umring deutlich unterbrochen und mit einem größeren Abstand zwischen den einzelnen Flächen versehen ist.

Angesichts

- der so zur Verfügung stehenden „Reserve“ oberhalb des Orientierungswertes von 10 % zum „substanzieller Raum“ und
- der in der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Bedenken und Anregungen eines Vorsorgepuffers zu gemischt genutzten Wohnsiedlungsflächen in den Dorfbereichen, der nun mit dem Abstand 920 / 1.100 m berücksichtigt wurde

besteht nun ein Angebot an potenziellen, zusätzlichen Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Stadt Marienmünster, das neben den vorhandenen Windparks Großenbreden/Hohehaus und Bredenborn signifikante, zusätzliche Flächen für die Nutzung der Windenergie generiert.

Karte 15: Flächenkulisse der potenziellen Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB für die Offenlage in der Stadt Marienmünster (Darstellung ohne Maßstab)



3 Übergeordnete Planvorgaben

3.1 Belange der Landes- und Regionalplanung

Die aufgestellte Kulisse der Potenzial- und Eignungsgebiete wird im Folgenden mit den Belangen der Landes- und Regionalplanung sowie Naturraum und Landschaftsplanung abgeglichen. Hierbei steht die Frage im Mittelpunkt, ob aus übergeordneten Planvorgaben und Fachplanungen heraus diese Flächenkulisse für die weiteren Planungsschritte bestätigt werden kann.

Landesplanung (Landesentwicklungsplan NRW)

Der **LEP 2019 vom 05.08.2019** formuliert im Abschnitt 1.4 „Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen“ die folgende Zielsetzung und Festlegungen für die Nutzung erneuerbarer Energien:

„Die konsequente Nutzung der erneuerbaren Energien stellt eine tragende Säule der nordrhein-westfälischen Klimaschutzpolitik dar. Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen macht Nordrhein - Westfalen weniger abhängig von Energieimporten und trägt maßgeblich zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei. Die Energieerzeugung soll daher auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt werden. Dabei spielt die Windenergie eine tragende Rolle, ohne deren Ausbau die nordrhein-westfälischen Klimaschutzziele nicht erreicht werden können. Der Anteil der Windenergie an der Stromversorgung soll daher auf mindestens 15 % bis 2020 ausgebaut werden.“

Das Landesinteresse am Einsatz erneuerbarer, umwelt- und ressourcenschonender Energien ist als besonderer Belang in die Abwägungsentscheidungen vor Ort als Ziel der Landesplanung mit einzustellen.

Im Zusammenhang mit der Ergänzung des LEP 2019 wurden konkrete Jahreszielwerte bezüglich der Anteile der regenerativen Energieversorgung in NRW gestrichen. Auch wurde der Grundsatz mit konkreten Flächengrößen für Vorranggebiete in den Bezirken der Regionalplanung in NRW aufgehoben.

Dagegen wurde ein neuer Grundsatz eingeführt: Die Berücksichtigung eines Abstandspuffers von 1.500 m zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten. Dieser Grundsatz wird in der vorliegenden Planung für die Stadt Marienmünster in der Abwägung (vgl. Varianten) berücksichtigt. Es handelt sich um einen Grundsatz der Landesplanung, den Kommunen in der Abwägung zu beachten und zu bewerten haben. Grundsätze sind nicht zwingend einzuhalten im Gegensatz zu Zielen der Landesplanung. Ziele der Raumordnung nach § 3 (1) Raumordnungsgesetz (ROG) sind Ziele der Landes- und Regionalplanung und verbindliche Vorgaben, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gem. § 4 (1) ROG zu beachten sind. Bauleitpläne und damit auch Flächennutzungspläne sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold - Sachlicher Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie“

Die Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold stellt für die Windenergienutzung keine Vorrangflächen / -gebiete dar. Die kommunale Konzentrationsflächenplanung muss die verbal beschriebenen Ziele des sachlichen Teilabschnittes zur „Nutzung der Windenergie“ zum Regionalplan berücksichtigen. Bezüglich des rechtsgültigen Regionalplanes ist dabei zu beachten, dass im Oktober 2020 der Entwurf eines neuen Regionalplanes OWL für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe beschlossen wurde, der keinen sachlichen Teilabschnitt mehr enthält und die Ziele für die Windenergie in verschiedenen anderen Themen / Flächenaspekten und Zielen / Grundsätzen integriert.

Für den Themenkomplex der Nutzung der Windenergie wurde im Jahr 2000 der sachliche Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie - zum Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold aufgestellt. Hierin wurden Bereiche zur Eignung und zum Ausschluss von Flächen für die Nutzung der Windenergie bestimmt und festgelegt.

Ziel 1: „Durch die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Regierungsbezirk Detmold zu schaffen. Dabei soll unter Beachtung des Freiraumschutzes und der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Schutzes der Wohnbevölkerung vor Immissionen und einer optimalen Ausnutzung von Flächen eine Konzentration von WEA an geeigneten, verträglichen Standorten angestrebt werden.“

Ziel 2: „Für die raumverträgliche Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind insbesondere die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche zu nutzen, die geeignete natürliche (Windhöflichkeit) und technische (potentiell geeignete Möglichkeiten für die Einspeisung ins öffentliche Stromnetz) Voraussetzungen bieten und die mit den sonstigen Zielen der Raumordnung und Landesplanung des Gebiets- und des Landesentwicklungsplans (GEP, LEP) vereinbar sind. [...]“

Bezüglich des Aspektes der Windhöflichkeit wurden im Rahmen der landesweit durchgeführten Potenzialflächenstudie „Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie“ (LANUV NRW 2012) Windfeldkarten berechnet, die im Energieatlas Nordrhein-Westfalen abgerufen werden können (LANUV NRW 2018). Die Windfeldkarten zeigen, dass die durchschnittliche Windgeschwindigkeit im Stadtgebiet Marienmünster in 100 m Höhe über Grund i. d. R. über 5,5 m/s liegt. In einer Höhe von 200 m über Grund liegt die durchschnittliche Windgeschwindigkeit größtenteils deutlich über 6,0 m/s. In allen Potenzialgebieten ist i. d. R. mit den vorherrschenden Windgeschwindigkeiten ein wirtschaftlicher Betrieb von Anlagen der 3 MW-Klasse möglich.

Ziele 3 bis 7: Diese Ziele behandeln vorrangig Flächen, die entweder nicht oder nur eingeschränkt für die Nutzung der Windenergie geeignet sind und greifen Abstandserfordernisse zu den schützenswerten Flächen auf.

Eine Ausweisung von Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB für die Errichtung von WEA steht i. d. R. nicht in Konflikt mit folgenden Darstellungen des Regionalplanes (unter Beachtung ihrer Schutzzwecke und -ziele):

- Bereiche für den Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung
- Regionale Grünzüge
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
- Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen.

Eine Ausweisung von Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB für die Errichtung von WEA kommt in Gebieten für den Schutz der Natur (GSN) der Landesplanung und geplanten Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) im Regionalplan nur in Betracht, wenn sie mit den Schutzzwecken vereinbar sind (Ziel 4, besondere Regelung für Regionalpläne in Aufstellung).

Ziel 5 ist mittlerweile aufgrund des sog. Bad Wünnenberg-Urteils (siehe hierzu einführendes Kapitel) mit der Verfügung der Regionalplanungsbehörde vom 14.05.2018 nicht mehr anzuwenden. Zum Umgang mit den Darstellungen und Flächen siehe das einleitende Kapitel bzw. die Darstellung der Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse zu dieser Begründung.

Die Gebietskategorien des Ziels 5 - Waldbereiche, Darstellungen für Oberflächengewässer, Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und Darstellungen der Verkehrsinfrastruktur - sind nun der kommunalen Abwägung unterworfen, ob sie für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage kommen sind oder nicht.

Weitere Tabubereiche stellen kulturhistorisch bedeutsame Kulturlandschaftsstrukturen, Ortsbilder und Stadtsilhouetten sowie die Kammlagen des Wesergebirges bzw. des Eggegebirges dar (Ziel 6).

„Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen, zum Schutz hochwertiger Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Vermeidung gegenseitiger negativer Einflüsse mit anderen Raumnutzungen“ legt der Regionalplan fest, dass Schutzabstände eingehalten werden müssen (Ziel 7).

Die Darstellungen des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn-Höxter aus dem Jahr 2008 im Bereich der Zonen sind:

Lage der Fläche im rechtsgültigen Regionalplan

Regionalplandarstellung Fläche	„Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“	„Landschaftliche Kernzonen“	„Schutz der Natur“	„Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“
I	X	T	T	X
II	X			X
III	X		T	X
IV	X	T		X
V	X	T		X
VI	X	T		X
VII	X			X
VIII	X			X

X = gesamte Fläche liegt in der Kategorie der Regionalplandarstellung

T = Teilbereiche liegen in der Kategorie der Regionalplandarstellung

Karte 16: Bereiche mit den Flächen zur Offenlage und Darstellungen des Regionalplanes „Teilabschnitt Paderborn-Höxter“ 2008 (Darstellung ohne Maßstab)

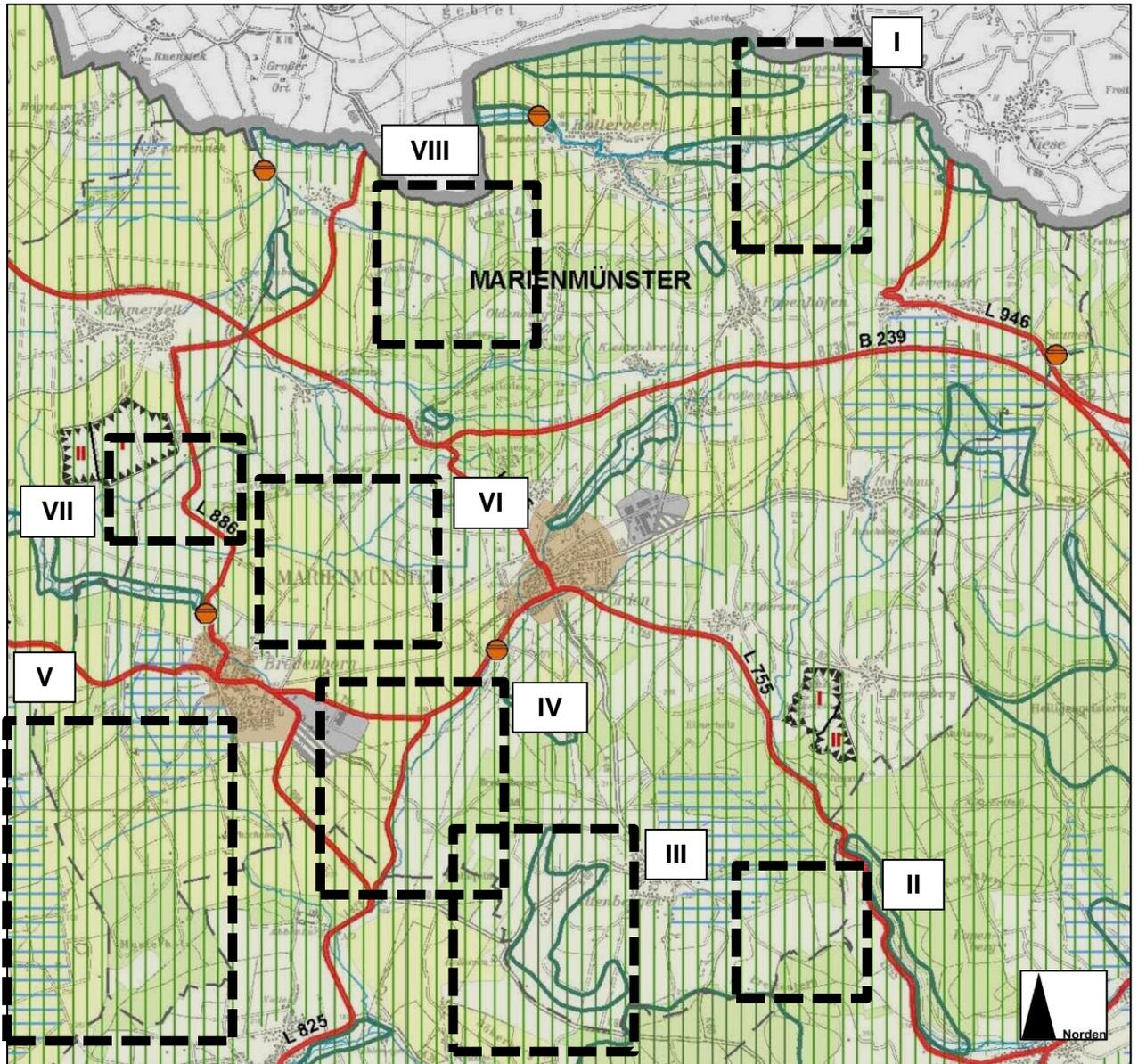


Abbildung 5: Legende Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter



Im Oktober 2020 erfolgte der Entwurfsbeschluss zum neuen Regionalplan OWL für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe. Zum Entwurf ist kein sachlicher Teilabschnitt zur Windenergie mehr aufgestellt worden. Ziele für die Windenergie sind nun in verschiedenen anderen Themen / Flächenaspekten und Zielen / Grundsätzen integriert (S.268ff.):

„9.2 Windenergienutzung

Der LEP NRW enthält in Kapitel 10.2 (Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien) Grundsatzformulierungen zur Nutzung der Windenergie. Diese Grundsätze thematisieren Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung der Windenergie (Grundsatz 10.2-1), das Repowering älterer Windenergieanlagen (Grundsatz 10.2-4) und die Möglichkeit zur zeichnerischen Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie auf der Ebene der Regionalplanung (Grundsatz 10.2-2). Als weiteren Grundsatz (10.2-3) sieht der LEP NRW einen planerischen Vorsorgeabstand zwischen Windenergieanlagen (WEA) und allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1.500 Meter auf Ebene der Bauleitplanung vor. Darüber hinaus kommt auch dem Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) des LEP NRW eine erhebliche Bedeutung für die Nutzung der Windenergie zu. Es legt fest, dass die in den Regionalplänen ausgewiesenen Waldbereiche i. d. R. nicht durch entgegenstehende Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen. Eine Inanspruchnahme – auch für die Nutzung der Windenergie – darf nur im Ausnahmefall dann erfolgen, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Ebenfalls von Relevanz sind das Ziel 9.2-1 LEP NRW (Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe) und der Grundsatz 9.2-6 LEP NRW (Standorte obertägiger Einrichtungen) des LEP NRW im Zusammenhang mit der Nachfolgenutzung von Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Flächen für die Windenergienutzung. Darüber hinaus besteht auch im Grundsatz 3.3 (Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten) des LEP NRW ein Bezug zur Windenergienutzung, da nach diesem Erfordernis bei allen raumbedeutsamen Planungen die kulturlandschaftlichen und funktionalen Raumbezüge gesichert und gewahrt werden sollen. Auch der Grundsatz 7.1-8 LEP NRW (Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen) des LEP NRW, mit seinen Aussagen zur Sicherung von besonders geeigneten Bereichen für eine naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, steht in einem inhaltlichen Zusammenhang zur Nutzung der Windenergie. Der Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) des Landes Nordrhein-Westfalen besitzt für alle nachgeordneten Landesbehörden verwaltungsinterne Verbindlichkeit. Für die Kommunen als Trägerinnen der Planungshoheit ist der Windenergie-Erlass Empfehlung und Hilfe im Rahmen ihrer planerischen Abwägung. Die dort skizzierte Rechtslage ist in die Ausführungen des Regionalplans zur Windenergie eingeflossen. Auf der Grundlage der raumordnerischen Vorgaben des LEP-Grundsatzes 10.2-2 steht es im Ermessen des Trägers der Regionalplanung, ob er im Regionalplan Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie zeichnerisch festlegt. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2019 beschlossen, im Regionalplan OWL auf eine zeichnerische Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie als regionalplanerische Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung zu verzichten. Durch diesen Beschluss soll die Steuerung der Nutzung der Windenergie den Kommunen obliegen. Insoweit soll nach dem Beschluss des Regionalrats die Thematik der Nutzung der Windenergie im Regionalplan OWL ausschließlich in Form von textlichen Festlegungen im Sinne eines regionalplanerischen Rahmens für die Flächenausweisung auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung behandelt werden.

Relevanz der Windenergienutzung für die Energiewende

Nach der Zielsetzung der Bundesregierung für den Umbau des deutschen Energiesystems soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahre 2030 deutschlandweit auf 65 % erhöht werden. Dabei soll auch die Windenergienutzung sowohl an Land als

auch schwerpunktmäßig auf See (Offshore) weiter ausgebaut werden. Auch das Repowering, also der Ersatz von alten, kleineren und ertragsschwächeren WEA durch moderne und leistungsstärkere Anlagen, soll einen wachsenden Beitrag für eine umweltverträgliche Energieversorgung leisten.

[...]

Die von der Landesregierung NRW in Auftrag gegebene „Potentialstudie für Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie“ aus dem Jahr 2012 zeigt im „NRW alt – Szenario“ (Flächenanteile ohne die Einbeziehung von Wald) ein machbares Flächenpotential in der Planungsregion Detmold von insgesamt 16.600 ha für die Windenergienutzung auf. Im Planungsraum sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung aktuell ca. 9.400 ha Fläche (Stand 08/2019) für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen worden.

Akzeptanzerhaltung der Windenergienutzung

Die intensive Nutzung der Windenergie in den ungleich verteilten Gunsträumen des dicht besiedelten Bundeslandes NRW birgt aber auch WEA typische Auswirkungen, Beeinträchtigungen und Gefahren, besonders für die in der direkten Umgebung ansässige Bevölkerung, für das Landschaftsbild sowie den Artenschutz. Die Erhaltung der Akzeptanz der Windenergienutzung muss daher als wesentlicher Bestandteil für das Gelingen der Energiewende angesehen werden. Besonderes Anliegen der Landesregierung ist in diesem Zusammenhang auch die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Um im Planungsraum die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie auch auf der Ebene der Regionalplanung zu erhalten, nimmt der Regionalplan hierfür textliche Ausführungen zu den Themen

→ Förderung des Repowerings der Windenergienutzung,

→ Raumordnerische Ausschlussbereiche (im Kapitel 3.3.1 und Kapitel 3.4.4, Ziele S 7 und S 1),

→ Konzentration der Windenergienutzung auf geeignete Bereiche (im Kapitel 4.1.1, Grundsatz F1),

→ Schutz der Natur und Landschaft (im Kapitel 4.6, Ziel F 10),

→ Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (im Kapitel 4.7, Ziel F 15)

→ Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (im Kapitel 4.8, Ziel F 16)

→ Schutz der Waldbereiche (im Kapitel 4.11, Ziel F 20),

→ Schutz der Kulturlandschaft (im Kapitel 4.14, Grundsatz F 36),

→ Nutzung der Windenergie in BSAB (im Kapitel 8.5)

als Bestandteile eines Rahmens für die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen in der kommunalen Bauleitplanung.“

Diese werden aufgrund des Umfangs hier nicht gesondert wiedergegeben.

Da bis zum 31. März 2021 die Beteiligung zum neuen Regionalplan durchgeführt wurde, ist der Entwurf als soweit gefestigt anzusehen, dass er an dieser Stelle berücksichtigt werden kann.

Die Darstellungen des Entwurfs im Bereich der Zonen sind:

Lage der Fläche im Entwurf 2020 zum Regionalplan OWL

Regionalplan- darstellung -Entwurf Fläche	„Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“	Darin: „Landschaftliche Kernzonen“	Freiraumfunktion „Schutz der Natur“	Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorien- tierte Erholung“
I	X	T	T	T
II	X			X
III	X		T	T
IV	X	T		T
V	X	T		X
VI	X	T		X
VII	X	T		X
VIII	X	T		X

X = gesamte Fläche liegt in der Kategorie der Regionalplandarstellung – Entwurf 2020

T = Teilbereiche liegen in der Kategorie der Regionalplandarstellung – Entwurf 2020

Karte 17: Entwurf Regionalplan Ostwestfalen (OWL) 2020, 10/2020 (Darstellung ohne Maßstab)

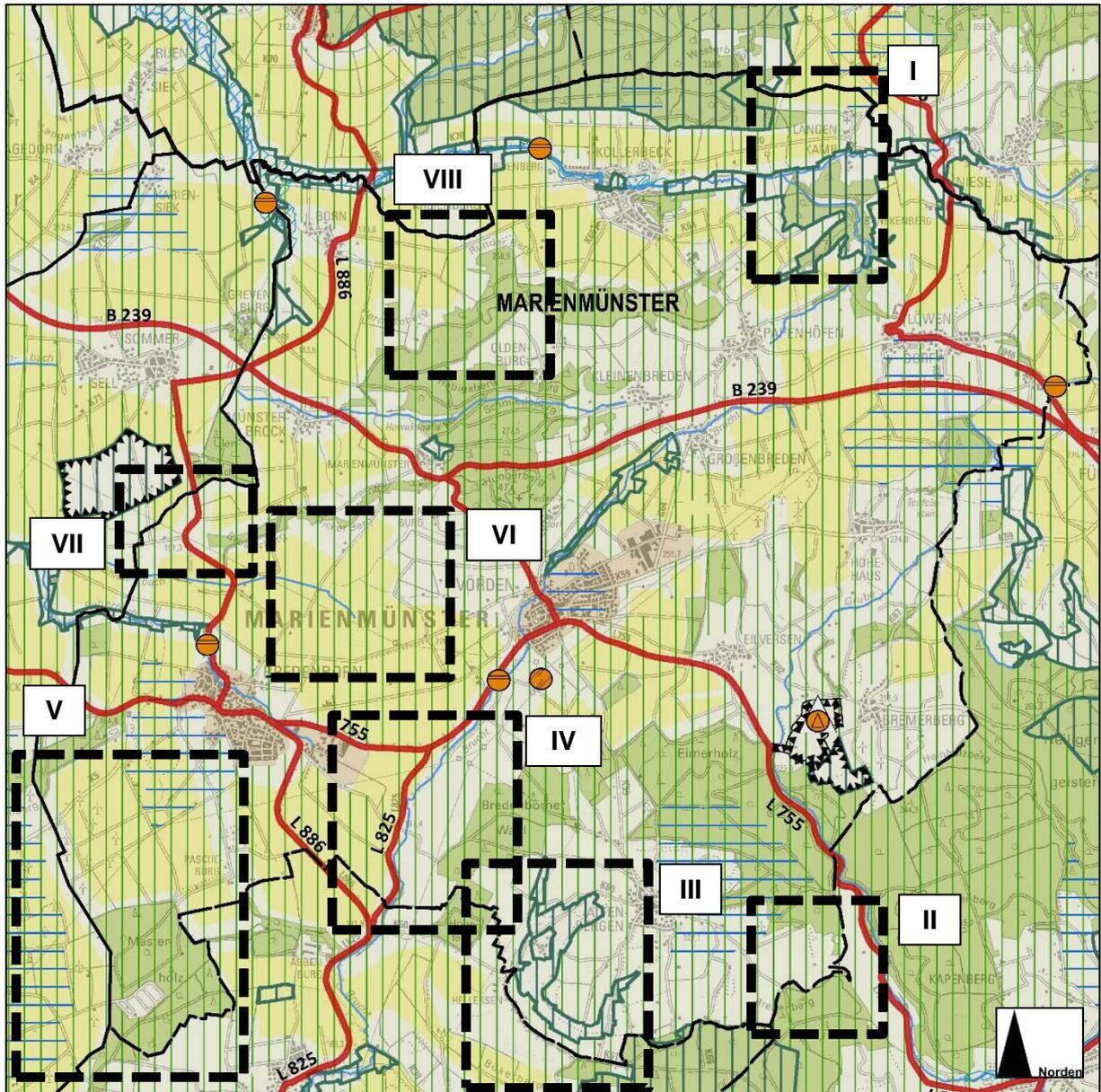


Abbildung 6: Legende Regionalplan OWL – Entwurf 2020

Regionalplan
OWL
Entwurf 2020

Legende

der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL
gem. Anlage 3 zur LPIG DVO- Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne mit Ergänzungen gem. § 35 Abs. 4 LPIG DVO

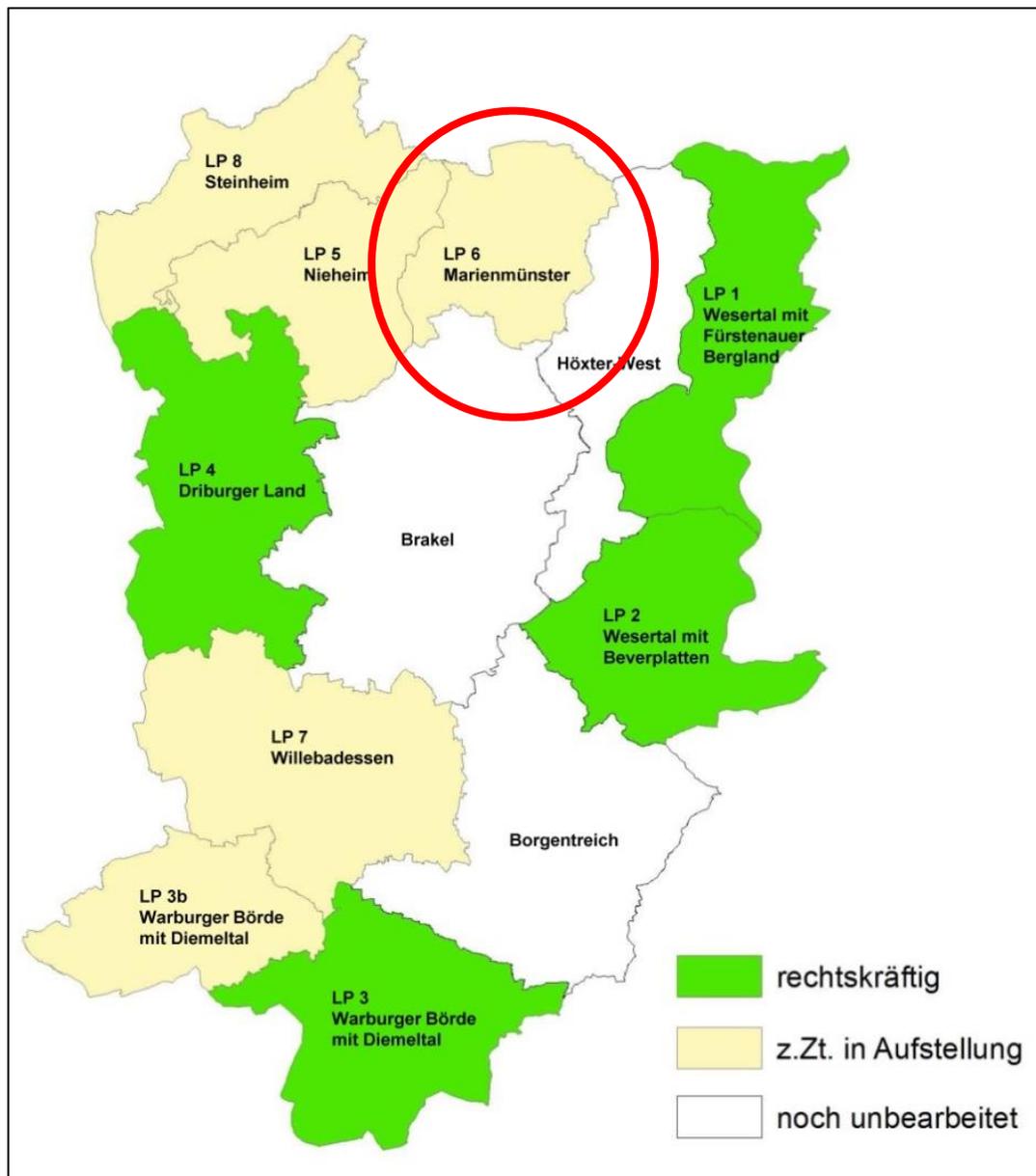
<p>1. Siedlungsraum</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) b) ASB für zweckgebundene Nutzungen <ul style="list-style-type: none"> ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen bb) Einrichtungen des Bildungswesens bc) Einrichtungen des Gesundheitswesens bd) Integrative Quartiere be) Einrichtungen der Justiz bf) Militärische Einrichtungen c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) d) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.: <ul style="list-style-type: none"> da) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus db) Standorte des kombinierten Güterverkehrs dc) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe dd) Autohof/Tank- und Rastanlage <p>2. Freiraum</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche <ul style="list-style-type: none"> aa) Landwirtschaftliche Kernräume b) Waldbereiche c) Oberflächengewässer <ul style="list-style-type: none"> ca) Fließgewässer d) Freiraumfunktionen <ul style="list-style-type: none"> da) Schutz der Natur daa) Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dc) Regionale Grünzüge dd) Grundwasser- und Gewässerschutz de) Überschwemmungsbereiche e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen <ul style="list-style-type: none"> ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.: <ul style="list-style-type: none"> ea-1) Abfalldeponien eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze ec) Sonstige Zweckbindungen, u.a.: <ul style="list-style-type: none"> ec-1) Abwasserbehandlungs- und reinigungsanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> ec-2) Abfallbehandlungsanlagen ec-3) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen ec-4) Militärische Einrichtungen ec-5) Speicherseen für Wasserespeicherkraftwerk <p>3. Verkehrsinfrastruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen <ul style="list-style-type: none"> aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr <ul style="list-style-type: none"> aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr <ul style="list-style-type: none"> aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung ac) sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen <ul style="list-style-type: none"> b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen <ul style="list-style-type: none"> ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr <ul style="list-style-type: none"> ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr <ul style="list-style-type: none"> bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen bb-1a) zu reaktivierender/neuer Haltpunkt bc) sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung) <ul style="list-style-type: none"> c) Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlagshäfen <ul style="list-style-type: none"> d) Flugplätze <ul style="list-style-type: none"> da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr e) Lärmschutzbereich gemäß Fluglärmschutzverordnung¹⁾ <ul style="list-style-type: none"> ea) Tagschutzzone eb) Nachtschutzzone f) erweiterte Lärmschutzzone <p>Informelle Grenzsignaturen</p> <ul style="list-style-type: none"> Regierungsbezirksgrenze Kreisgrenze Gemeindegrenze
---	---

1) vorläufige Berechnung der erweiterten Lärmschutzzone auf Grundlage der Fluglärmschutzverordnung Paderborn/Lippstadt- FlulärmPadV vom 11. Dezember 2012; Leq, tags = 55 dB(A) und Leq, nachts = 50 dB(A); derzeit erfolgt die Aktualisierung der FlulärmPadV, die Ergebnisse liegen noch nicht vor

3.2 Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan Nr. 6 „Marienmünster“ (für das gesamte Stadtgebiet von Marienmünster) befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren. Der Verfahrensstand (1. Offenlegung) lässt noch keine vertiefende Betrachtung über den Umgang mit Windkraftanlagen in den verschiedenen Schutzbereichen der Landschaftsplanung auf dieser Basis zu.

Karte 18: Landschaftspläne im Kreis Höxter, Stand Verfahren der Aufstellung



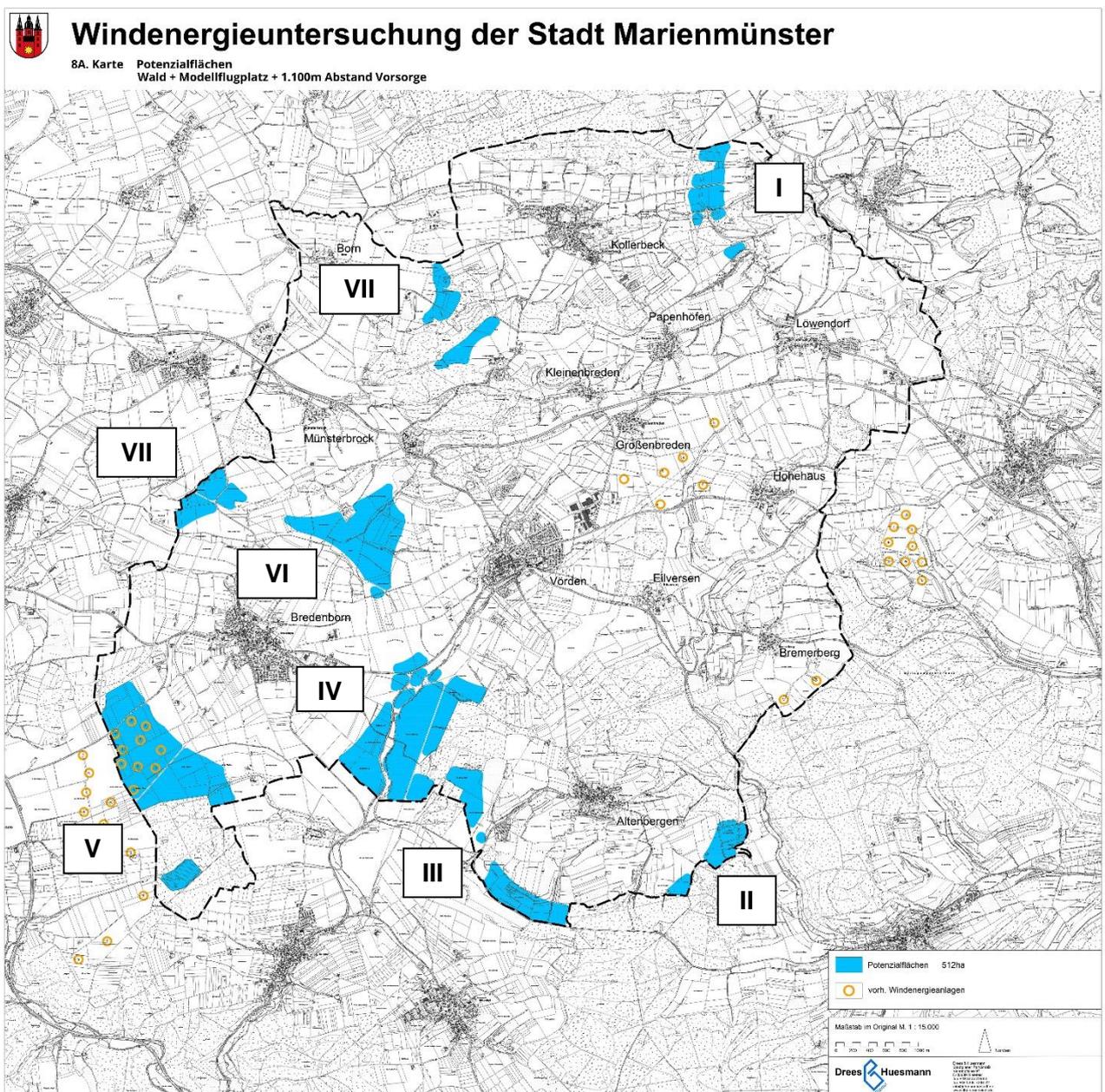
(Kreis Höxter, Internetseite am 09.10.2019)

4 Inhalte des sachlichen Teilflächennutzungsplanes

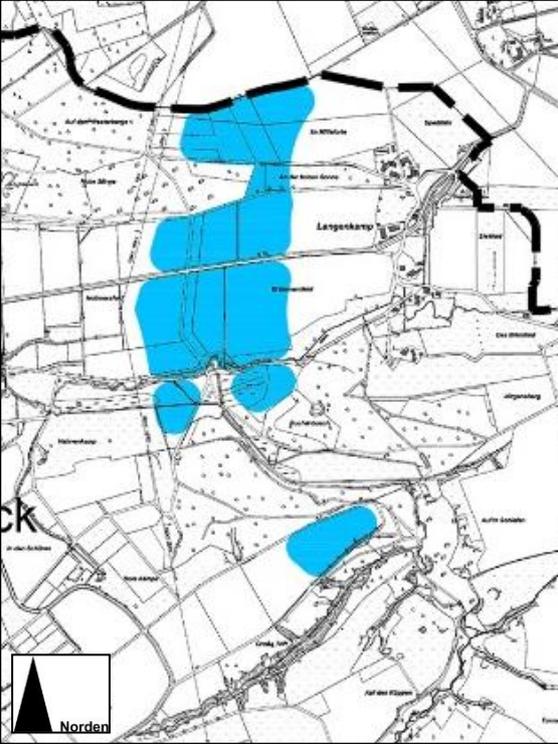
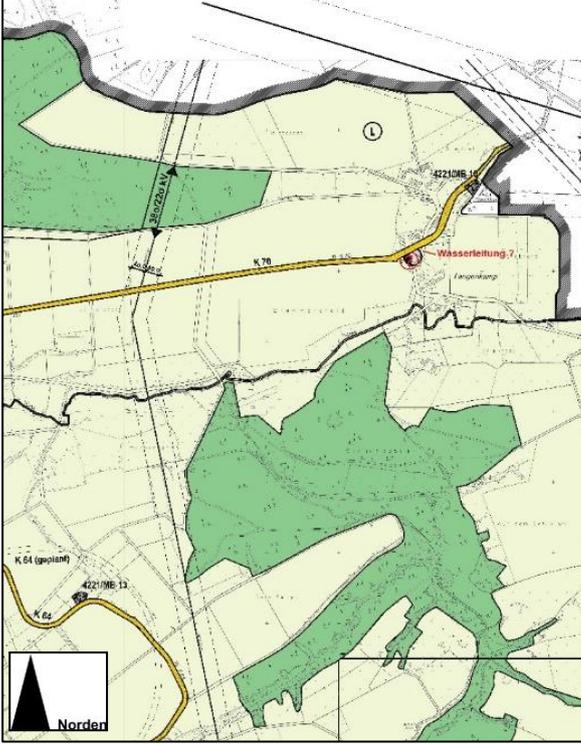
Vor dem Hintergrund der in den Stufen der Potenzialflächenanalyse identifizierten Flächenkulisse ergeben sich die nachfolgend beschriebenen Inhalte des sachlichen Teilflächennutzungsplanes.

Auf der Grundlage der abschließend identifizierten potenziellen Flächen wird die unter Karte 19 vorgestellten Flächenkulisse für die Offenlage gebildet, deren Einzelflächen in den folgenden Steckbriefen im Detail vorgestellt werden:

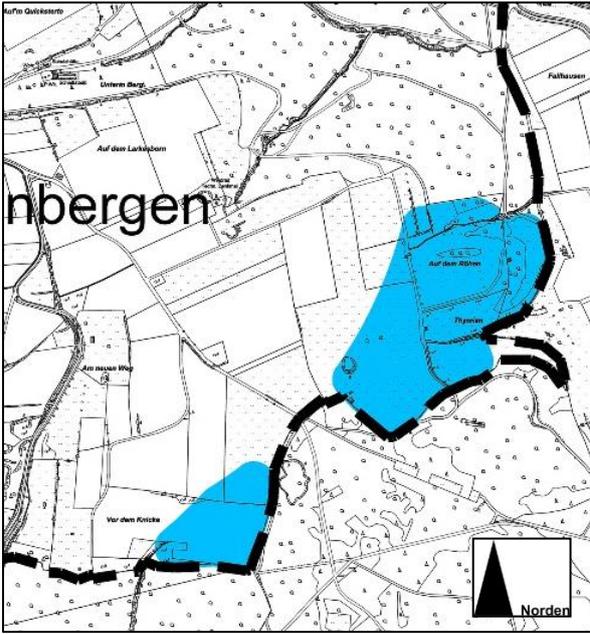
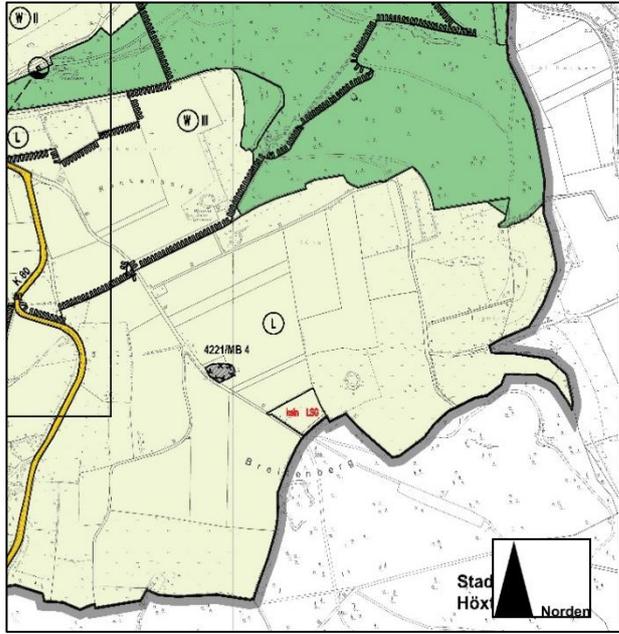
Karte 19: Flächenkulisse der potenziellen Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB für die Offenlage in der Stadt Marienmünster (Darstellung ohne Maßstab)



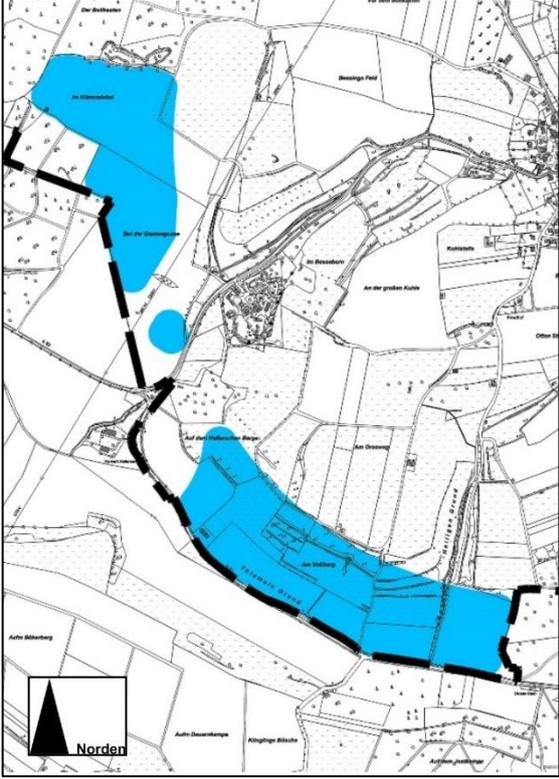
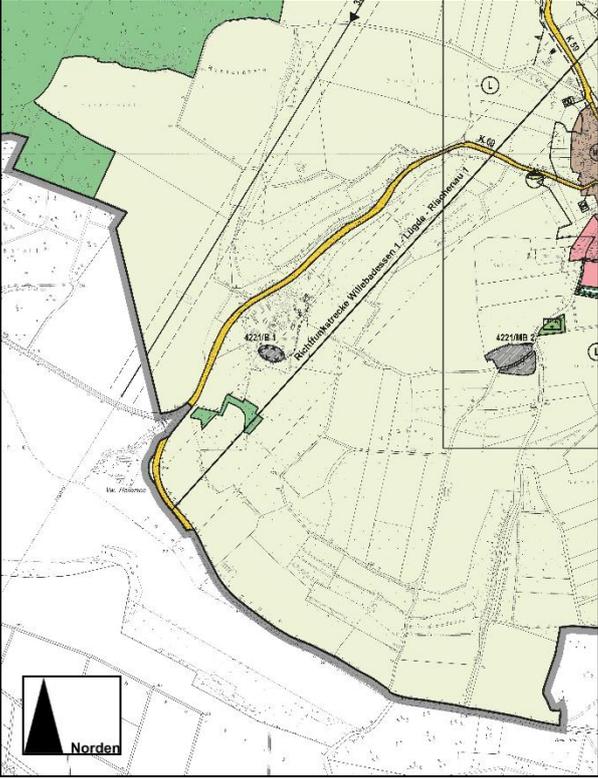
4.1 Steckbrief der Einzelflächen

Flächenbezeichnung	Fläche I
Größe	Lage
32,0 ha	Nordöstliches Stadtgebiet
Aussagen Potenzialflächenanalyse	Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	Kartenausschnitt (ohne Maßstab)
	
Planerische, städtebauliche Zielsetzungen	
	<p>Darstellung einer Zone für die Nutzung der Windenergie in einem Gebiet mit mittlerer Windhöffigkeit (vgl. Karte 2.1: 5,50 – 6,25 m/s in 100 m Höhe) westlich und südwestlich der Ortslage Langenkamp sowie östlich von Kollerbeck.</p>
Weitere Belange	
	<p>Regionalplan OWL Entwurf 2020 Teilflächen liegen im Bereich zum Schutz der Natur (BSN): Gewässer der Niese und südlicher Zulauf, begleitend Gehölze im Auenbereich und angrenzend Grünland, konkrete Standortplanung kann außerhalb der Gewässer- und Auenbereiche erfolgen.</p>

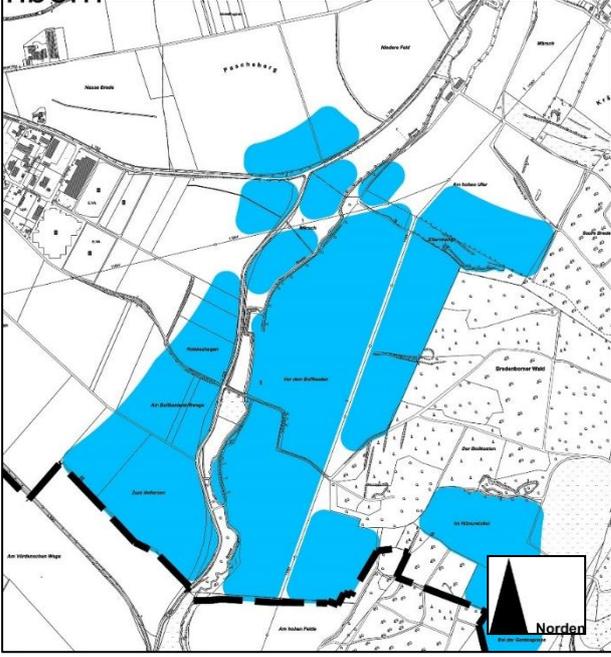
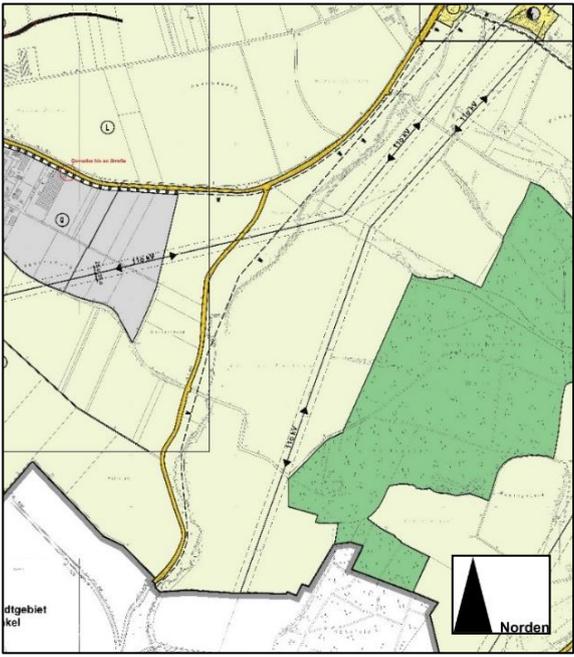
Flächenbezeichnung	Fläche I
	<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (02/2022) Bereich Fläche A mit der Bewertung: Kritisch. Für pauschal erfasste, mögliche betroffene Arten lassen sich Verstöße oder Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG nicht ausschließen. Betroffenheit und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen können jedoch erst bei Vorlage einer konkreten Genehmigungsplanung mit Anlagentyp, -konfiguration und -standort abschließend bewertet und festlegt werden.</p> <p>Umweltbericht (03/2022) Potenzielle Beeinträchtigungen windenergiesensibler Arten, vertiefende Untersuchungen (AFB Stufe II) nötig. Besondere Beachtung und nach Möglichkeit Aussparung schutzwürdiger Teilbereiche bezüglich Schutzgut Boden bei der Anlagenplanung. Bei einer konkreten Standortplanung sind die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 und § 47 WHG zu beachten. Gewässer und Uferstreifen stellen Tabuflächen für WEA dar. Grenzt an sehr hochwertige und überschneidet teilweise hochwertige Landschaftsbildeinheiten. Eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung ist je nach Standortplanung ggf. erforderlich.</p> <p>Weitere umweltbezogene Belange Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nord“ / Altkreis Höxter: Ausnahmegenehmigung vom Errichtungsverbot baulicher Anlagen durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Kreis Höxter zu beantragen und nach Landschaftsschutzverordnung möglich.</p>

Flächenbezeichnung	Fläche II
Größe	Lage
23,4 ha	Südöstliches Stadtgebiet
Aussagen Potenzialflächenanalyse	Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes
Kartenausschnitt (ohne Maßstab) 	Kartenausschnitt (ohne Maßstab) 
Planerische, städtebauliche Zielsetzungen	
	Darstellung einer Zone für die Nutzung der Windenergie in einem Gebiet mit mittlerer Windhöffigkeit (vgl. Karte 2.1: 5,50 – 6,25 m/s in 100 m Höhe) südöstlich der Ortslage von Altenbergen.
Weitere Belange	
	<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (02/2022) Bereich Fläche G: Bewertung: Kritisch. Für pauschal erfasste, mögliche betroffene Arten lassen sich Verstöße oder Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG nicht ausschließen. Betroffenheit und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen können jedoch erst bei Vorlage einer konkreten Genehmigungsplanung mit Anlagentyp, -konfiguration und -standort abschließend bewertet und festlegt werden.</p> <p>Umweltbericht (03/2022) Potenzielle Beeinträchtigungen windenergiesensibler Arten, vertiefende Untersuchungen (AFB Stufe II) nötig.</p>

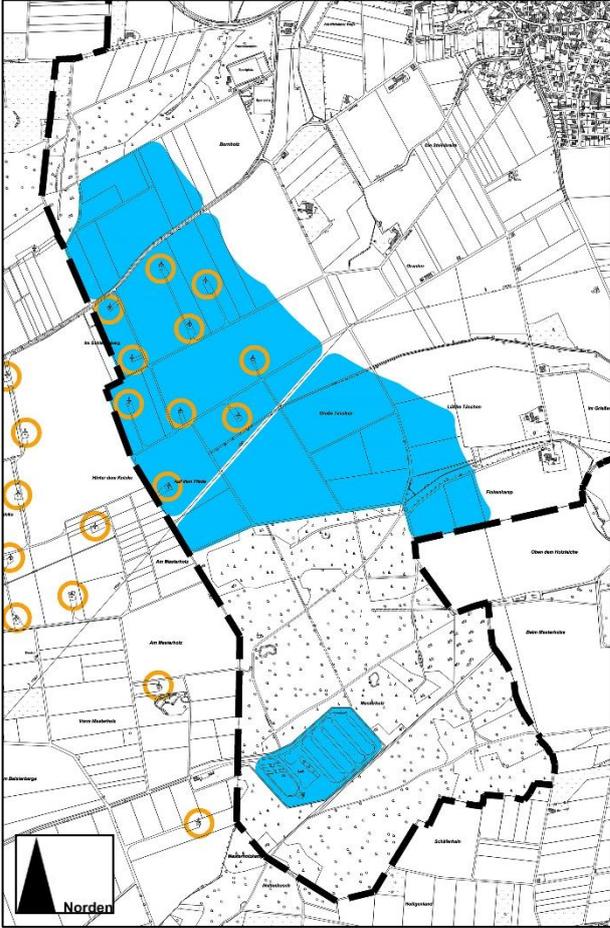
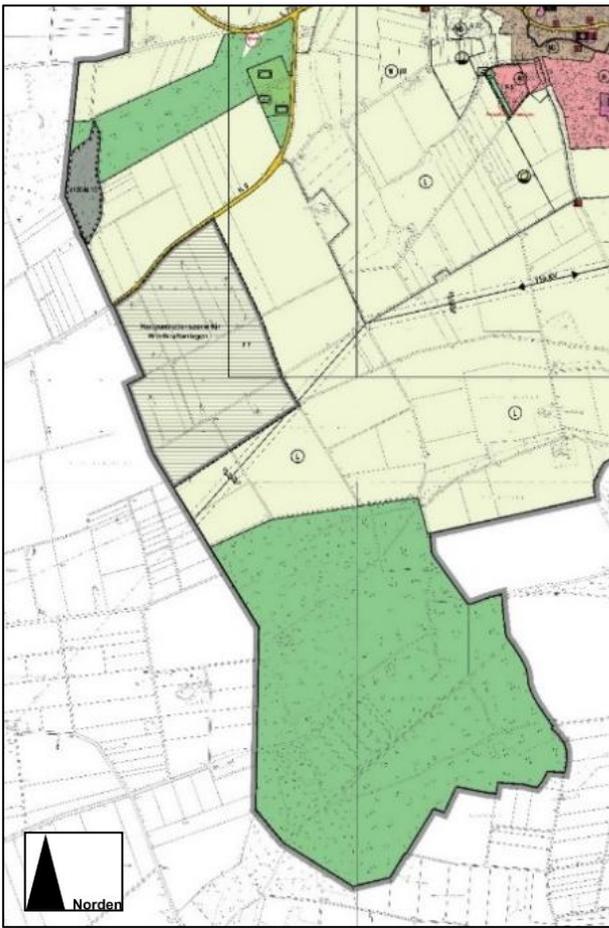
Flächenbezeichnung	Fläche II
	<p>Teilweise Überschneidung der Fläche mit einer hochwertigen Landschaftsbildeinheit der Landschaftsbildanalyse Kreis Höxter.</p> <p>Besondere Beachtung und nach Möglichkeit Aussparung schutzwürdiger Teilbereiche bezüglich Schutzgut Boden bei der Anlagenplanung.</p> <p>Eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung ist je nach Standortplanung ggf. erforderlich.</p> <p>Weitere umweltbezogene Belange</p> <p>Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nord“ / Altkreis Höxter: Ausnahmegenehmigung vom Errichtungsverbot baulicher Anlagen durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Kreis Höxter zu beantragen und nach Landschaftsschutzverordnung möglich.</p>

Flächenbezeichnung	Fläche III
Größe	Lage
51,4 ha	Südliches Stadtgebiet
Aussagen Potenzialflächenanalyse	Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	Kartenausschnitt (ohne Maßstab)
	
Planerische, städtebauliche Zielsetzungen	
	<p>Darstellung einer Zone für die Nutzung der Windenergie in einem Gebiet mit mittlerer Windhöffigkeit (vgl. Karte 2.1: 5,00 – 6,50 m/s in 100 m Höhe) südwestlich der Ortslage Altenbergen.</p>
Weitere Belange	
	<p>Regionalplan OWL Entwurf 2020 Teilflächen liegen im Randbereich zum Schutz der Natur (BSN): Überlagerung in Randbereichen und Freihaltung der Hauptflächen des BSN durch den Bereich für die Windenergie möglich. Die betroffenen Gewässer und Grünlandbereiche liegen alle am Rand des Windenergiebereiches und werden deshalb nur kleinräumig von möglichen Rotoren überstrichen.</p>

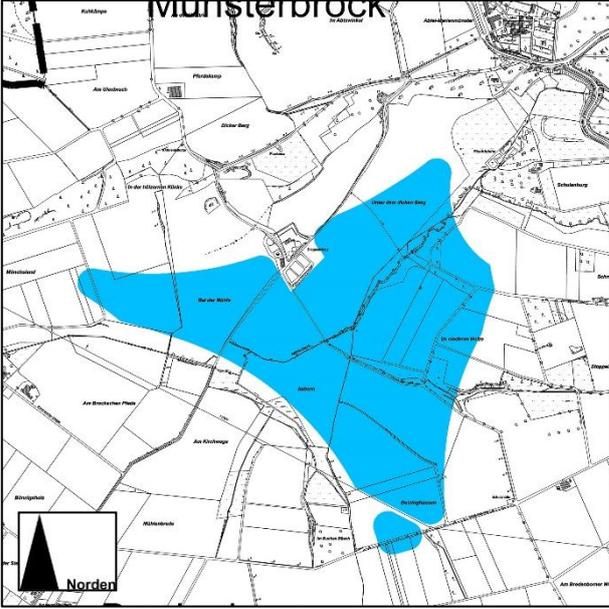
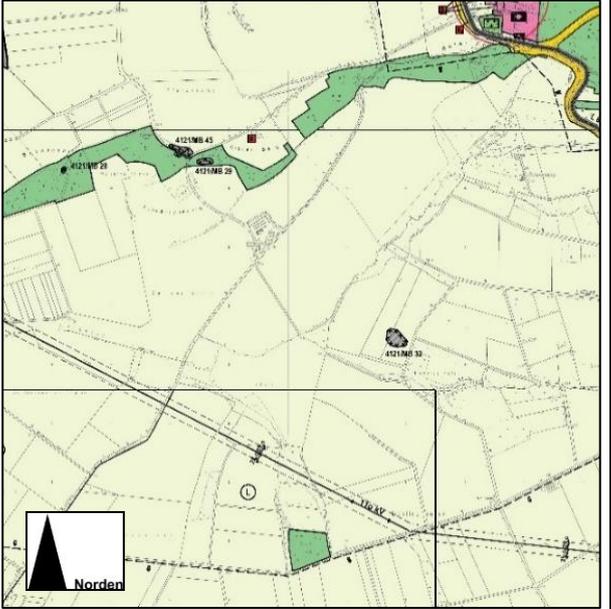
Flächenbezeichnung	Fläche III
	<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (02/2022) Bereich F Bewertung: Weniger kritisch. Für pauschal erfasste, mögliche betroffene Arten lassen sich Verstöße oder Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG nicht ausschließen. Betroffenheit und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen können jedoch erst bei Vorlage einer konkreten Genehmigungsplanung mit Anlagentyp, -konfiguration und -standort abschließend bewertet und festlegt werden.</p> <p>Umweltbericht (03/2022) Teilweise Überschneidung der Fläche mit einer hochwertigen Landschaftsbildeinheit der Landschaftsbildanalyse Kreis Höxter. Sensorielle und funktionale Beeinträchtigungen bestimmter Denkmäler (KLB K 9.07: Abbenburg bis Hinnenburg) müssen ggf. anlagenspezifisch im Rahmen des BImSchG-Verfahrens überprüft werden. Besondere Beachtung und nach Möglichkeit Aussparung schutzwürdiger Teilbereiche bezüglich Schutzgut Boden bei der Anlagenplanung. Eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung ist je nach Standortplanung ggf. erforderlich.</p> <p>Weitere umweltbezogene Belange Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nord“ / Altkreis Höxter: Ausnahmegenehmigung vom Errichtungsverbot baulicher Anlagen durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Kreis Höxter zu beantragen und nach Landschaftsschutzverordnung möglich.</p> <p>Richtfunk Richtfunktrasse tangiert randlich eine Teilfläche. Beachtung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>

Flächenbezeichnung	Fläche IV
Größe	Lage
131,0 ha	Südliches Stadtgebiet
Aussagen Potenzialflächenanalyse	Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	Kartenausschnitt (ohne Maßstab)
	
Planerische, städtebauliche Zielsetzungen	
	Darstellung einer Zone für die Nutzung der Windenergie in einem Gebiet mit mittlerer Windhöffigkeit (vgl. Karte 2.1: 5,50 – 6,50 m/s in 100 m Höhe) südöstlich Bredenborn und südlich Vörden.
Weitere Belange	
	<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (02/2022) Bereich E Bewertung: Weniger kritisch. Für pauschal erfasste, mögliche betroffene Arten lassen sich Verstöße oder Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG nicht ausschließen. Betroffenheit und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen können jedoch erst bei Vorlage einer konkreten Genehmigungsplanung mit Anlagentyp, -konfiguration und -standort abschließend bewertet und festlegt werden.</p> <p>Umweltbericht (03/2022) Sensorielle und funktionale Beeinträchtigungen bestimmter Denkmäler (KLB D 9.01: Marienmünster mit Oldenburg und Vörden; K 9.07: Abbenburg bis Hinnenburg) müssen ggf. anlagenspezifisch im Rahmen des BImSchG-Verfahrens überprüft werden.</p>

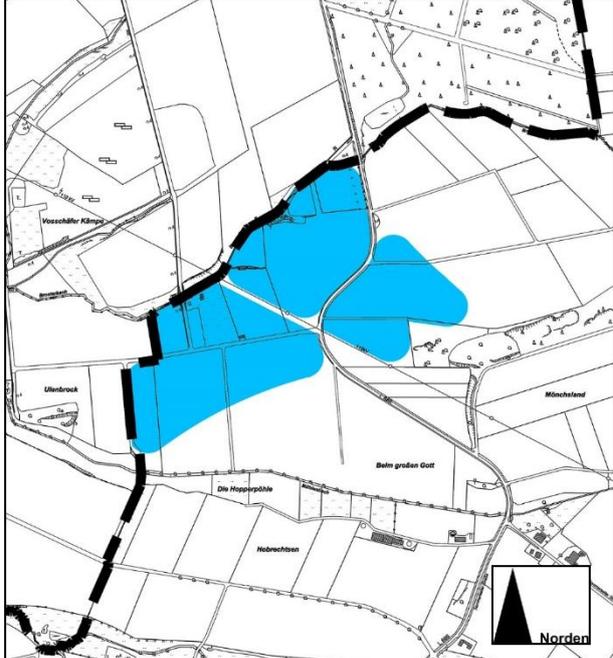
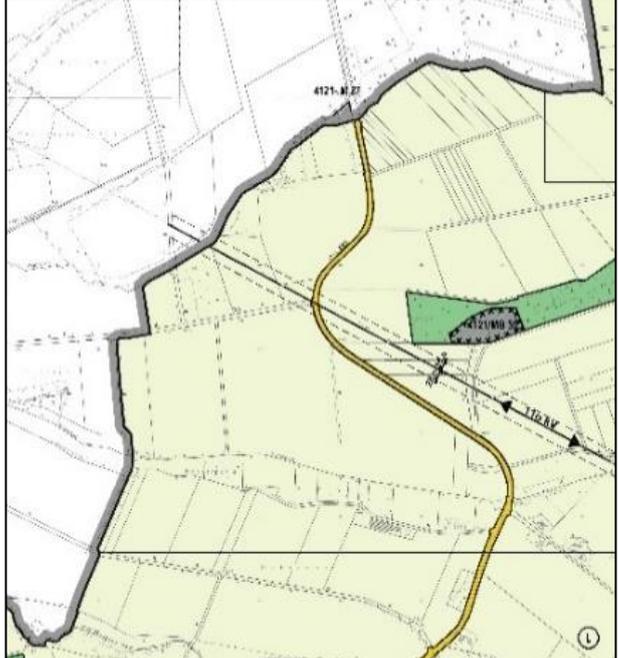
Flächenbezeichnung	Fläche IV
	<p>Besondere Beachtung und nach Möglichkeit Aussparung schutzwürdiger Teilbereiche bezüglich Schutzgut Boden bei der Anlagenplanung.</p> <p>Weitere umweltbezogene Belange Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nord“ / Altkreis Höxter: Ausnahmegenehmigung vom Errichtungsverbot baulicher Anlagen durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Kreis Höxter zu beantragen und nach Landschaftsschutzverordnung möglich.</p>

Flächenbezeichnung	Fläche V
Größe	Lage
32,6 ha	Südwestliches Stadtgebiet
Aussagen Potenzialflächenanalyse	Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	Kartenausschnitt (ohne Maßstab)
	
Planerische, städtebauliche Zielsetzungen	
	<p>Darstellung einer Zone für die Nutzung der Windenergie in einem Gebiet mit mittlerer Windhöffigkeit (vgl. Karte 2.1: 5,00 – 6,00 m/s in 100 m Höhe, Windhöffigkeit im südlichen Teilbereich im Wald bei rd. 5,00 m/s) südwestlich der Ortslage Bredenborn, Teilbereich der Fläche ist der Windpark Bredenborn, als ehemalige Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB aus der nicht mehr rechtsgültigen 4. Änderung des FNP der Stadt Marienmünster.</p>
Weitere Belange	

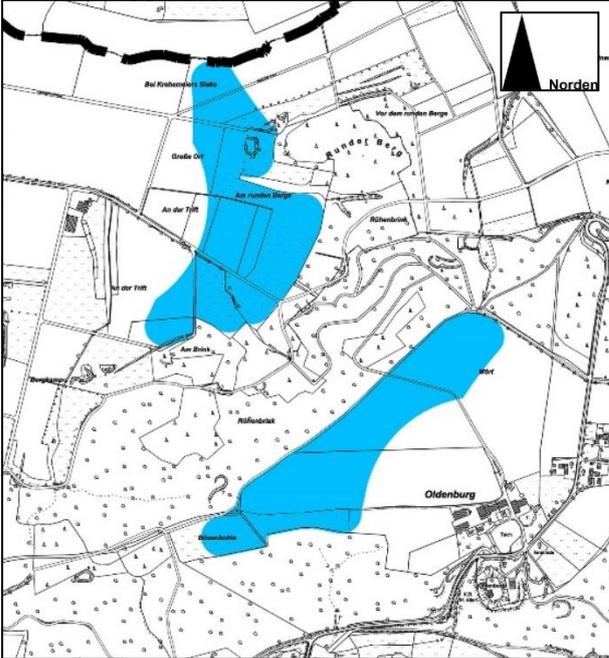
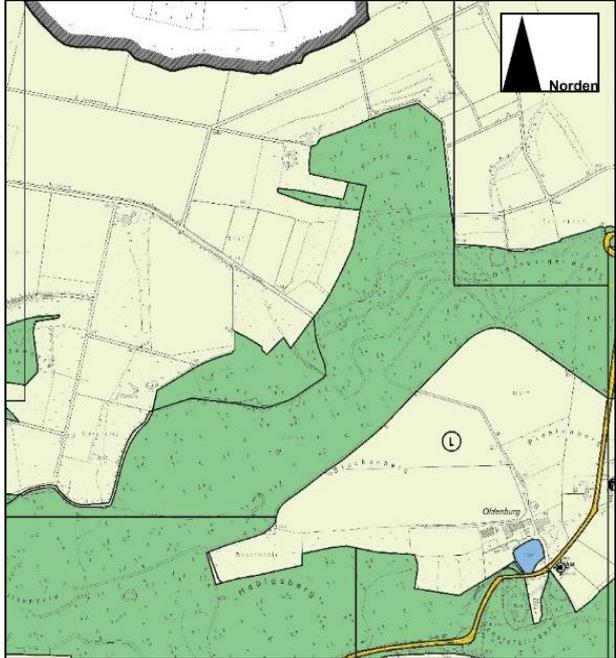
Flächenbezeichnung	Fläche V
	<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (02/2022) Bereich D Bewertung: Kritisch. Für pauschal erfasste, mögliche betroffene Arten lassen sich Verstöße oder Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG nicht ausschließen. Betroffenheit und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen lassen sich jedoch erst bei Vorlage einer konkreten Genehmigungsplanung mit Anlagentyp, -konfiguration und -standort abschließend bewertet und festlegen.</p> <p>Umweltbericht (03/2022) Potenzielle Beeinträchtigungen windenergiesensibler Arten, vertiefende Untersuchungen (AFB Stufe II) nötig. Bei einer konkreten Standortplanung sind die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 und § 47 WHG zu beachten. Gewässer und Uferstreifen stellen Tabuflächen für WEA dar.</p> <p>Weitere umweltbezogene Belange Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nord“ / Altkreis Höxter: Ausnahmegenehmigung vom Errichtungsverbot baulicher Anlagen durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Kreis Höxter zu beantragen und nach Landschaftsschutzverordnung möglich.</p>

Flächenbezeichnung	Fläche VI
Größe	Lage
81,7 ha	Westliches Stadtgebiet
Aussagen Potenzialflächenanalyse	
Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes	
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	Kartenausschnitt (ohne Maßstab)
	
Planerische, städtebauliche Zielsetzungen	
	Darstellung einer Zone für die Nutzung der Windenergie in einem Gebiet mit mittlerer Windhöffigkeit (vgl. Karte 2.1: 5,50 – 6,00 m/s in 100 m Höhe) westlich der Ortslage Vörden,
Weitere Belange	
	<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (02/2022) Bereich C Bewertung: Kritisch. Für pauschal erfasste, mögliche betroffene Arten lassen sich Verstöße oder Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG nicht ausschließen. Betroffenheit und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen können jedoch erst bei Vorlage einer konkreten Genehmigungsplanung mit Anlagentyp, -konfiguration und -standort abschließend bewertet und festgelegt werden.</p> <p>Umweltbericht (03/2022) Potenzielle Beeinträchtigungen windenergiesensibler Arten, vertiefende Untersuchungen (AFB Stufe II) nötig. Lage der Fläche in einer gering bis hoch bewerteten Landschaftsbildeinheit der Landschaftsbildanalyse Kreis Höxter.</p>

Flächenbezeichnung	Fläche VI
	<p>Sensorielle und funktionale Beeinträchtigungen bestimmter Denkmäler (KLB D 9.01: Marienmünster mit Oldenburg und Vörden) müssen ggf. anlagenspezifisch im Rahmen des BImSchG-Verfahrens überprüft werden.</p> <p>Bei einer konkreten Standortplanung sind die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 und § 47 WHG zu beachten. Gewässer und Uferstreifen stellen Tabuflächen für WEA dar.</p> <p>Weitere umweltbezogene Belange</p> <p>Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nord“ / Altkreis Höxter: Ausnahmegenehmigung vom Errichtungsverbot baulicher Anlagen durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Kreis Höxter zu beantragen und nach Landschaftsschutzverordnung möglich.</p>

Flächenbezeichnung	Fläche VII
Größe	Lage
27,9 ha	Westliches Stadtgebiet
Aussagen Potenzialflächenanalyse	Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	Kartenausschnitt (ohne Maßstab)
	
Planerische, städtebauliche Zielsetzungen	
	Darstellung einer Zone für die Nutzung der Windenergie in einem Gebiet mit mittlerer Windhöffigkeit (vgl. Karte 2.1: 5,50 – 6,00 m/s in 100 m Höhe) nordwestlich der Ortslage Bredenborn und südwestlich der Ortslage Münsterbrock.
Weitere Belange	
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Bereich C Bewertung: Kritisch. Für pauschal erfasste, mögliche betroffene Arten lassen sich Verstöße oder Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG nicht ausschließen. Betroffenheit und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen können jedoch erst bei Vorlage einer konkreten Genehmigungsplanung mit Anlagentyp, -konfiguration und -standort abschließend bewertet und festgelegt werden.

Flächenbezeichnung	Fläche VII
	<p>Umweltbericht (03/2022) Potenzielle Beeinträchtigungen windenergiesensibler Arten, vertiefende Untersuchungen (AFB Stufe II) nötig. Sensorielle und funktionale Beeinträchtigungen bestimmter Denkmäler (KLB D 9.01: Marienmünster mit Oldenburg und Vörden) müssen ggf. Anlagenspezifisch im Rahmen des BImSchG-Verfahrens überprüft werden. Besondere Beachtung und nach Möglichkeit Aussparung schutzwürdiger Teilbereiche bezüglich Schutzgut Boden bei der Anlagenplanung.</p> <p>Weitere umweltbezogene Belange Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nord“ / Altkreis Höxter: Ausnahmegenehmigung vom Errichtungsverbot baulicher Anlagen durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Kreis Höxter zu beantragen und nach Landschaftsschutzverordnung möglich.</p>

Flächenbezeichnung	Fläche VIII
Größe	Lage
31,4 ha	Nördliches Stadtgebiet
Aussagen Potenzialflächenanalyse	Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	Kartenausschnitt (ohne Maßstab)
	
Planerische, städtebauliche Zielsetzungen	
	Darstellung einer Zone für die Nutzung der Windenergie in einem Gebiet mit mittlerer Windhöffigkeit (vgl. Karte 2.1: 5,00 – 6,00 m/s in 100 m Höhe.
Weitere Belange	
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (02/2022) Bereich B Bewertung: Kritisch. Für pauschal erfasste, mögliche betroffene Arten lassen sich Verstöße oder Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG nicht ausschließen. Betroffenheit und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen können jedoch erst bei Vorlage einer konkreten Genehmigungsplanung mit Anlagentyp, -konfiguration und -standort abschließend bewertet und festgelegt werden.

Flächenbezeichnung	Fläche VIII
	<p>Umweltbericht (03/2022) Potenzielle Beeinträchtigungen windenergiesensibler Arten, vertiefende Untersuchungen (AFB Stufe II) nötig. Sensorielle und funktionale Beeinträchtigungen bestimmter Denkmäler (KLB D 9.01: Marienmünster mit Oldenburg und Vörden) müssen ggf. Anlagenspezifisch im Rahmen des BImSchG-Verfahrens überprüft werden. Besondere Beachtung und nach Möglichkeit Aussparung schutzwürdiger Teilbereiche bezüglich Schutzgut Boden bei der Anlagenplanung. Bei einer konkreten Standortplanung sind die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 und § 47 WHG zu beachten. Gewässer und Uferstreifen stellen Tabuflächen für WEA dar.</p> <p>Weitere umweltbezogene Belange Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nord“ / Altkreis Höxter: Ausnahmegenehmigung vom Errichtungsverbot baulicher Anlagen durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Kreis Höxter zu beantragen und nach Landschaftsschutzverordnung möglich.</p>

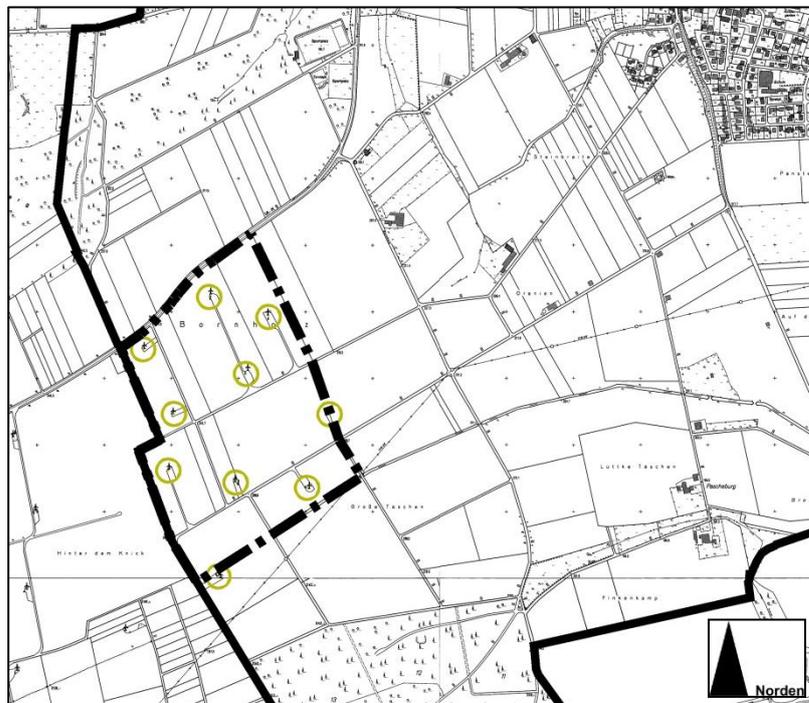
4.2 Umgang mit den Flächen der 4. Änderung des FNP und Einzelanlagen

Die Darstellung von neuen Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB in der Stadt Marienmünster mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ergänzt die bisherigen, vorhandenen beiden Flächen für Windenergie, die mit der zwischenzeitlich unwirksamen 4. Änderung des FNP aus dem Jahr 1998 bzw. der 12. Änderung des FNP aus dem Jahr 2016 für den Bebauungsplan Nr. 1 „Großenbreden/Hohehaus“ bestimmt wurden.

Fläche Bredenborn

Die Fläche ist heute mit 10 Anlagen bestanden und ausgenutzt. Diese wurde durch die Potenzialuntersuchung (vgl. nachfolgende Karte) bestätigt.

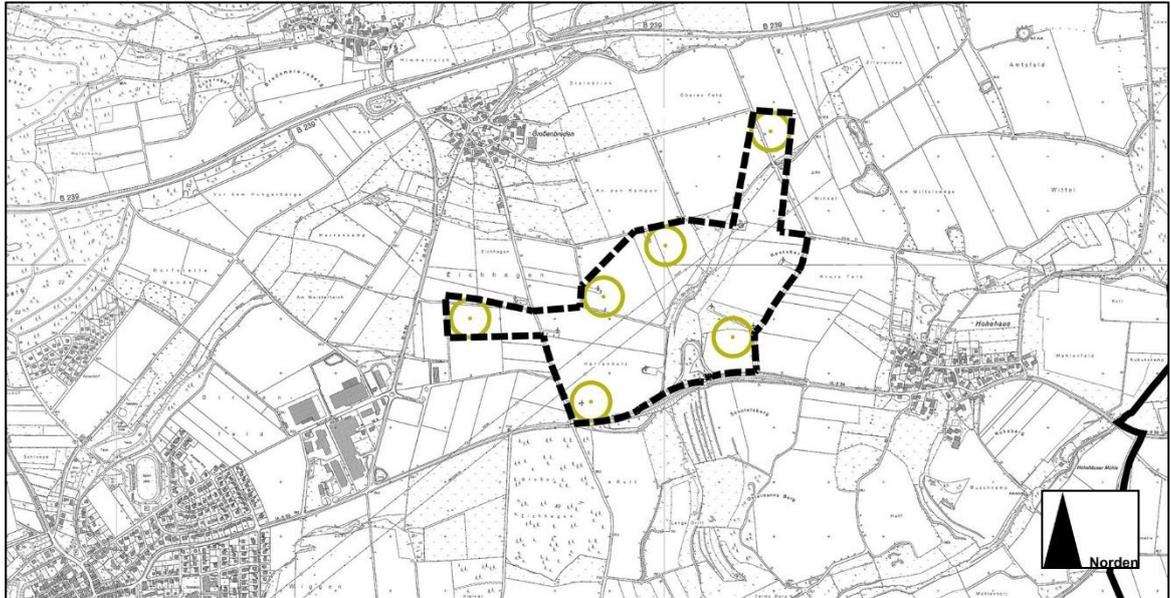
Karte 20: Vorhandener Windpark im Bereich Bredenborn (mit Grenze der Fläche aus der 4. Änderung des FNP und vorhandene Anlagen)(Darstellung ohne Maßstab)



Bebauungsplan „Repowering Windvorrangzone“ Großenbreden/Hohehaus

Die Fläche Großenbreden/Hohehaus aus der 4. Änderung des FNP ist zwischenzeitlich durch die 12. Änderung ersetzt und durch den Bebauungsplan Nr. 1 der Ortschaft Großenbreden „Repowering Windvorrangzone Großenbreden/Hohehaus“ verbindlich für das Repowering der vorhandenen Anlagen umgesetzt worden.

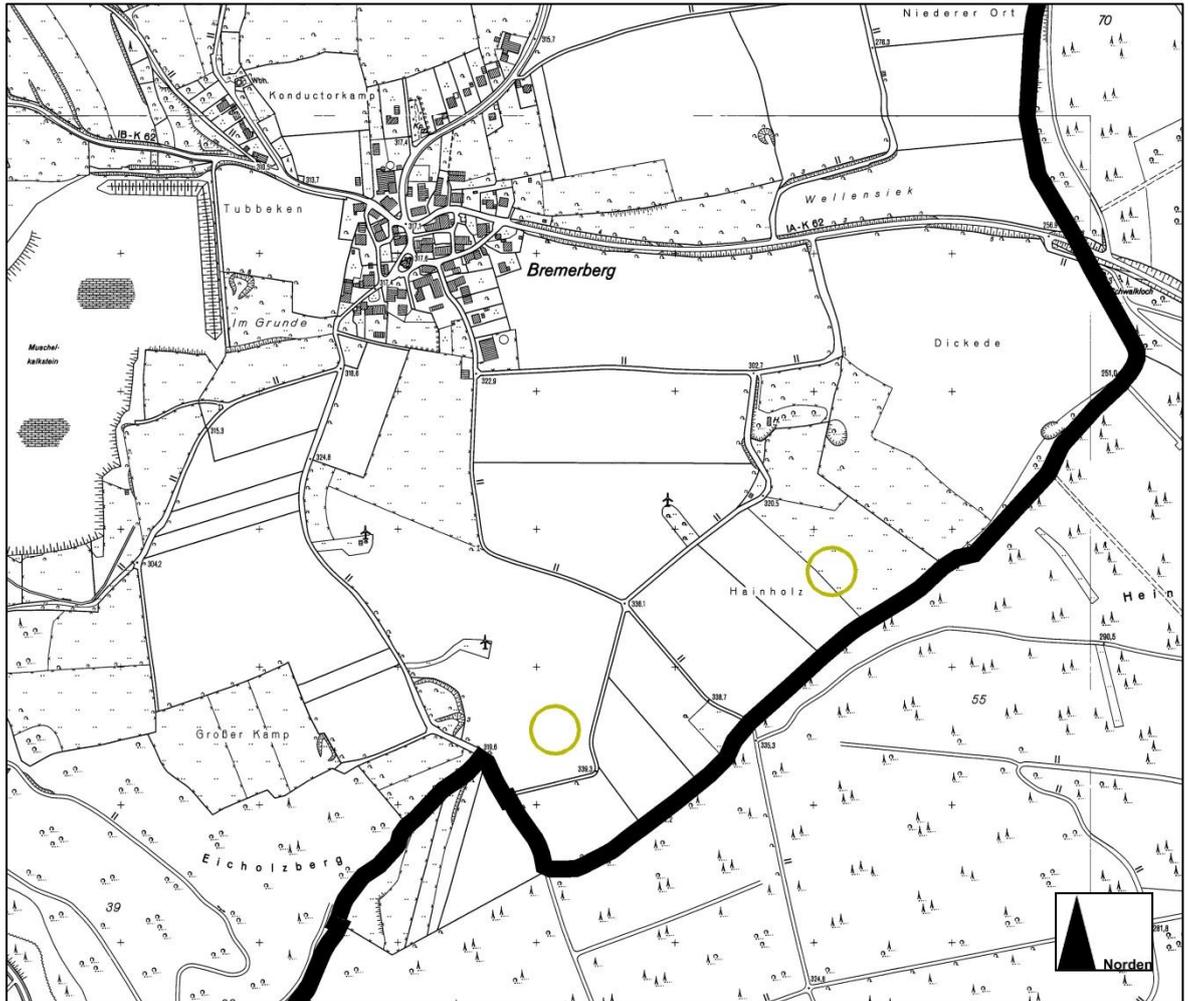
Die vorhandene Darstellung der 12. Änderung wird übernommen bzw. beibehalten.

Karte 21: Großenbreden/Hohehaus (B-Plan „Repowering Windvorrangzone“, mit geplanten und im B-Plan festgesetzten Anlagen) (Darstellung ohne Maßstab)

Einzelanlagen Bremerberg:

Für die zwei neuen Einzelanlagen südöstlich Bremerberg erfolgt keine Darstellung des Bereiches im Flächennutzungsplan. Damit genießen diese Anlagen ausschließlich Bestandschutz. Sobald es zu genehmigungserforderlichen Änderungen an den Anlagen kommen soll, z. B. im Rahmen eines Repowerings, ist aufgrund der Konzentrationswirkung der dargestellten Zonen an anderer Stelle im Stadtgebiet dieses Repowering nicht möglich.

Karte 22: Lage der neuen Einzelanlagen südöstlich Bremerberg (markiert) (Darstellung ohne Maßstab)



Anhang: Auszug aus der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung

A 1 Ergebnisse der Potenzialflächenstudie als stadtweites schlüssiges Gesamtkonzept zur Frühzeitigen Beteiligung

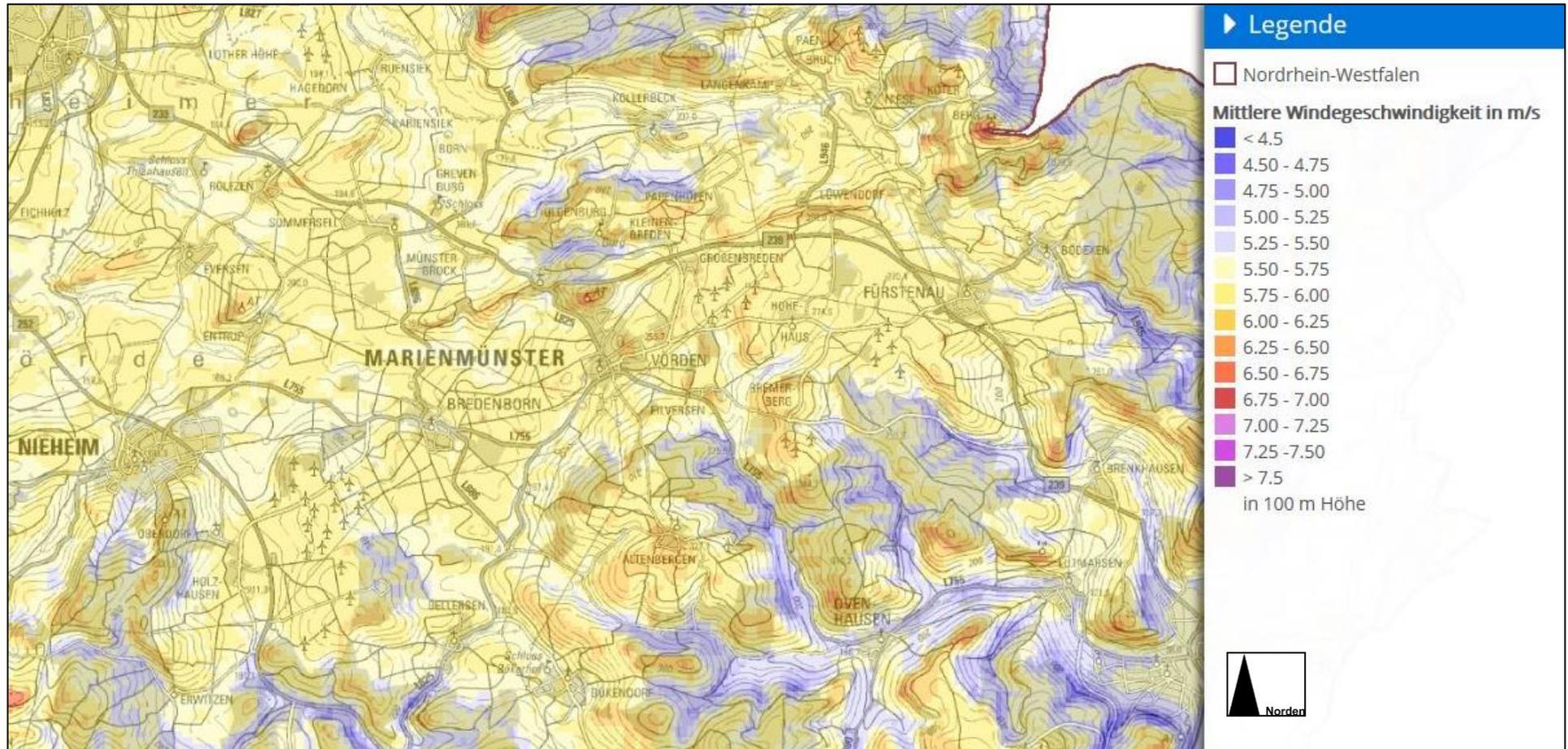
Der Beschluss zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen wurde am 22.06.2016 im Rat der Stadt Marienmünster gefasst.

Die Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan stellt nach § 35 (3) Satz 3 BauGB einen sog. Planvorbehalt dar, der als öffentlicher Belang einer Windenergieanlage an anderer Stelle im Stadtgebiet in der Regel entgegensteht. Ansiedlungsbegehren für Windenergieanlagen (WEA) außerhalb dieser Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB können somit mit Verweis auf das Vorhandensein der Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB abgewiesen werden, d. h. WEA sind nur in dieser zulässig, sofern es sich nicht um Anlagen des Kleinverbrauches als unselbstständige Nebenanlagen handelt. Hierbei sind weitere Bedingungen für die Ausschlusswirkung zu berücksichtigen: Werden in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan Flächen für die Nutzung der Windenergie dargestellt, müssen die dargestellten Zonen für Windenergieanlagen eine ins Gewicht fallende Möglichkeit eröffnen die Windenergie zu nutzen.

Die Daten des Energie- und Klimaatlasses NRW (nachfolgende Karte) zeigen für das gesamte Stadtgebiet und dem Außenbereich als Zielbereich der Flächennutzungsplanung eine durchschnittliche mittlere Windgeschwindigkeit von überwiegend > 5 m/s in 100 m Höhe und überwiegend > 4,5 m/s in 200 m Höhe.

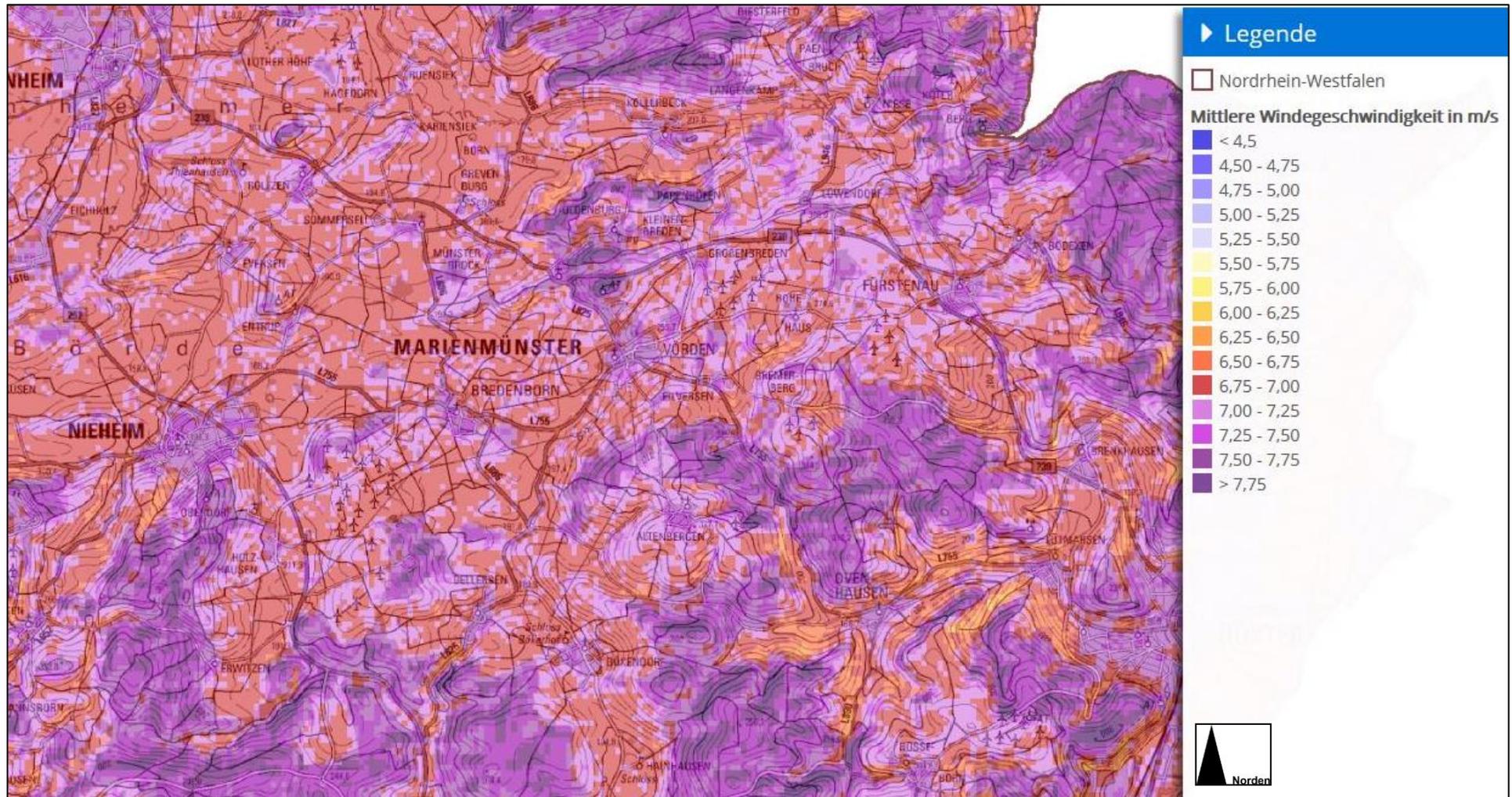
Damit ist kein Teil des Stadtgebietes zu identifizieren, in dem die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund von fehlendem Windenergiepotenzial nicht in Frage kommt bzw. nicht zu erwarten ist.

Karte A 1.1: Windhöffigkeit in der Stadt Marienmünster in 100 m Höhe (Darstellung ohne Maßstab)



(Quelle: LANUV, 05/2021)

Karte A 1.2: Windhöffigkeit in der Stadt Marienmünster in 200 m Höhe (Darstellung ohne Maßstab)



(Quelle: LANUV, 05/2021)

Die Windhöffigkeit ist primäres Merkmal eines Gebietes zur Eignung als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB. Darüber hinaus lassen sich ganz allgemeine kulturlandschaftliche, städtebauliche und landschaftsräumliche Aspekte beschreiben, die qualitativ die Eignung des Stadtgebietes Marienmünsters von dieser Seite eingrenzen.

A 1.1 Kulturlandschaftliche und landschaftsräumliche Qualifizierung des Stadtgebietes

Über die Frage der Eignung des Stadtgebietes für die Nutzung der Windenergie aufgrund der Windhöffigkeit hinaus kann der Außenbereich nach kulturlandschaftlichen und landschaftsräumlichen Kriterien differenziert werden:

Welche Bereiche sind für die Errichtung von Windkraftanlagen besonders geeignet und herauszustellen? Damit wird der Zielsetzung und Absicht entsprochen, der Windenergie zusätzliche, über die bisherigen Zonen hinausgehende Angebote zu machen.

Diese Qualifizierung ist für die Stufen II und insbesondere Stufe III der Potenzialflächenstudie sinnvoll und erforderlich, da hier die kommunal, vor Ort gewählten und begründeten Eignungs- und Tabuflächen, sog. weiche Tabuflächen, identifiziert werden und zur Anwendung kommen.

Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold (2017, S. 34ff.) beschreibt für den Kreis Höxter und den engeren Bereich des Stadtgebietes Marienmünster dessen Merkmale wie folgt (Zusammenfassung, bearbeitet von DHP):

„Diese Kulturlandschaft [Weserbergland – Höxter] ist weitgehend identisch mit dem heutigen Kreis Höxter. Sie ist naturräumlich nach Nordosten und Osten durch die Weser (gleichzeitig Landesgrenze zu Niedersachsen) sowie nach Westen zur Kulturlandschaft Paderborner Hochfläche – Mittleres Diemeltal deutlich abgegrenzt. Die Grenze zu Hessen im Süden und zum Lipper Land im Norden hat – bei ähnlichen naturräumlichen Bedingungen – ihren Grund in den alten territorialen sowie den bis heute wirksamen und sichtbaren konfessionellen Grenzen.

Die Kulturlandschaft Weserbergland – Höxter lässt sich in vier große naturräumliche Einheiten unterteilen: Eggegebirge, Brakeler Muschelkalkschwelle, Warburger und Steinheimer Börde sowie das Tal der Oberweser.

Die Brakeler Muschelkalkschwelle mit ihren flachgründigen, wenig ertragreichen Kalkböden trennt die beiden Börden. Sie wird durch ein Nutzungsmosaik aus großen Waldparzellen, Ackerschlägen, Grünland und extensiv beweideten Halbtrockenrasen geprägt. Die beiden Bördelandschaften der Warburger und Steinheimer Börde besitzen tiefgründige und sehr ertragreiche Lösslehmböden, stellenweise mit Niedermoorbildung oder breiten Auen. Daneben herrschen groß parzellierte Feldfluren mit intensivem Ackerbau vor.

Die Steinheimer Börde ist stärker strukturiert und gegliedert, da sie durch kleine Flüsse mit ihren zahlreichen Nebengewässern zerteilt und in langgestreckte Geländerücken (Riedel) aufgelöst wird.

In der Siedlungsstruktur spiegeln sich die naturräumlichen Gegebenheiten wider. Die steilen Talhänge und die hochwassergefährdete Aue waren ehemals frei von Siedlungen, die sich auf die ebenen und hochwassersicheren Standorte auf der Niederterrasse beschränkten.

Aus den ursprünglichen Streusiedlungen entwickelten sich im Mittelalter kleine Haufendörfer, die häufig in der Umgebung von Klöstern oder Adelssitzen lagen. Die ländliche Bebauung wird durch Längsdielenhäuser aus Fachwerk bestimmt, die sich vom frühen Zweistöckerhaus zum Drei- und Vierstöcker entwickelten. Charakteristisch ist neben den bäuerlichen Gehöften die Vielzahl an ehemaligen Rittergütern und Gutsanlagen der Klöster und Stifte, die die ältesten massiven ländlichen Bauten darstellen. Ebenso prägen zahlreiche Herrenhäuser und Adelssitze die Landschaft. Letztere fielen aufgrund historischer Entwicklungen

entweder wüst oder wurden wie die Niederungsburgen, entsprechend den Ansprüchen an bequemes Wohnen und modische Baustile, um- bzw. neugebaut.

Führend und weit ausstrahlend blieben über Jahrhunderte die Reichsabtei Corvey unter den Klöstern sowie Höxter und Warburg unter den Städten. Daneben tragen zahlreiche weitere romanische und gotische Kloster-, Stadt- und Dorfkirchen zur Prägung der Landschaft bei. Zur Entwicklung und Blüte der historischen Städte [besonders Warburg und Höxter] trugen die über Jahrhunderte konstanten Verkehrswege bei. Zentrale Bedeutung hatten die Weser und die Landverbindungen in Ost-West- und Nord-Süd-Richtung.

Im stark bewaldeten Bergland des Eggegebirges und Brakeler Landes befinden sich unzählige Grabhügel und Grabhügelgruppen der Bronzezeit, eisenzeitliche und/oder frühmittelalterliche Wallburgen, frühmittelalterliche Friedhöfe, mittelalterliche Wüstungen, mittelalterliche Stadtkerne und zahlreiche Klöster.

Fazit

Damit kommt dem nördlichen Stadtgebiet insgesamt von der Anzahl der kulturlandschaftlichen Objekte und Wegeverbindungen eine besondere Bedeutung zu. Diese bestimmen die Qualität und Empfindlichkeit des Außenbereiches in Marienmünster für die Errichtung von technischen Bauwerken wie Windkraftanlagen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass mit dem vorhandenen Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB Hohehaus und den dort errichteten Anlagen, aber auch den Hochspannungsleitungsmasten hier schon technische Bauwerke das Landschaftsbild mitbestimmen. Gleiches gilt für die offenere Agrarlandschaft des Steinheimer Beckens. Durch die Fläche der 4. Änderung des FNP in Bredenborn und angrenzend Holzhausen (Stadt Nieheim) ist auch hier ein Bereich zu berücksichtigen der bereits eine Vorprägung durch Windkraftanlagen besitzt.

In den genannten beiden Bereichen ist eine herabgesetzte Empfindlichkeit des Raumes für die Errichtung von Anlagen, aber auch eine „Vorbelastung“ des Landschaftsbildes festzuhalten.

Die Prägung ist in der weiteren Bewertung von Potenzial- und Eignungsflächen einzubeziehen (siehe auch die Stufe III – qualitative städtebauliche Kriterien).

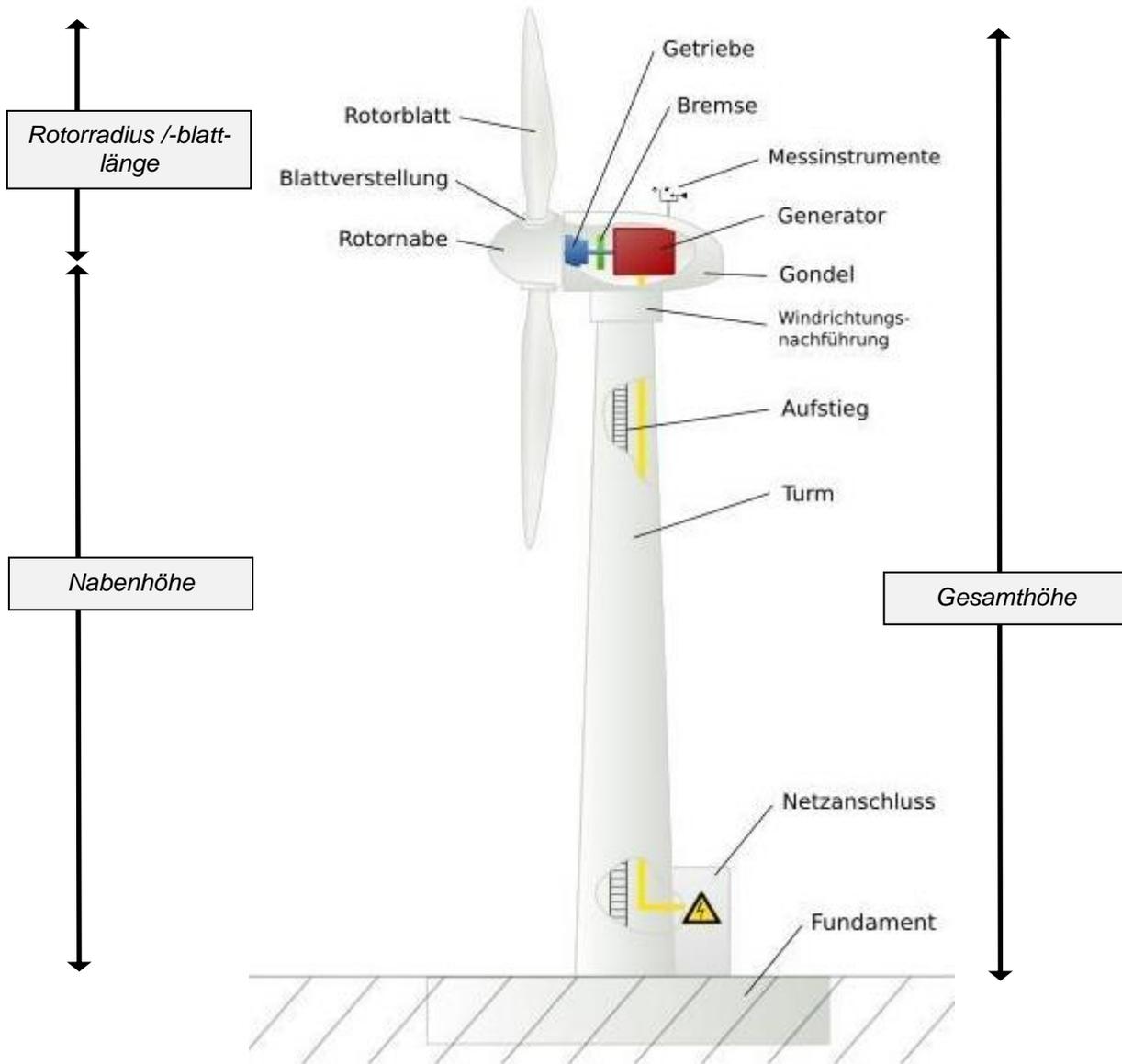
A 1.2 Vorgehensweise Potenzialflächenstudie als gesamträumliches Planungskonzept zur Frühzeitigen Beteiligung

Vor dem Verfahren der Flächennutzungsplanänderung wird der gesamte Planungsraum (= Stadtgebiet und die angrenzenden Nachbarkommunen) einer dreistufigen Analyse unterzogen, um geeignete Potenzialflächen zu ermitteln und zu einem gesamträumlichen Planungskonzept für die Stadt Marienmünster zu gelangen.

Die Potenzialflächenanalyse orientiert sich am Kriterienkatalog des Windenergie-Erlasses 2015/2018 der Ministerien für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie; für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und an der durch das sog. „Büren-Urteil“ vorgegebenen notwendigen, transparenten Differenzierung in harte und weiche Tabu-Bereiche und Kriterien.

Als Vorbereitung zur Ausweisung von Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan dient das vorliegende gesamträumliche Planungskonzept. Es werden sowohl geeignete Bereiche ermittelt, als auch ungeeignete Bereiche abgegrenzt, in denen eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden soll. Wird zur beispielhaften Veranschaulichung der Nutzung der Zonen oder Bau eine Referenzanlage verwendet, wird eine WEA mit 150 m Gesamthöhe angenommen. Der überarbeitete Windenergieerlass NRW 2015/2018 empfiehlt bei der Verwendung einer Referenzanlage eine Gesamthöhe von mindestens 150 m anzunehmen. Dies dient aber nur für die Abgrenzung der Vorranggebiete und zur Diskussion von potenziellen Abstandspuffern. Sie ist damit als eine Einstiegsgröße anzusehen, aber nicht als allgemein gültiger Maßstab. Damit soll die mögliche Ausnutzbarkeit der identifizierten Flächen exemplarisch verdeutlicht werden. Diese Anlagen mit 150 m Gesamthöhe und einem Rotordurchmesser von 100 m (Rotorblattlänge entsprechend ca. 50 m, vgl. nebenstehende Grafik) bilden einen repräsentativen Rotordurchmesser von am Markt erhältlichen WEA der 2 bis 3 MW-Klasse ab.

Abbildung A 1: Elemente, Aufbau und Höhen einer Windenergieanlage



Quelle Grafik: VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V., vde.com, 29.07.2015, „Maßketten“: Ergänzung DHP

Die Betrachtung des Untersuchungsraumes erfolgt anhand der nachfolgend beschriebenen Kriterien mit der Differenzierung zwischen harten und weichen Tabukriterien und wird in Kapitel 2 dargestellt. Die nachfolgende Abbildung 2 stellt diese mehrstufige Vorgehensweise vor.

Stufe I – Ermittlung von harten Tabuzonen: In der ersten Stufe, in der die sog. harten Tabukriterien Berücksichtigung finden, werden die Flächen identifiziert, die für eine Ausweisung von Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB auf Grund faktischer bzw. rechtlicher Ausschlussgründe nicht in Frage kommen. Hierzu zählen u. a. die Siedlungslagen, bebaute Flächen oder geschützte Naturflächen. Diese Tabukriterien und -flächen sind der Abwägung vor Ort nicht unterworfen und können nicht vor dem Hintergrund der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen geändert werden.

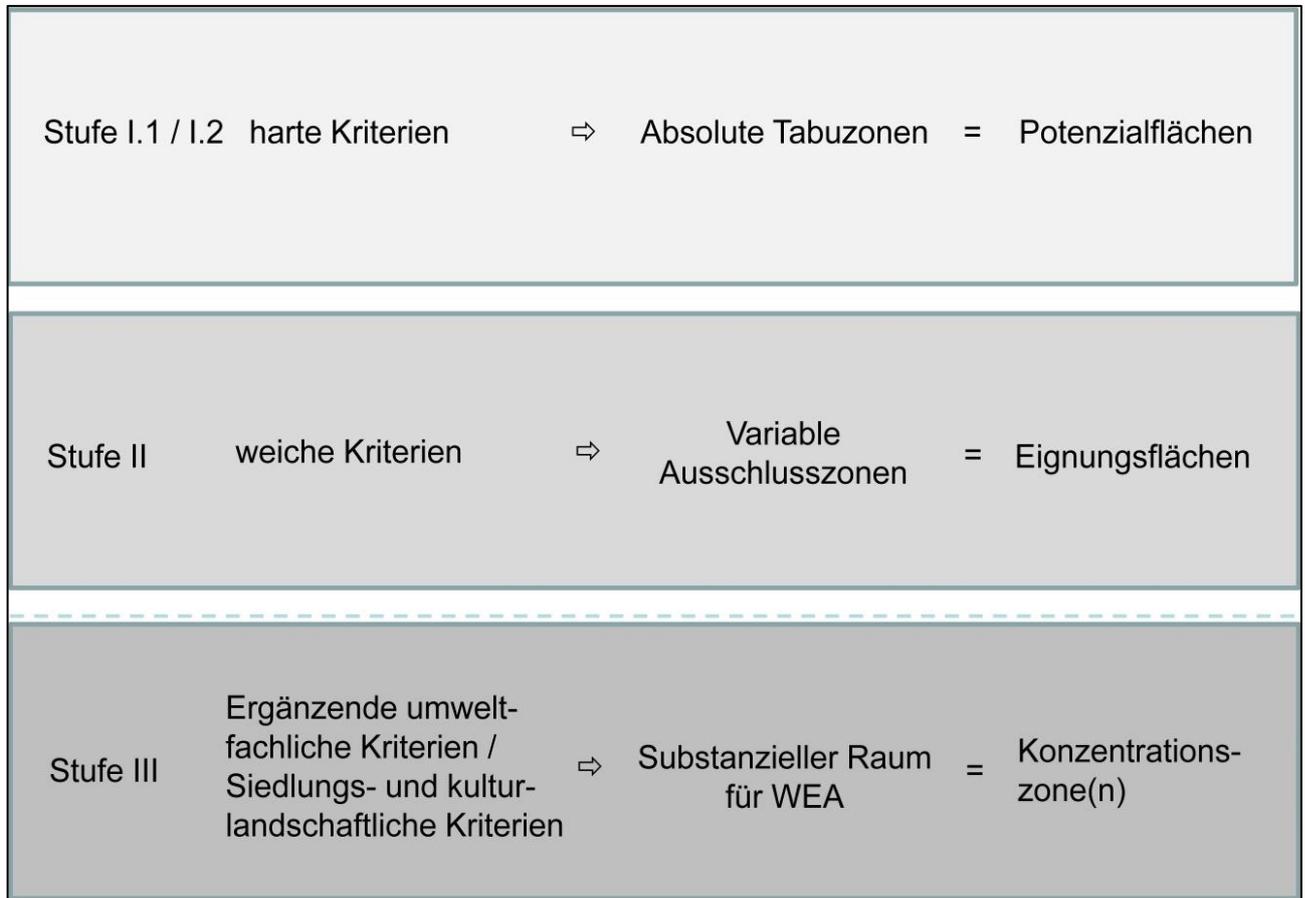
Stufe II – Ermittlung von weichen Tabuzonen: In der Stufe II werden danach die sog. weichen Tabukriterien berücksichtigt, die der Abwägung unterliegen und im gemeindlichen Entscheidungsprozess in Marienmünster bestimmt und eingegrenzt werden können. Bei den Kriterien der Stufe II und den daraus resultierenden Suchräumen sind jedoch deutliche Hindernisse zu erwarten, die der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen (können). In diesen Flächen kann nach Prüfung des Einzelfalls die Errichtung von einzelnen WEA immissionsschutzrechtlich möglich sein (i. d. R. wird die Errichtung unzulässig sein). Hierbei werden z. B. Puffer- und Schutzabstände zur Wohnbebauung im Innenbereich, diverse regionalplanerische Zielsetzungen wie Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), sowie Natura 2000-Flächen (FFH- und Vogelschutzgebiete) berücksichtigt.

In der Stufe II werden also weiche Kriterien betrachtet, die der Abwägung zugänglich sind und bei denen die Stadt im Entscheidungsprozess einen Abwägungsspielraum hat. Diese weichen Tabukriterien und -flächen dienen u. a. der Vorsorge im Hinblick auf den Schutz der Wohnnutzung im Außenbereich; der Sicherung von städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten; der Sicherung der Ziele des Naturschutzes (Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Vielfalt, der Eigenart und der Schönheit sowie dem Erholungswert von Natur und Landschaft und der biologischen Vielfalt) sowie des Gewässerschutzes.

Im Ergebnis werden die Flächen zusammengefasst, die hinsichtlich ihrer Eignung eine Konzentrationswirkung (räumlicher Zusammenhang) entfalten.

Stufe III: Nach Bestimmung der harten und weichen Tabuzonen verbleiben vorläufige Potenzialflächen, die für die Darstellung von Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB in Betracht kommen. Diese werden vor dem Hintergrund der Sicherung längerfristiger städtebaulicher Entwicklungsmöglichkeiten, Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit und Wirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild weiter differenziert bewertet und in die Abwägung vor Ort eingestellt. Hierbei handelt es sich um Kriterien, die seitens des Plangebers festgelegt wurden, um qualitative Aspekte der Stadtentwicklung im schlüssigen Gesamtkonzept für die Darstellung von Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB zu berücksichtigen (Kapitel 2 und 3).

Abbildung A 2: Ablauf Verfahren Ermittlung der Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB



A 2 Ergebnisse der Potenzialflächenstudie zur Frühzeitigen Beteiligung

A 2.1 Stufe I Harte Tabukriterien und -flächen in der Frühzeitigen Beteiligung

In der nachfolgenden Tabelle werden die in Marienmünster zu berücksichtigenden sog. harten Tabukriterien und –flächen in der Frühzeitigen Beteiligung aufgelistet und erläutert

Übersicht Harte Tabuflächen und -kriterien

Fläche, Gebiet	Tabufläche	Erläuterungen Prüfergebnis
Flächen mit offensichtlich zu erwartender zu geringer Windhöflichkeit	●	<i>Technischer Wert nach Gatz: < 3,0 - 3,5 m: In Marienmünster kein Bereich vorhanden</i>
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD), Allgemeines Wohngebiet (WA), Reines Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc. (alle Flächen mit zugehörigen RRB)	●	
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	●	
Siedlungssplitter im Außenbereich	●	
Abgegrenzte Außenbereichssatzung	●	
Abgegrenzte Innenbereichssatzung	●	
Gewerbliche Bauflächen (G), Gewerbegebiete (GE) und Industriegebiete (GI) im FNP; GIB-Bereiche Regionalplan	●	<i>Keine Beeinträchtigung der Ausnutzung bzw. der Betriebe in der Fläche: Ziel ist die durch keine andere Nutzung beeinträchtigte Entwicklung der Flächen für die angedachten Gewerbe- bzw. Industriebetriebe; die vorhandenen Bebauungspläne sehen keine Möglichkeit der Errichtung von Windkraftanlagen vor.</i>
Straßen: Bundes-, Landes-, Kreis-, Gemeindestraßen	●	<i>+ anbaufreie Zone für Hochbauten (Rotorblattspitze - Fahrbahnrand): Bundesautobahnen 40 m und Bundesstraße 20 m</i>
Bahntrasse	●	<i>Bestimmung der von der Bebauung freizuhaltenen Schutzbereiche im Rahmen der Beteiligung</i>
Elektrofreileitungen	●	<i>+ Schutzstreifen</i>
Gewässer	●	<i>+ Bauverbot Randstreifen 5 m bzw. bei I.Ordnung und > 1 ha: 50 m</i>
WSG und HQSG Zone I+II	●	<i>Zone I: nicht der Abwägung zugänglich, Zone II nur dann der Abwägung zugänglich, wenn keine Bedenken der Fachverwaltung / wenn Zustimmung der Fachbehörde. Zone II des</i>

Fläche, Gebiet	Tabufläche	Erläuterungen Prüfergebnis
		<i>Wasserschutzgebietes „Marienmünster – Altenbergen“ im Süden der Stadt östlich der Ortslage Altenbergen als weiche Tabufläche eingestuft, da Verordnung keine spezielle Aussage zu Windkraftanlagen enthält und nur aus dem generellen Verbot baulicher Anlagen indirekt abgeleitet werden kann, das die Zone II als hartes Kriterium zu werten ist.</i>
Von Bebauung freizuhaltende Schutzbereiche: Sendemasten, Umsetzer Mobilfunknetze, Richtfunktrassen, Leitungen unterirdisch	●	<i>Bauschutzbereiche, von Bebauung freizuhaltende Bereiche, in denen auf jeden Fall keine WEA genehmigt werden können, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens geben die zuständigen Träger und Unternehmen die Hinweise auf einzuhaltenden Schutzbereiche, soweit sie noch nicht aus anderen Planungen und der nachrichtlichen Übernahme im Gesamtflächennutzungsplan bekannt sind.</i>
Waldbereiche /-flächen	●	<i>Tabufläche nach Bürener-Urteil bzw. wenn regionalplanerisch ausgewiesen auf Grundlage des sachlichen Teilabschnittes „Nutzung der Windenergie“ zum Regionalplan für den Bezirk Ostwestfalen-Lippe.</i>
Naturschutzgebiete (NSG)	●	<i>Tabufläche nach Bürener-Urteil</i>
Gesetzlich geschützte Biotop gem. §§ 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW	●	<i>Fläche des Biotops</i>
Naturdenkmale	●	<i>das Naturdenkmal selbst ohne Abstandspuffer</i>
Denkmalschutzobjekte, -satzungsbereiche Bodendenkmale	●	<i>Denkmalobjekt und -satzungsbereich/-schutzbereiche</i>
Natura 2000-Gebiete FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete	●	<i>Harte Tabufläche, wenn klar ist, dass WEA im FFH nicht zu genehmigen ist.</i>

Tabuflächen und -kriterien	Harte Kriterien
Flächen mit zu erwartender zu geringer Windhöflichkeit	
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)	
Allgemeines Wohngebiet (WA)	
Reines Wohngebiet (WR)	
Sonderbauflächen / -gebiete (SO) Camping, Feriendorf	
Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.	
Kurbereich	
Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich	
ASB-Allgemeiner Siedlungsbereich (als Entwicklungsbereiche und -flächen der Gemeinde)	
Abgegrenzte Außenbereichssatzung	
Abgegrenzte Innenbereichssatzung	
Gewerbegebiete (GE) und Industriegebiete (GI)	
Gewerbliche Bauflächen (G), GIB-Bereiche Regionalplan	
Straßen: Bundes-, Landes-, Kreis-, Gemeindestraßen	anbaufreie Zone: BAB 40 m B 20 m
Bahntrasse	
Gewässer	Randstreifen 5 m I. Ord., >5 ha: 50 m
WSG und HQSG Zone I	
Flugplätze / Segelflugplatz	
Schutzbereiche von Bebauung freizuhalten: Sendemasten, Umsetzer Mobilfunknetze, Richtfunktrassen, Leitungen unterirdisch, Leitungen oberirdisch (Elektro)	
Militärische Schutzbereiche	
Waldbereiche /-flächen	
Naturschutzgebiete (NSG) / Naturdenkmal	
Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	
Nationalparke / Nationale Naturmonumente	
Biosphärenreservate	
Gesetzlich geschützte Biotope gem. §§ 30 BNatschG und 62 LG NRW	
Denkmalschutzobjekte, -satzungsbereiche Bodendenkmale	
FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete	
Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) gem. § 47 LG NRW und Landschaftsplanung	
Modellflugplatz	
Überschwemmungsgebiete	
Abgrabungen / Aufschüttungen	
Landschaftsbild (Wertstufe hoch)	

A 2.2 Ergebnisse und Varianten der Potenzialflächenstudie Stufe II zur Frühzeitigen Beteiligung

A 2.2.1. Weiche Tabukriterien und -flächen

Bei den im Rahmen der **Stufe II** bestimmten weichen Tabuflächen handelt es sich um Flächen und Bereiche, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen ggf. möglich sein könnte, aber vor dem Hintergrund von kommunalen Entwicklungsvorstellungen, naturräumlicher Vorsorge und z. B. Überlegungen zum Schutz des Wohnens im Außenbereich die Nutzung durch Windenergieanlagen nicht weiter zu verfolgen ist. Diese Kriterien unterliegen der Abwägung und sind (für einzelne Kriterien und Tabuzonen) jeweils transparent und nachvollziehbar zu begründen.

Nach der Potenzialflächenstudie umfassen diese sog. weichen Tabubereiche Flächen von Vorsorgeabständen zu Siedlungsbereichen und den Wohnstätten im Außenbereich, aber auch Schutzabstände zu Flächen bzw. Objekten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie Abstandspuffer zu Gewässern und Überschwemmungsbereichen. Insbesondere aus Gründen des Immissionsschutzes sind Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen und Wohnplätzen im Außenbereich zu berücksichtigen. Der Abstand wird aus Gründen der Reduzierung der Beeinträchtigungen und Konflikte durch Anlagengeräusche (vgl. nachfolgende Grafik zu den Immissionsschutzabständen der Referenzanlage und -annahme zu unterschiedlichen Typen von Bauflächen bzw. Baugebieten) sowie zum Ausschluss einer möglichen optischen Bedrängung durch die Windenergieanlagen gewählt.

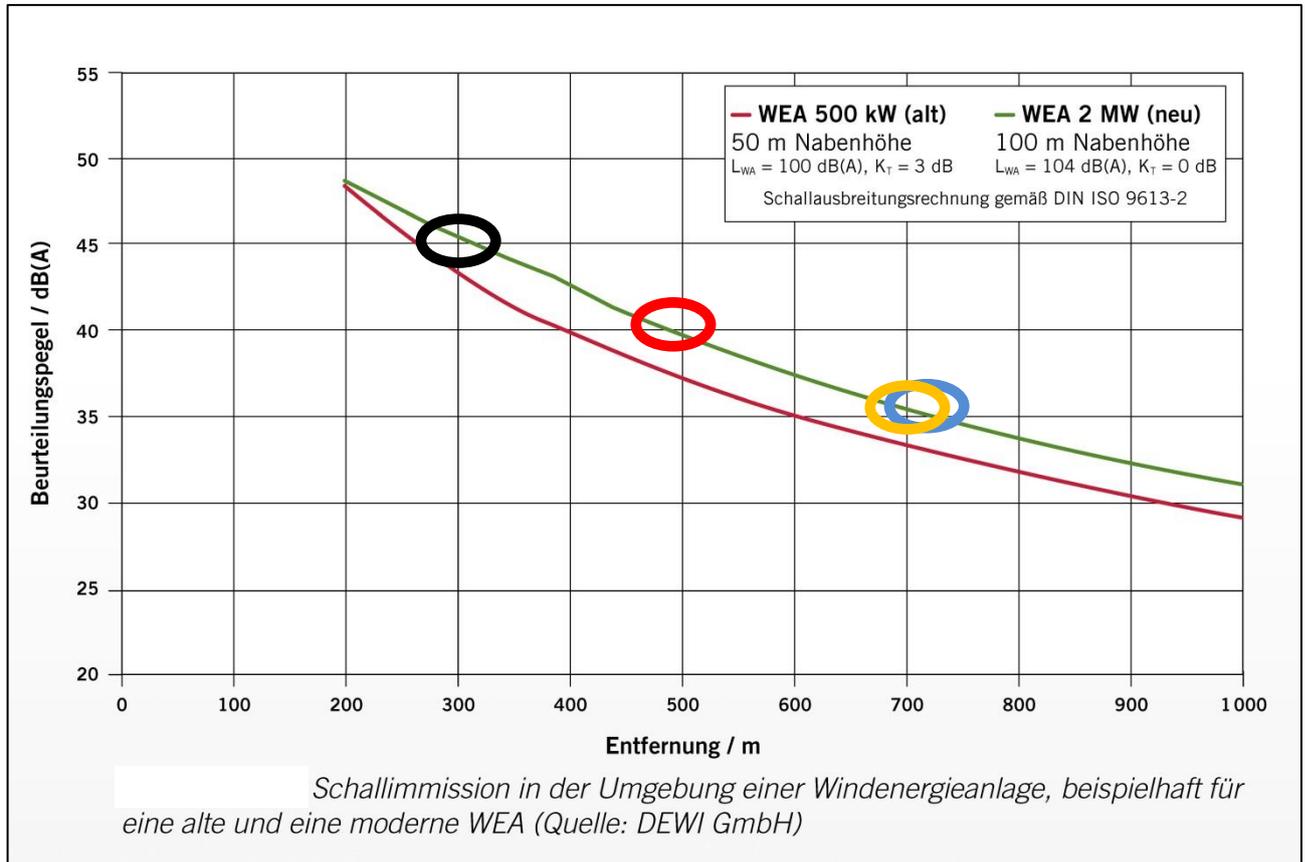
Dieser Vorsorgeabstand ist die zentrale „Stellgröße“, da er die größte Relevanz für die spätere Potenzialflächendarstellung besitzt. Die mit den Varianten A, B und C verbundenen unterschiedlichen Abstandspuffer dienen in ihrem Ergebnis der Diskussion, ab welcher Abstandsvariante der Anspruch erfüllt ist, der Windenergie substanziiell bzw. ausreichend Raum zu belassen. Dabei ergeben sich die flächenwirksamsten Veränderungen bei den Abständen der Siedlungsbereiche und unterschiedlichsten Flächennutzungen mit Wohnen und speziellen, besonders schützenswerten Funktionen. Nur für diese Flächen werden dann zwischen den Varianten die Abstände geändert. Hierbei kann sich eine Abstandskulisse ergeben, die sich zusätzlich durch weitere Begründungen wie der Prüfung der „optischen Bedrängung“ usw. ergeben. Sie sind aber nicht die konstituierende Überlegung für die unterschiedlichen Abstands-“Szenarien“.

So wird entsprechend eines Urteils des OVG Münster zur Prüfung der „optischen Bedrängung“ der zweifache Abstand (2 x Gesamthöhe einer Anlage, entspricht der Referenzanlage mit 100 m Nabenhöhe und 100 m Rotordurchmesser) als Grenze angesetzt, unter der erwartet wird, dass die Anlage als optisch bedrängend wirkt. Darüber hinaus ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Ab einem Abstand der 3-fachen Gesamthöhe kann in der Prüfung angenommen werden, dass die Anlage i. d. R. nicht optisch bedrängend wirkt. Eine solche Einzelfallprüfung kann aber erst abschließend bei bekannten Anlagenstandorten und -größen konkretisiert werden.

Für die Variante A wird mit dem geringsten Abstand von 300 m begonnen, der dem erforderlichen Immissionsschutzabstand von WEA zu den Wohnstellen im Außenbereich entspricht (vgl. Grafik). Diesem Mindestabstand entspricht damit die Grenze, ab

der davon ausgegangen werden kann, dass die Forderung des Windenergieerlasses NRW 2011 lärmtechnisch „auf der sicheren Seite“ zu liegen, erfüllt wird.

Abbildung A.3: Verlauf Immissionspegel Schallimmissionen von Windenergieanlagen (WEA) und Entfernung zu Typen von Bauflächen bzw. Baugebieten



(DStGB, 2012, S. 31)

Legende

-  = Abstandsbereich für Bauflächen Mischgebiet / Wohnen im Außenbereich
-  = Abstandsbereich für Bauflächen / Baugebiet Allgemeines Wohngebiet
-  = Abstandsbereich für Bauflächen / Baugebiet Reines Wohngebiet
-  = Abstandsbereich für Sonderbauflächen / -gebiete, Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.

Fläche, Gebiet	Abstand Prüfungsmaßstab	Abwägung Gründe
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)	Variante A: 300 m Variante B: 400 m Variante C: 500 m Variante D: 500 m Variante E: 750 m	<i>Erlass NRW 2015: Anforderung an Abstand: Vermeidung von Lärmbelästigungen der Wohnbevölkerung durch WEA, Abstand zu wählen, um "auf der sicheren Seite zu liegen"; Hier gewählt als Ausgangsabstand der Variante A mind. 300 m und darüber hinaus - Abstand Wohnen im Mischgebiet und im Außenbereich, Lärmausbreitungskurve und -berechnung zur Einhaltung der Richtwerte TA Lärm (vgl. Materialien Deutscher Städte- und Gemeindebund - DGST, Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucher NRW - LANUV)</i>
Allgemeines Wohngebiet (WA)	Variante A: 500 m Variante B: 500 m Variante C: 500 m Variante D: 750 m Variante E: 1.000 m	<i>Erlass NRW 2015: Anforderung an Abstand: Vermeidung von Lärmbelästigungen der Wohnbevölkerung durch WEA, Abstand zu wählen, um "auf der sicheren Seite zu liegen"; Hier gewählt als Ausgangsabstand der Variante A mind. 500 m und darüber hinaus - Abstand Wohnen, Lärmausbreitungskurve und -berechnung zur Einhaltung der Richtwerte TA Lärm (vgl. Materialien Deutscher Städte- und Gemeindebund - DGST, Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucher NRW - LANUV)</i>
Reines Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kur- einrichtungen etc.	Variante A: 750 m Variante B: 750 m Variante C: 750 m Variante D: 750 m Variante E: 1.000 m	<i>Erlass NRW 2015: Anforderung an Abstand: Vermeidung von Lärmbelästigungen der Wohnbevölkerung durch WEA, Abstand zu wählen, um "auf der sicheren Seite zu liegen"; Hier gewählt als Ausgangsabstand der Variante A mind. 750 m und darüber hinaus - Abstand Wohnen und besonders schutzwürdige Nutzungen, Lärmausbreitungskurve und -berechnung zur Einhaltung der Richtwerte TA Lärm (vgl. Materialien Deutscher Städte- und Gemeindebund - DGST, Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucher NRW - LANUV)</i>
Allgemeiner Siedlungsbereich der Regionalplanung (ASB)	Variante A: 300 m Variante B: 500 m Variante C: 500 m Variante D: 750 m Variante E: 1.000 m	<i>Wahl des Abstandspuffers für Allgemeines Wohnen (WA) unter der Annahme, dass der ASB im Wesentlichen durch allgemeines Wohnen und Nutzungen vergleichbarer Empfindlichkeit belegt ist bzw. belegt wird.</i>

Fläche, Gebiet	Abstand Prüfungsmaßstab	Abwägung Gründe
Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich	Variante A: 300 m Variante B: 450 m Variante C: 450 m Variante D: 450 m Variante E: 750 m	<i>Erlass NRW 2015: Anforderung an Abstand: Vermeidung von Lärm-belästigungen der Wohnbevölkerung durch WEA, Abstand zu wählen, um "auf der sicheren Seite zu liegen"; Hier gewählt als Ausgangsabstand der Variante A mind. 300 m und darüber hinaus - Abstand Wohnen im Außenbereich, Lärmausbreitungskurve und -berechnung zur Einhaltung der Richtwerte TA Lärm (vgl. Materialien Deutscher Städte- und Gemeindebund - DGST, Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucher NRW – LANUV)</i>
Gewerbliche Bauflächen (G), Gewerbegebiete (GE) und Industriegebiete (GI) im FNP; GIB-Bereiche Regionalplan	-	<i>Erlass NRW 2015: kein Abstand definiert, kommen als Standorte in Betracht, wenn GIB in der Regionalplanung, ansonsten Richtwerte TA Lärm um "auf der sicheren Seite" zu liegen, keine Beeinträchtigung der Ausnutzung bzw. der Betriebe in der Fläche: Ziel ist die durch keine andere Nutzung beeinträchtigte Entwicklung der Flächen für die angedachten Gewerbe- bzw. Industriebetriebe.</i>
Natura 2000-Gebiete FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete	300 m	<i>Erlass NRW 2015: Regelabstand der VV-Habitatschutz: i. d. R. 300 m, Abweichungen aufgrund von Schutzzweck und Erhaltungszielen möglich; an der südlichen Grenze zum Stadtgebiet Brakel Abstand zum Stadtwald Brakel (Natura 2000: DE-4221-301). Abstandspuffer kann auch harte Tabuflächen sein, wenn in ihm WEA aufgrund von Schutzzwecken oder zu schützenden Arten nicht zu genehmigen sind.</i>
Naturdenkmale	100 m	<i>Erlass NRW 2015: Abstandspuffer in Abhängigkeit vom Schutzzweck: i. d. R. 100 m.</i>
Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) gem. § 47 LG NRW und Landschaftsplanung	100 m, 300 m	<i>Erlass NRW 2015: Abstandspuffer in Abhängigkeit vom Schutzzweck, bei Schutz von Fledermäusen und europ. Vogelarten: i. d. R. 100 m und 300 m.</i>
Überschwemmungsbereiche	●	<i>Es werden festgesetzte und vorläufig festgesetzte Überschwemmungsgebiete berücksichtigt. Da in Überschwemmungsgebieten</i>

Fläche, Gebiet	Abstand Prüfungsmaßstab	Abwägung Gründe
		<i>(ÜSG) als eine Ausnahme nach § 78 WHG im Einzelfall die Genehmigung zum Bau von Windenergieanlagen erteilt werden kann - sofern außerhalb von ÜSG keine geeigneten Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie zu identifizieren sind, was in Marienmünster nicht der Fall ist - werden diese in der Potenzialflächenstudie als weiches Tabukriterium gewertet. Ziel ist es die Überschwemmungsgebiete und deren Funktion zu erhalten (Durchfluss und Rückstau bzgl. Ortslage Kollerbeck).</i>
WSG Zone II	Kein Abstand Einzelfallprüfung	<i>Zone II nur dann der Abwägung zugänglich, wenn keine Bedenken der Fachverwaltung / wenn Zustimmung der Fachbehörde. Zone II des Wasserschutzgebietes „Marienmünster – Altenbergen“ im Süden der Stadt östlich der Ortslage Altenbergen als weiche Tabufläche eingestuft, da Verordnung keine spezielle Aussage zu Windkraftanlagen enthält und nur aus dem generellen Verbot baulicher Anlagen indirekt abgeleitet werden kann, das die Zone II als hartes Kriterium zu werten ist.</i>
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	Einzelfallprüfung	<i>Anlagen müssten bei Inanspruchnahme verlagert werden, notwendige Erweiterungsflächen sichern; Aber: Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen kommen nach Klimaschutznovelle BauGB auch für Energieerzeugung in Frage.</i>
Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze	Einzelfallprüfung	<i>Genehmigung von Windkraftanlagen ist nur vorübergehend und - sofern die Lagerstätte bzw. deren Nutzung langfristig gewährt bleibt – zulässig.</i>

Fläche, Gebiet	Abstand Prüfungsmaßstab	Abwägung Gründe
Bereiche für Ablagerungen und Aufschüttungen und für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)	Einzelfallprüfung	<i>Windenergienutzung als Nachfolgenutzung unter Berücksichtigung anderer, konkurrierender Freiraumfunktionen.</i>
Flächen unter denen der Bergbau umgeht	Einzelfallprüfung	<i>Aufgrund der Tiefe der unterirdischen Bergbauaktivitäten: kein Ausschluss als Tabufläche.</i>
Nicht-zusammenhängende Waldflächen („Kyrill-Einschlag“)	Einzelfallprüfung	<p><i>Prüfung ob Waldflächen überhaupt in Anspruch genommen werden müssen und dürfen für „substanziell Raum geben“; wenn Maßgabe Ziel B III.3.2 Landesentwicklungsplan LEP erfüllt, dann Ausweisung in Flächen von Waldschadensereignissen möglich, aber nicht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete, standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen handelt.</i></p> <p><i>Erlass NRW 2015: bei Anlagen im Wald oder < 35 m Abstand: besondere Brandschutzvorkehrungen.</i></p> <p><i>In Marienmünster sind die Voraussetzungen der Nutzung von Waldflächen und damit verbundenen Prüfungsaufgaben erst nach der Identifizierung der Potenzial- bzw. Eignungsgebiete und nach der Feststellung, dass eine Inanspruchnahme von Wald erforderlich ist, gegeben.</i></p>

Fläche, Gebiet	Abstand Prüfungsmaßstab	Abwägung Gründe
Denkmalschutzobjekte, -satzungsbereiche Bodendenkmale	Einzelfallprüfung Regionalplanung: 450 m als näheres Umfeld LWL: Prüfradius 1 km und 6 km	<i>Erlass NRW 2015: kein Abstand definiert, Prüfungsabstand 1.000 m sowie nach LWL-Stellungnahme aus anderen Verfahren zusätzlich: 6 km Prüfradien in Abhängigkeit von Bedeutung und Ausdehnung des Denkmals; Auswertung DGK 5 bzw. kulturlandschaftlicher Beitrag zum LEP bzw. Regionalplan im Hinblick auf Objekte von landesweiter oder regionaler Bedeutung.</i>
Flächen für Erholung (Erholungsgebiete), Freizeitschwerpunkte, Kulturlandschaften	Einzelfallprüfung	<i>Erlass NRW 2015: kein Abstand definiert, Prüfradien in Abhängigkeit von Bedeutung und Ausdehnung des Denkmals; Auswertung DGK 5 bzw. kulturlandschaftlicher Beitrag zum LEP bzw. Regionalplan im Hinblick auf Objekte von landesweiter oder regionaler Bedeutung.</i>
Landschaftsschutzgebiete	Einzelfallprüfung	<i>Erlass NRW 2015: kein Abstand definiert: ggf. Befreiung von den Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnung beantragen, in Aussicht stellen, Zustimmung</i>
Bereiche / Landschaftsschutzgebiete nach Verordnung	Einzelfallprüfung	<i>Erlass NRW 2015: kein Abstand definiert: Befreiung von den Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnung beantragen, in Aussicht stellen.</i>
Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE), Regionale Grünzüge	Einzelfallprüfung	<i>Wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist. Dies kann beispielsweise in großräumigen BSLE in Teilbereichen mit einer weniger hochwertigen Funktion für Naturschutz und Landschaftspflege und die landschaftsorientierte Erholung möglich sein.</i>

Fläche, Gebiet	Abstand Prüfungsmaßstab	Abwägung Gründe
		<i>Ein regionaler Grünzug ist im Stadtgebiet Marienmünster nicht zu berücksichtigen, da nicht im Regionalplan dargestellt.</i>
Modellflugplatz	Einzelfallprüfung	<i>Kann Modellflugplatz verlagert werden oder können Flugbetrieb und Anlagen in der Nähe verträglich gestaltet werden, ggf. privatrechtliche Einigung, ggf. Prüfung der Verschiebungsmöglichkeit von Anlagen in einer Zone um Flugbetrieb zu sichern.</i>
Leitungsinfrastrukturen	Elektro-Hochspannungsleitungen	<i>Berücksichtigung eines Abstandspuffers, der über den reinen Schutzabstand hinausgeht: der Erlass NRW 2015 folgt dabei den Empfehlungen - wie die Bundesnetzagentur – der DIN EN 50341-3-4 mit einem Mindestabstand von 1 x Rotordurchmesser Abstand zu Freileitungen mit Schwingungsschutz, 140 m.</i>
Nachgewiesene avifaunistisch bedeutsame Rast-, Nahrungs-, Mauser- und Brutplätze, Zugbahnen und Flugkorridore	Einzelfallprüfung	<i>Erlass NRW 2015: In Abhängigkeit von den zu schützenden Arten und deren Flächenansprüchen; vgl. vorstehende Ausführungen z. B. Regelabstand der VV- Habitatschutz: i. d. R. 300 m, Abweichungen aufgrund von Schutzzweck und Erhaltungszielen möglich für Arten wie Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wanderfalke, Wiesenweihe, Nordfledermaus etc. Flächen mit Risikoabschätzung / Abstimmung mit Höherer und Unterer Landschaftsbehörde (HLB bzw. ULB).</i>
Schattenwurf	Keine Berücksichtigung	<i>Die Hinweise zum Schattenwurf von Windenergieanlagen (WEA) des Länderausschusses für Immissionsschutz (2002) geben ganz allgemein Handreichungen für eine 2 MW-Anlage mit einer Höhe von 140 m und Blatttiefe von 2 m für einen zentralen Standort in Deutschland. Danach liegt die Belästigungsgrenze nördlich des Standortes bei einem Abstand von rd. 550 m vom WEA-Standort, östlich bei 1.300 m, südlich eines Standortes bei 0 m und westlich bei 1.300 m. Hieraus ergibt sich spätestens nach der Festlegung der konkreten Standorte und in der konkreten Anlagengenehmigung die erforderliche Nachweispflicht, dass die genannten Richtwerte der maximalen Beschattungsdauer von 30 h im Jahr und 30 min pro Tag eingehalten werden. Die Einhaltung dieser maximalen Beschattungswerte kann durch eine Anlagenschaltung gewahrt werden. Aus der Überlegung</i>

Fläche, Gebiet	Abstand Prüfungsmaßstab	Abwägung Gründe
		<i>heraus, dass die Immissionsgrenzwerte des Schattenwurfs durch technische Maßnahmen eingehalten werden können, werden diese nicht als zwingend freizuhaltenen Abstandspuffer berücksichtigt. Sie werden in der Stufe III noch mal für eine Bewertung der Wahrnehmbarkeit von Anlagen bewertet.</i>
Landschaftsbild - Fernwirkung	Einzelfallprüfung	<i>Erlass NRW 2015: keine Pufferzone, aber als öffentlicher Belang berücksichtigen; Vorbelastung durch vorhandene technische Bauten etc. berücksichtigen.</i>
Landschaftsbild - Nahwirkung	Einzelfallprüfung	<i>Erlass NRW 2015: keine Pufferzone, aber als öffentlicher Belang berücksichtigen; Vorbelastung durch vorhandene technische Bauten etc. berücksichtigen.</i>
Tourismus / Naherholung	Einzelfallprüfung	<i>Bedeutende örtliche Objekte und Einrichtungen, Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsflächen.</i>
Erschließung	Einzelfallprüfung	<i>Siehe auch Abstände Straßennetz.</i>
Zuschnitt Agrarflächen	Einzelfallprüfung	<i>Agrarstrukturelle Belange</i>

Übersicht aller Abstandsvarianten

Fläche, Gebiet	Variante A „Maximal-variante“	Variante B	Variante C	Variante D	Variante E
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)	300 m	450 m	500 m	500 m	750 m
Allgemeines Wohngebiet (WA)	500 m	500 m	500 m	750 m	1.000 m
Reines Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen / -ge- biete (SO), Flächen für Ge- meinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtun- gen etc.	750 m	750 m	750 m	750 m	1.000 m
Allgemeiner Siedlungs-be- reich (ASB, ASB (Z))	300 m	500 m	500 m	750 m	1.000 m
Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich	300 m	450 m	450 m	450 m	450 m

 erte Abstandspuffer

A 2.2.2. Variante A

Im Nachfolgenden wird eine Übersicht über die sog. harten und weichen Tabukriterien und –flächen der **Variante A** gegeben:

Die zentralen, in den weiteren Varianten variierten Abstandspuffer zu den Bereichen mit Wohnnutzungen sind in der nachfolgenden Übersicht noch mal herausgehoben.

Fläche, Gebiet	Variante A
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)	300 m
Allgemeines Wohngebiet (WA)	500 m
Reines Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.	750 m
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	300 m
Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich	300 m

A 2.2.3. Variante B

Aufgrund der bei den relativ geringen Abstandspuffern der Variante A festzustellenden möglichen Immissionskonflikten wird für die Variante B der Abstand zu den gemischten Bauflächen bzw. Bauflächen mit Wohnnutzung jeweils erhöht untersucht. Bei dieser Variante wird der raumwirksamste Abstandspuffer, der Abstand zu den Siedlungssplittern bzw. dem Wohnen im Außenbereich auf 450 m erhöht (dieses würde der 3-fachen Gesamthöhe einer 150-m-Anlage entsprechen).

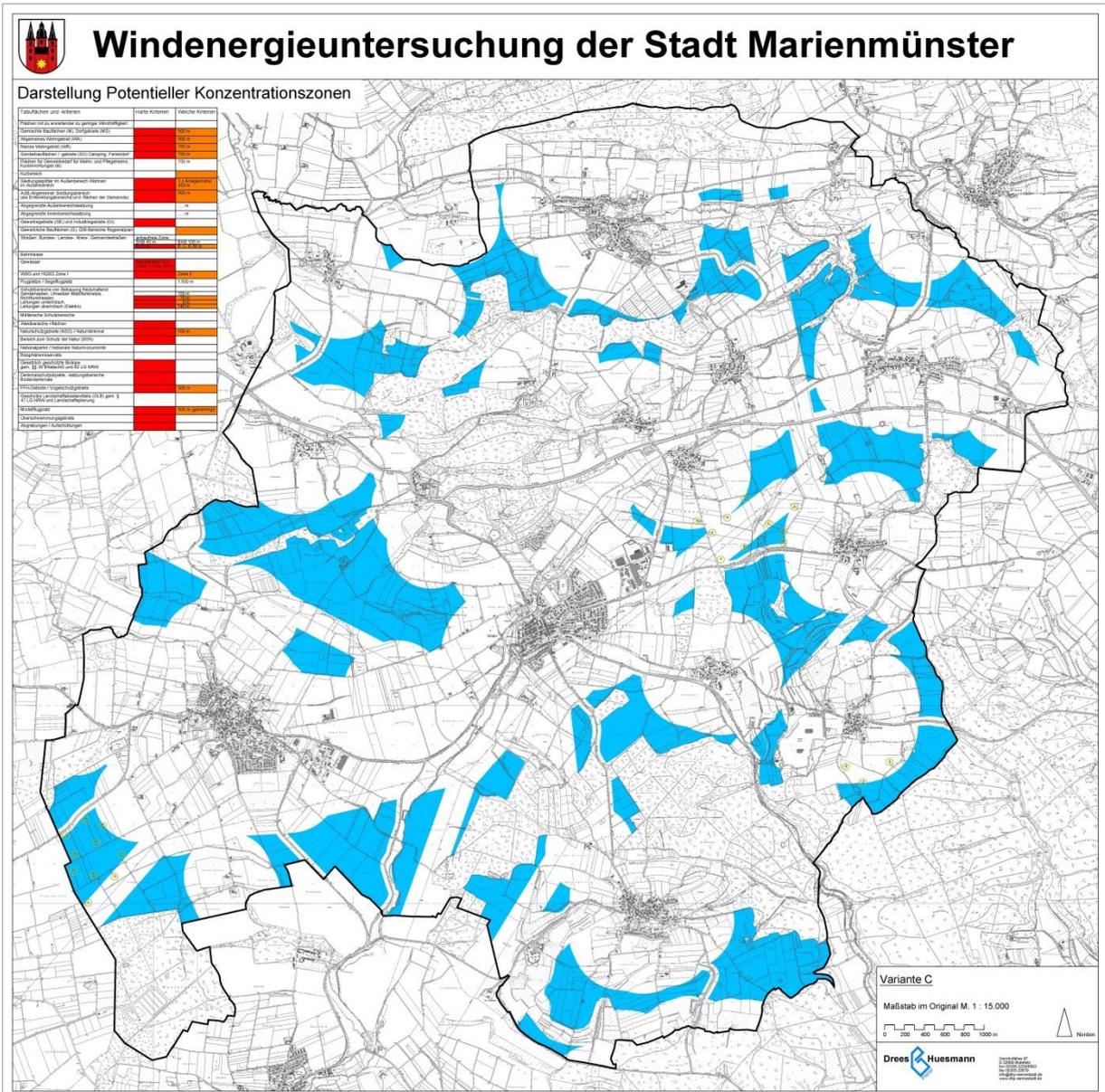
Fläche, Gebiet	Variante B
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)	450 m
Allgemeines Wohngebiet (WA)	500 m
Reines Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.	750 m
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	500 m
Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich	450 m

A 2.2.4. Variante C

Variante C definiert weitere, höhere Abstandspuffer zu den Bauflächen und –gebieten. Damit soll ermittelt und sich der Frage angenähert werden, ob mit den gewählten Abstandspuffern der Möglichkeit der Nutzung der Windenergie in der Stadt Marienmünster „substanziell Raum“ belassen wird.

Fläche, Gebiet	Variante C
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)	500 m
Allgemeines Wohngebiet (WA)	500 m
Reines Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.	750 m
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	500 m
Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich	450 m

Karte A 5.2: Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Stadt Marienmünster – Variante C – Potenzialflächen



A 2.2.5. Variante D

Variante D definiert einen höheren Abstandspuffer von 750 m zu den allgemeinen Wohngebieten (WA) und damit korrespondierend zum Allgemeinen Siedungsbereich (ASB) der Regionalplanung. Damit soll ermittelt und sich der Frage angenähert werden, ob mit den gewählten Abstandspuffern der Möglichkeit der Nutzung der Windenergie in der Stadt Marienmünster „substanziell Raum“ belassen wird.

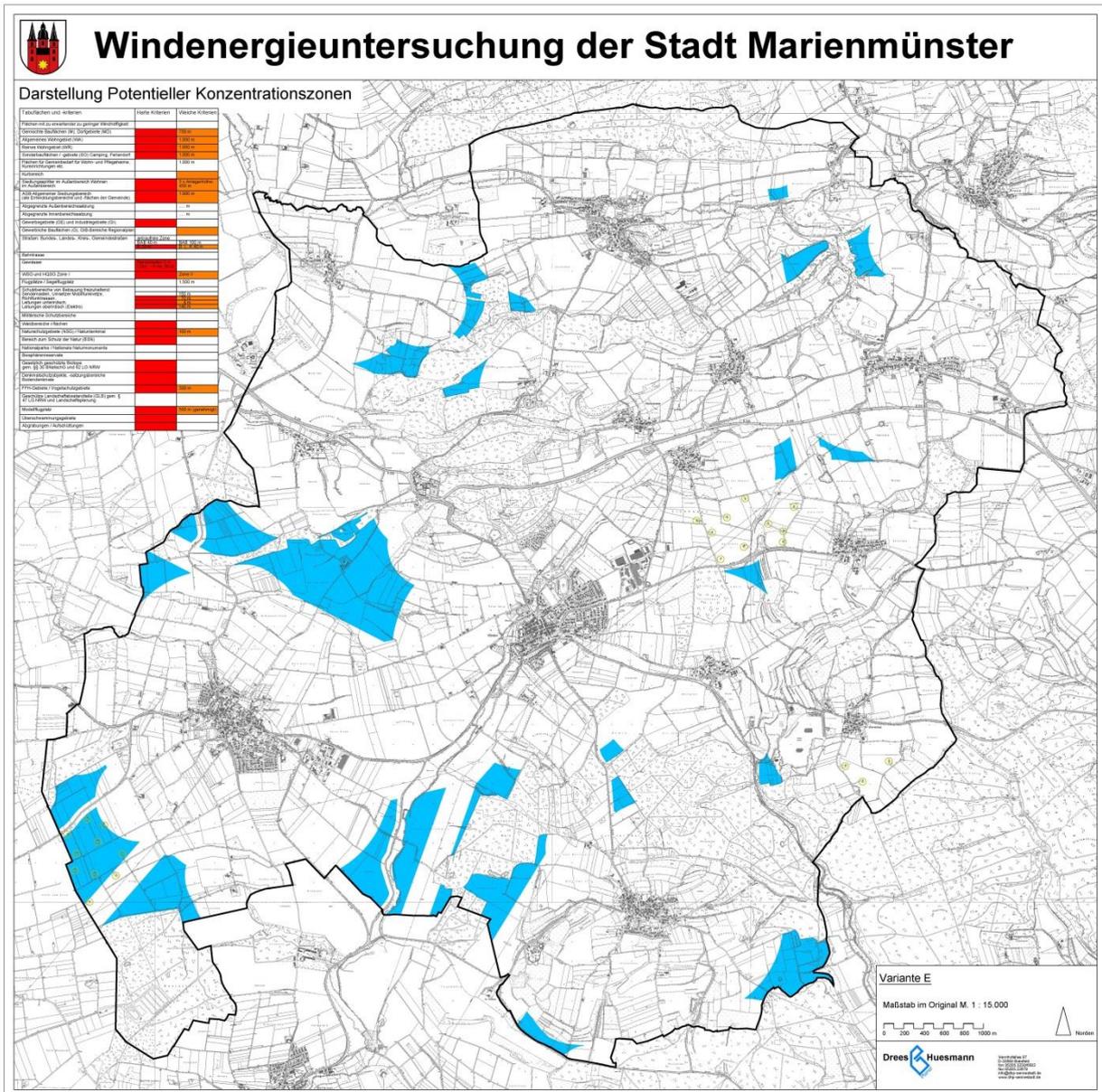
Fläche, Gebiet	Variante D
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)	500 m
Allgemeines Wohngebiet (WA)	750 m
Reines Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.	750 m
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	750 m
Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich	450 m

A 2.2.6. Variante E

Variante E definiert für alle Bereiche mit Wohnnutzungen einen höheren Abstandspuffer von 750 m bzw. 1.000 m. Nur der Abstand zu den Wohnstellen und Siedlungssplittern im Außenbereich soll ermittelt und sich der Frage angenähert werden, ob mit den gewählten Abstandspuffern der Möglichkeit der Nutzung der Windenergie in der Stadt Marienmünster „substanziell Raum“ belassen wird.

Fläche, Gebiet	Variante E
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)	750 m
Allgemeines Wohngebiet (WA)	1.000 m
Reines Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.	1.000 m
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	1.000 m
Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich	450 m

Karte A 7.2: Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Stadt Marienmünster – Variante E – Potenzialflächen



A 2.2.7. Zusammenfassung Stufe II zur Frühzeitigen Beteiligung

Die in Stufe II untersuchten Varianten der Abgrenzung von Potenzialflächen (für die Nutzung der Windenergie in der Stadt Marienmünster) werden in der nachfolgenden Matrix mit den jeweils geänderten Abstandspuffern dargestellt (die Pfeile markieren die Veränderungen der Abstandspuffer von Variante zu Variante).

Fläche, Gebiet	Variante A „Maximal-variante“	Variante B	Variante C	Variante D	Variante E
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)	300 m →	450 m →	500 m	500 m →	750 m
Allgemeines Wohngebiet (WA)	500 m	500 m	500 m →	750 m →	1.000 m
Reines Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.	750 m	750 m	750 m	750 m →	1.000 m
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB, ASB (Z))	300 m →	500 m	500 m →	750 m →	1.000 m
Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich	300 m →	450 m	450 m	450 m	450 m

Im Vergleich der Varianten zeigt sich, dass die Variante E mit den dabei gewählten Abstandspuffern und unter Berücksichtigung der in den Flächen potenziell zu errichtenden Anlagen dem Anspruch, der Windenergie „substanziell Raum“ zu belassen, wohl eher nicht entspricht. Bei dieser Variante bleiben letztendlich nur kleinere Potenzialflächen übrig.

Demzufolge werden für die weitere planerische Abwägung auf der Stufe III der Untersuchung zunächst alle Potenzialflächen, die sich aus der Variante D ergeben für die weitere Untersuchung eingestellt.

Hierbei werden Flächen mit der Eignung zur Errichtung von nur einzelnen Anlagen wegen fehlender Konzentrationswirkung nicht weiter verfolgt. Die Konzentrationswirkung wird hier definiert als Bereich mit Potenzialflächen, in denen zusammen mind. drei und mehr Windenergieanlagen errichtet werden können. Zusätzliches Kriterium ist, das zwischen den einzelnen Potenzialflächen in den Bereichen mit Konzentrationswirkung nicht mehr als 500 m Abstand liegt.

Karte A8: Potenzialflächen zur möglichen Darstellung als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB für die Frühzeitige Beteiligung (mit Darstellung der bestehenden Anlagen)

